

## SITZUNG

Sitzungstag:  
21. Januar 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

<u>Namen der Stadtratsmitglieder</u>		
<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
	Graßler Roswitha	krank
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
	Nettl Hans	krank
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Albert		
Trummer Karl		
Wismeth Peter		
Zinnbauer Heinrich		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

**Tagesordnung:**

1. Ökologischer Ausbau der Vils;  
Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über die Finanzierung der Ausbaukosten für die ökologische Umgestaltung der Vils im Bereich der Stadt Vilseck
2. Kindergarten St. Barbara Sorghof;  
Übernahme des Betriebskostendefizits für das Kindergartenjahr 2011/12 durch die Stadt Vilseck

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Verleihung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Karl Federer

---

Bürgermeister Hans-Martin Schertl informiert die Stadträte darüber, dass beim Neujahrsempfang des Landkreises Amberg-Sulzbach Herr Karl Federer aus Sorghof die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat. Diese Auszeichnung werde auch als "Bundesverdienstkreuz" bezeichnet. Herr Federer hat sich über Jahrzehnte hinweg im Schützensport engagiert. Als Gründungsmitglied des Schützenvereins Eichenlaub Sorghof hat er über viele Jahre hinweg überregionale Ämter bekleidet. 25 Jahre lang war er Gauschützenmeister und Leiter im Schützengau Sulzbach-Rosenberg. Für seine Verdienste wurde er u.a. zum Gauehrenschiützenmeister ernannt. Nun wurde er für sein Lebenswerk mit einer hohen Auszeichnung geehrt, die seine jahrzehntelangen Leistungen würdigt. Der Bürgermeister gratuliert ihm an dieser Stelle nochmals recht herzlich. Er war bei der Aushändigung der Auszeichnung dabei und hat ihm bereits persönlich gratuliert.

Im Namen des Stadtrats und der Stadt Vilseck sowie aller Bürger dankt Bürgermeister Schertl Herrn Federer für sein herausragendes Engagement und wünscht ihm weiterhin viel Freude und Spaß im Schießsport.

1. Ökologischer Ausbau der Vils;

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über die Finanzierung der Ausbaukosten für die ökologische Umgestaltung der Vils im Bereich der Stadt Vilseck

Bürgermeister Schertl führt eingangs aus, dass der ökologische Ausbau der Vils eine Maßnahme sei, die der Vilsecker Stadtrat schon seit vielen Jahren diskutiert und geplant hat und nun die endlich umgesetzt werden könne. Nunmehr könne nach längeren Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern eine Vereinbarung über die Finanzierung der Ausbaukosten abgeschlossen werden.

Die Ausbaupläne für die Vils im Bereich des Stadtgebietes von Vilseck wurden bereits mehrfach vorgestellt (siehe Anlage). Es ist eine ökologische Umgestaltung vorgesehen. Der völlig gerade Flusslauf soll umgestaltet und aufgebrochen werden. Es ist vorgesehen,

verschiedene Kurven und Altwässer sowie Flachwasserzonen einzubauen. Die Probleme, die bisher immer zur Bauverzögerung führten, sind nun gelöst. Insbesondere konnte die Stadt Vilseck Deponieflächen finden, auf denen der Aushub ortsnah und kostengünstig eingebaut werden kann.

Der weitere Ablauf der Maßnahme soll sich wie folgt gestalten: Nach der Zustimmung zur Vereinbarung durch den Stadtrat ist diese noch von der Regierung sowie vom Ministerium abzusegnen. Anschließend kann die Ausschreibung durch ein Ingenieurbüro erfolgen. Der Baubeginn ist ca. Ende Juli nach der Brutzeit der Vögel vorgesehen. Die Dauer der Baumaßnahme ist mit drei Monaten eingeplant. Nach den Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes wird auch im Herbst noch mit der Bepflanzung begonnen. Abschlussarbeiten werden im Frühjahr 2014 durchgeführt, nachdem mit Sicherheit das erste Hochwasser im nächsten Winter über die Maßnahme hinweggegangen ist.

Die Kosten für die gesamte Maßnahme sind mit 854.399,25 Euro berechnet. Es wird eine Gesamtfläche von 6,55 ha umgestaltet. Die Stadt Vilseck hat sich mit einem Betrag von 182.620,69 Euro zu beteiligen, das sind 21 % der Baukosten. Gleichzeitig werden verschiedene Vorleistungen, die die Stadt Vilseck bereits erbracht hat, angerechnet. Die Stadt Vilseck hat bereits die Kosten der Altlastenerkundung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie verschiedene Planerhonorare bezahlt. Die Grundstücke, die die Stadt einbringt, werden vom Wasserwirtschaftsamt entschädigt. Bürgermeister Schertl meint, dass davon auszugehen sei, dass die Stadt im Haushalt für die Maßnahme noch einen Betrag von 30.000 Euro einzusetzen habe.

Nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme kann in einem weiteren Schritt im Jahr 2014 die städtische Maßnahme erfolgen. Hier sind für den Bereich der Vilsauen verschiedene kleinere Baumaßnahmen vorgesehen, die den Erholungs- und Freizeitwert der Vilsauen verbessern sollen.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat stimmt der mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 3. Dezember 2012 vorgelegten Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über die Finanzierung der Ausbaukosten für die ökologische Umgestaltung der Vils im Bereich der Stadt Vilseck, die diesem Beschluss beigelegt ist, zu.

2. Kindergarten St. Barbara Sorghof;

Übernahme des Betriebskostendefizits für das Kindergartenjahr 2011/12 durch die Stadt  
Vilseck

---

Der Träger des Kindergartens Sorghof, das Bayerische Rote Kreuz, hat der Stadt mit beiliegendem Schreiben vom 5. Dezember 2012 die Abrechnung für das Kindergartenjahr 2011/2012 vorgelegt. Das Kindergartenjahr wurde mit einem Verlust abgeschlossen. Das Betriebskostendefizit, das die Stadt Vilseck zu tragen hat, beläuft sich auf 16.799,73 Euro.

Beschluss (Abstimmung: (19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, aufgrund des Betriebsträgervertrags 80 % das im Kindergartenjahr 2011/2012 entstandene Betriebskostendefizit des Kindergartens St. Barbara Sorghof zu übernehmen. Das von der Stadt zu tragende Betriebskostendefizit beträgt 16.799,73 Euro.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
25. Februar 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

<u>Namen der Stadtratsmitglieder</u>		
<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
Graßler Roswitha		
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
	Nettl Hans	krank
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Albert		
Trummer Karl		
	Wismeth Peter	beruflich verhindert
Zinnbauer Heinrich	kommt bei 1.2	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Philipp Schumann vom Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.V. (VEZ), der Leiter des Vilsecker Jugendtreffs

Stephan Müller, der Vorsitzende des Vereins für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.V.

## **Tagesordnung**

1. Jugendtreff
  - 1.1: Vorstellung des Ablaufs und der Aktivitäten nach einem Jahr unter neuer Leitung
  - 1.2: Angebot und Vorstellung verschiedener Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche durch Herrn Müller vom VEZ (Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.V.)
2. Rathaus Vilseck - Beschaffungen im IT-Bereich
  - 2.1: Beschaffung eines neuen geographischen Informationssystems für die Stadt Vilseck
  - 2.2: Beschaffung neuer Arbeitsplatz-Computer für die Verwaltung
3. Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Bauschuttdeponie bei Oberweißenbach;  
Entscheidung über den Betreiber
4. Schule Vilseck;  
Information über die Heizkosten nach dem Anschluss an die Fernwärmeversorgung
5. Niederschlagswassergebühr
  - 5.1: Berücksichtigung versiegelter Flächen bei der Gebührenberechnung, abgestuft nach Wasserdurchlässigkeit
  - 5.2: Berücksichtigung versiegelter Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage bzw. in eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) geleitet wird
6. Bau einer neuen Kläranlage;  
Nachtrag für die Ausführung der Rücklaufschlammleitung in Edelstahl anstelle von verzinktem Stahl
7. Wasserversorgung;  
Vergabe des Auftrags für die Beschaffung einer Pumpe für das Überhebepumpwerk beim Hochbehälter für die Niederzone
8. Neufassung der Satzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck
9. Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck

Die Sitzung war öffentlich.

## 1. Jugendtreff

### 1.1: Vorstellung des Ablaufs und der Aktivitäten nach einem Jahr unter neuer Leitung

Nach einem Jahr unter der Leitung des Vereins für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.V. (VEZ) gibt der Leiter des Vilsecker Jugendtreffs, Philipp Schumann, dem Stadtrat anhand der beiliegenden Präsentation einen Bericht über das abgelaufene Jahr und die derzeitige Situation im Jugendtreff. Die Ziele, die sich der Verein bei der Übernahme der Leitung des Jugendtreffs gesetzt hat, wurden laut Herrn Schumann erreicht. Der Treffpunkt für Jugendliche aus Vilseck und Umgebung konnte erhalten werden. Die Probleme der Vergangenheit mit Lärmbelästigungen und Verschmutzungen vor dem Jugendtreff konnten behoben werden und den Jugendlichen wird ein attraktives Freizeitangebot angeboten. Seit April 2012 ist der Jugendtreff regelmäßig am Montag, Dienstag und Donnerstag von 16 bis 20 Uhr geöffnet.

Es wurden viele Aktionen durchgeführt, wie Bogenschießen, Kickerturnier, Kochen, Cocktailabend, Pizzabacken, Fahrradwerkstatt, Trainingseinheiten, Hausaufgabenhilfe, Sommerspiele, Grillen und vieles mehr. Geplant sind eine Fahrt zum Hochseilgarten nach Eschenbach, die Teilnahme am Bogenschießwettkampf, Übernachtung im Tipi, Umgestaltung des JUZ und ein Frühlingsfest zur Werbung neuer Besucher.

Der Jugendtreff Vilseck war, ist und bleibt ein gut besuchter Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche aus Vilseck und Umgebung, so Schumann. Er biete ein tolles Programm mit geschultem Fachpersonal und sei es wert, auch in Zukunft gefördert zu werden.

Bürgermeister Schertl dankt den Mitarbeitern im Jugendtreff für ihre engagierte Arbeit. Er wünsche sich, dass weiterhin viele Kinder und Jugendliche das "JUZ" besuchen.

### 1.2: Angebot und Vorstellung verschiedener Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche durch Herrn Müller vom VEZ (Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.V.)

---

Stephan Müller, der Vorsitzende des Vereins für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.V., stellt dem Stadtrat Vilseck anhand der beiliegenden

Präsentation eine Ferienaktion des Vereins vor, die bereits in Eschenbach, Pressath, Grafenwöhr, Kirchenthumbach, Neustadt am Kulm und Trabititz mit Erfolg läuft.

Das Team rund um Stephan Müller kooperiert mit den beteiligten Gemeinden mit dem Ziel, ein spannendes Angebot in den Sommerferien für Klein und Groß auf die Beine zu stellen. Für die Kinder und Jugendlichen bedeute dies Aktion, Spannung, Spaß und Erfahrung. Es werden wohnortnahe Ferienaktionen geboten, pädagogisch wertvoll und konzeptionell fundiert. Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 15 Jahren erleben spannende Ferienwochen. Die "Campus-Ferien" bieten Ferienprogramme für zwei Altersgruppen, nämlich vom 5. bis zum 9. Lebensjahr und vom 9. bis 15. Lebensjahr. Das Angebot umfasst zwei Bausteine, nämlich die Ferienfreizeit, die von Sport über Teamarbeit bis hin zum Naturerlebnis geht, und zum anderen die Ferienakademie, wo Wissenschaft, Technik bis hin zu Musik, Tanz und Kreativität im Vordergrund stehen.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche aus teilnehmenden Gemeinden für das erste Kind 60 Euro und für jedes weitere Geschwisterkind 40 Euro. Für das Naturerlebniscamp werden bei beteiligten Gemeinden für das erste Kind 120 Euro und für jedes weitere Geschwisterkind 90 Euro fällig. Die beteiligten Gemeinden haben 60 Euro für jedes teilnehmende Kind aufzubringen (siehe beiliegendes Angebot des VEZ vom 31. Januar 2013). Die Anmeldung der Kinder hätte bei den Gemeinden zu erfolgen.

Der Vilsecker Stadtrat wird in seiner nächsten Sitzung entscheiden, ob sich auch die Stadt Vilseck an dem Ferienprogramm des VEZ beteiligen wird. Der überwiegende Teil des Stadtrats sieht dies als Zusatzangebot zum Ferienprogramm der hiesigen Vereine. Insbesondere alleinerziehenden, berufstätigen Eltern kann dadurch geholfen werden, die Sommerferien zu überbrücken und ihre Kinder in guten Händen zu wissen.

## 2. Rathaus Vilseck - Beschaffung im IT-Bereich

### 2.1: Beschaffung eines neuen geographischen Informationssystems für die Stadt Vilseck

Bereits seit längerer Zeit gebe es Gespräche, so Bürgermeister Schertl, ein eigenes geografisches Informationssystem für die Bauverwaltung der Stadt Vilseck anzuschaffen. Mit

diesem neuen Softwareprogramm könnten Veränderungen im Wasserleitungsnetz und im Kanalnetz sofort vom PC des Bauamtes aus eingetragen und geändert werden, ohne auf umständliche Einspielungen von Fachbüros angewiesen zu sein. Mit diesem neuen geografischen Informationssystem können Daten für jedes einzelne Grundstück hinterlegt und entsprechend abgerufen werden. Die Stadt Vilseck hat bisher noch kein eigenes geografisches Informationssystem besessen. Es gab lediglich ein Viewer-System, mit dem das Arbeiten sehr umständlich war.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, für 13.869,45 Euro ein geografisches Informationssystem von der Firma n:t:r Software aus Heidesheim zu beschaffen.

2.2: Beschaffung neuer Arbeitsplatz-Computer für die Verwaltung

Da die Sicherheit des bisherigen Betriebssystems der Arbeitsplatz-Computer der Stadtverwaltung Vilseck ab 2014 nicht mehr gegeben ist, weil der Hersteller keine Sicherheitsupdates mehr liefert, müssen nach Ansicht des Systemverantwortlichen Matthias Rösch für das Rathaus 15 neue Arbeitsplatz-Computer beschafft werden. Ein neues Betriebssystem würde auf den meisten derzeit vorhandenen PCs nicht mehr laufen.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat beschließt, 15 neue Arbeitsplatz-Computer für die Verwaltung bei der günstigstbietenden Firma Jobst IT-Service zum Preis von 9.285 Euro zu beschaffen.

3. Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Bauschuttdeponie bei Oberweißenbach;  
Entscheidung über den Betreiber

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass im Rahmen der notwendigen Energiewende die Bayerische Staatsregierung ein neues Programm mit dem Namen "Alte Lasten - Neue Energien" aufgelegt hat. Hier gebe es Fördermittel für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Deponieflächen.

Die Stadt Vilseck besitze nahe der Ortschaft Oberweißenbach eine ehemalige Bauschuttdeponie, die sich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage anbieten

würde. Die Lage der Fläche sei fast nach Süden ausgerichtet. Die Stromspeisung könnte im Trafo in Unterweißenbach erfolgen.

Zwischenzeitlich wurde ein Info-Angebot von der Firma ISA-Energy aus Weiden eingeholt. Die Gesamtbaukosten für Photovoltaikanlagen auf der vorhandenen Fläche würden sich auf 1.965.880 Euro belaufen.

Die Stadt Vilseck betreibt bereits eigene Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Wasserwerks und des Bauhofs. Diese Anlagen wurden im Haushalt mit finanziert.

Für den Stadtrat stelle sich nun die Frage, ob dieses Projekt in eigener Regie durchgeführt oder auf einen externen Betreiber übertragen werden soll. Interesse für die Errichtung dieser PV-Anlage hat bereits vor einiger Zeit die AOVE Bürgerenergie GmbH signalisiert, die ein erstes größeres Projekt umsetzen möchte. Nachdem die Stadt Vilseck bereits zwei größere Photovoltaikanlagen besitzt, wäre es nach Ansicht des Bürgermeisters durchaus vertretbar, den Bau einer weiteren PV-Anlage als Bürgerenergieprojekt über die AOVE durchführen zu lassen.

Nachdem im Haushalt 2013 zur Finanzierung der Großbaustellen Kläranlage und Schule Vilseck noch ein höherer Kreditbedarf erforderlich ist, wären mit der Übertragung des PV-Projekts an die AOVE keine weiteren städtischen Mittel notwendig, die ebenfalls über Darlehen aufzubringen wären.

Die Stadträte Wilhelm Ertl und Heinrich Ruppert halten die AOVE Bürgerenergie GmbH für prädestiniert zur Umsetzung dieses Projekts.

Stadtrat Josef Götz vertritt jedoch die Ansicht, dass die Errichtung dieser Freiflächenphotovoltaikanlagen wiederum eine Maßnahme für Stadtwerke wäre, deren Gründung seiner Meinung nach schon vor der Errichtung der neuen Kläranlage sinnvoll gewesen wäre.

Bürgermeister Schertl verweist hierzu darauf, dass die Stadt auch Stadtwerke entsprechend finanziell ausstatten müsste, wozu derzeit eben keine Mittel vorhanden wären.

Beschluss (Abstimmung: 13 : 6):

Der Stadtrat beschließt, der AOVE Bioenergie GmbH die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem städtischen Grundstück der ehemaligen Deponie bei Oberweißenbach anzubieten. Die Anlage könnte als Bürgerenergieprojekt errichtet werden.

4. Schule Vilseck;

Information über die Heizkosten nach dem Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Anhand beiliegender Zusammenstellung informiert Bürgermeister Hans-Martin Schertl über die Heizkosten in der Schule Vilseck nach dem Anschluss an die Fernwärmeversorgung.

Der Energiebeauftragte Helmut Schwindl habe errechnet, dass die Heizkosten von November 2011 bis einschließlich Dezember 2012 insgesamt 38.760 Euro betragen haben. Wäre die gleiche Menge Wärme mit Heizöl produziert worden, wären Ausgaben in Höhe von 53.700 Euro angefallen. Es ergibt sich somit eine Ersparnis von über 14.900 Euro. Nachdem davon auszugehen ist, dass auch künftig die Heizölpreise steigen werden, dürften die künftigen Einsparungen durch die Wärmeversorgung aus der Biogasanlage noch höher sein. An diesen Einsparungen könne man deutlich erkennen, dass der Anschluss an die Fernwärmeversorgung der richtige Schritt war.

5. Niederschlagswassergebühr

5.1: Berücksichtigung versiegelter Flächen bei der Gebührenberechnung, abgestuft nach Wasserdurchlässigkeit

Der Stadtrat Vilseck hat in seiner Sitzung am 16.04.2012 die Einführung der getrennten Abwassergebühren zum 01.01.2014 beschlossen.

Bei der zukünftigen Gebührenerhebung soll die Niederschlagswassergebühr nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bemessen werden. Berücksichtigt werden sollen insbesondere:

- unterschiedliche Versiegelungsarten hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit (Gewichtungsfaktor)

- Zisternen und Retentionsanlagen mit gedrosseltem Ablauf bzw. Notüberlauf (Gewichtungsfaktor)

Die bebauten Flächen (Gebäudegrundrissflächen) werden der vom Vermessungsamt zur Verfügung gestellten aktuellen DFK (digitale Flurkarte) entnommen. Diese Angaben werden jedem Abgabepflichtigen übermittelt. Gleichzeitig werden mit einem Berechnungsbogen auch von jedem Abgabepflichtigen die auf seinem Grundstück vorhandenen befestigten Bodenflächen zur Ermittlung der gesamten gebührenrelevanten Versiegelungsflächen abgefragt. Dabei ist anzugeben, ob von den einzelnen Flächen Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird und mit welchen Belägen (z.B. Pflaster, Rasengittersteine) die Flächen versehen sind bzw. ob eine Regenwassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage nachgeschaltet ist.

Die in Ansatz gebrachten Abflussbeiwerte für die teilversiegelten Flächen (Gewichtungsfaktoren) und die Angaben (Faktoren) zur Wasserdurchlässigkeit der Flächen bzw. zum Mindestvolumen für Zisternen und Retentionsanlagen und zum spezifischen Stau- bzw. Speichervolumen orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Hierzu kann auf die Veröffentlichung der DWA-Arbeitsgruppe ES2.6 KA, Korrespondenz Abwasser, Abfall 2009 Nr. 7 verwiesen werden (siehe dazu auch Thimet, in Wuttig/Thimet: Gemeindliches Satzungsrecht, Stand August 2009 bzw. August 2010, Teil IV; Frage 36, Ziffer 5.3.1 und Ziffer 5.3.2).

Die Verwaltung empfiehlt, die Einführung der getrennten Abwassergebühren zum 01.01.2014 mit der Kalkulation der getrennten Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 - 2017 vorzunehmen und die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs im Jahr 2013 durchzuführen.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühren ab dem 01.01.2014 werden zur Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen folgende Gewichtungsfaktoren, die in

der noch zu erlassenden neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck (BGS-EWS) festzusetzen sind, zugrunde gelegt:

wasserundurchlässige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen) und Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss

Faktor 1,0

wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Pflaster, Platten, Fliesen Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrassen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand

Faktor 0,6

Gründachflächen (bemessen nach der Gebäudegrundrissflächen) und Rasengittersteine

Faktor 0,4

Die Erhebung der Versiegelungsflächen erfolgt in einem Selbstauskunftsverfahren, dessen Rechtsgrundlage Art. 13 Abs.1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 90 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) ist. Der Gebührenpflichtige hat hierbei der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen unter Zugrundelegung eines maßstabsgerechten Lageplans (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Büro Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Heilbronn, die Kalkulation der getrennten Abwassergebühren und die Ermittlung und Bewertung der Versiegelungsflächen auf dieser Grundlage vorzunehmen.

5.2: Berücksichtigung versiegelter Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage bzw. in eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) geleitet wird

---

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v.H. der Fläche berücksichtigt.

Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird, oder aus 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.

Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 4 m<sup>3</sup> besitzen und soweit diese ein Stauvolumen bzw. Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. Eine Niederschlagswassernutzungsanlage liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

6. Bau einer neuen Kläranlage;

Nachtrag für die Ausführung der Rücklaufschlammleitung in Edelstahl anstelle von verzinktem Stahl

---

Beim Bau der Kläranlage hat die Firma Mickan der Stadt Vilseck ein Nachtragsangebot für eine Änderung bei Position "Rücklauf Schlammleitung" vorgelegt. Demnach soll diese Leitung nicht mit verzinkten Rohren, sondern in Edelstahlausführung eingebaut werden. Die höheren Kosten hierfür belaufen sich auf 4.006,46 Euro.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat stimmte dem Nachtragsangebot der Firma Mickan beim Bau der neuen Kläranlage zu. Die Änderung erfolgt in der Position "Rücklauf Schlammleitung". Diese Leitung wird nicht mit verzinkten Rohren, sondern in Edelstahl ausgeführt. Der Stadtrat genehmigt die dadurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von 4.006,46 Euro.

Anmerkung: Die Stadträte Karl Trummer und Albert Trummer sind während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

7. Wasserversorgung;

Vergabe des Auftrags für die Beschaffung einer Pumpe für das Überhebeumpwerk beim Hochbehälter für die Niederzone

---

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Für die Wasserversorgungsanlage wird eine neue Pumpe für das Überhebeumpwerk beim Hochbehälter für die Niederzone von der günstigstbietenden Firma WILO SE zum Angebotspreis von 4.692 Euro beschafft.

Anmerkung: Stadtrat Karl Trummer ist während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

8. Neufassung der Satzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck

Den Abschluss eines neuen Vertrags über die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bestattungseinrichtungen der Stadt Vilseck (vgl. Ausführungen vor Punkt 1 der Stadtratssitzung vom 26. November 2012) hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die Satzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck zu überarbeiten. Die Neufassung der Satzung berücksichtigt insbesondere die Rechtsprechung zur Zulässigkeit eines Benutzungszwangs. Danach darf die Anordnung des Benutzungszwangs nicht dazu führen, die Leichenaufbewahrung in gewerblichen Räumen privater Bestattungsunternehmen, soweit diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen, völlig, d. h. auch für die Zeit bis zur Vorbereitung der Beerdigung auf dem Friedhof, auszuschließen. Vielmehr ist ein Benutzungszwang für ein gemeindliches Leichenhaus nur für einen abschließenden Zeitraum vor der Bestattung zulässig, der für die

Sicherstellung der Überwachungsaufgaben der Gemeinden nach Art. 14 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes erforderlich ist. Die Stadt kann einen entsprechenden Zeitpunkt festlegen, zu dem eine Leiche spätestens in ihr Leichenhaus auf den Friedhof gebracht werden muss, z. B. 24 Stunden vor der Beisetzung, wie es in Nr. 2.2.2 der Bestattungsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgesehen ist.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

- (1) Im Stadtgebiet von Vilseck liegen drei mit einem Leichenhaus ausgestattete Friedhöfe:
- a) Friedhof Vilseck mit dem Zwingerfriedhof hinter der Stadtpfarrkirche (Eigentümer: Katholische Kirchenstiftung Vilseck)
  - b) Friedhof Schlicht (Eigentümer: Pfarrfründestiftung Schlicht)
  - c) Friedhof Sorghof (Eigentümer: Stadt Vilseck)

Die Leichenhäuser in den Friedhöfen sind öffentliche Bestattungseinrichtungen der Stadt Vilseck. Sie dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Personen bis zur Beisetzung im Friedhof.

- (2) Die Verstorbenen, die in einem Friedhof im Stadtgebiet bestattet werden sollen, sind, um die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben der Stadt nach Art. 14 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes sicherstellen zu können, spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus des jeweiligen Friedhofs zu verbringen.

Erfordern die Witterungsverhältnisse oder allein schon der Zustand der Leiche deren Aufbewahrung in einer Kühlanlage, ist sie unverzüglich in die Kühlanlage des Leichenhauses Vilseck zu verbringen und dort bis zur Bestattung zu belassen.

- (3) Die Überführungen erfolgen in den Sommermonaten (01. April bis 30. September) von 7.00 bis 20.00 Uhr, in den Wintermonaten (01. Oktober bis 31. März) von 7.00 bis 18.00 Uhr.
- (4) Im Stadtgebiet werden der Transport von Leichen vom Sterbehaus zum Leichenhaus, der Begleitdienst bei Überführungen und die Aufbahrung durch das beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Leichen werden nur nach Vorlage eines Leichenschauscheins in das Leichenhaus aufgenommen. Dies gilt nicht für Verunglückte und für Leichen, die aufgrund polizeilicher Anordnung in das Leichenhaus geschafft werden.
- (6) Die Särge, in welchen Leichen auswärts Verstorbener nach Vilseck überführt werden, dürfen nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen sind aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses zulässig.
- (7) Das Reinigen und Umkleiden der Leichen in der Leichenhalle wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen.
- (8) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (9) Schreitet die Verwesung der Leiche ungewöhnlich rasch fort (Hochsommer, Hitzeperiode), sind Kopf und Gesicht des Verstorbenen bei tödlicher Verunglückung stark entstellt oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes, so ist der Sarg fest zu schließen bzw. verschlossen zu halten. Die Besichtigung der Leiche ist in diesen Fällen nicht gestattet.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. September 1987, geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2001, außer Kraft.

9. Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck werden pro Leiche folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Benutzung des Leichenhauses   | 50,-- € |
| b) für die Benutzung der Kühlanlage, wenn daneben auch die Gebühr für die Leichenhausbenutzung anfällt | 25,-- € |
| c) für die Benutzung der Kühlanlage ohne Leichenhausbenutzung  | 50,-- € |

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag zur Benutzung des Leichenhauses erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Leichenhäuser der Stadt Vilseck in der seit 01. Januar 2002 geltenden Fassung außer Kraft.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
18. März 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

<u>Namen der Stadtratsmitglieder</u>		
<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
Graßler Roswitha		
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
	Nettl Hans	krank
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Albert		
Trummer Karl		
Wismeth Peter	kommt bei Punkt 9	beruflich verhindert
	Zinnbauer Heinrich	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

## Tagesordnung

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Vilseck für das Jahr 2013
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Spitalstiftung Vilseck für das Jahr 2013
3. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG);  
Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Betreuungsplätzen in der Kindertagesstätte St. Josef in Vilseck
4. Änderung der Gebührensatzung für die Benützung des städtischen Schwimmbads Vilseck
  - 4.1: Aktualisierung des Personenkreises, für den ermäßigte Gebühren gelten, und Festsetzung der ermäßigten Gebührensätze
  - 4.2: Beschlussfassung über Beibehaltung der sonstigen Gebührensätze
5. Pilsen - Kulturhauptstadt Europas 2015;  
Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der "Plzeň 2015, Gemeinnützige Gesellschaft" über die Unterstützung des Projekts durch die Stadt Vilseck
6. Durchführung von Freizeitmaßnahmen während der Ferien durch den VEZ (Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.V.);  
Abschluss eines Vertrags über die Kostenbeteiligung der Stadt Vilseck
7. Umrüstung der Straßenbeleuchtung;  
Auftragsvergabe an die E.ON
8. Generalsanierung der Schule Vilseck;
  - 8.1: Auftragsvergabe für Verdunkelung PCB-Raum
  - 8.2: Auftragsvergabe für einen Aufzug
  - 8.3: Auftragsvergabe für die Baufeinreinigung im E-Trakt
  - 8.4: Auftragsvergabe für den Abbruch und die Baumeisterarbeiten in Trakt B und C
9. Polizeihaus;  
Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage eines Sicherheitselements
10. Konzept der Bayerischen Staatsregierung für weitere Zukunftsprojekte im ländlichen Raum, Schwerpunkt Nordbayern;  
Bekanntgabe der Antwort des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei auf die an Ministerpräsident Seehofer gerichtete Bitte, die Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze in der Stadt Vilseck zu schaffen

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Stadträtin Roswitha Graßler kündigt an, dass sie ab 1. April 2013 den Fraktionsvorsitz der CSU im Stadtrat aus gesundheitlichen Gründen an ihren Kollegen Karl Trummer abgeben wird. Sie werde als dessen Stellvertreterin weiter aktiv bleiben.

Der Bürgermeister bedauert diesen Schritt zwar, kann ihn aber wegen der angeschlagenen Gesundheit von Stadträtin Graßler nachvollziehen. Er bedankt sich für ihre langjährige Tätigkeit als Fraktionsvorsitzende der CSU und wünscht ihr vor allem viel Gesundheit.

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Vilseck für das Jahr 2013

Zum Haushalt 2013 gibt Bürgermeister Hans-Martin Schertl folgenden Vorbericht:

" Mit dem diesjährigen Haushalt planen wir ein Stück unserer Zukunft und formulieren unsere Ziele für das Jahr 2013. Denn es ist heuer nicht irgendein Haushalt, den wir heute einbringen, sondern es ist der Haushalt mit dem größten Haushaltsvolumen aller Zeiten und ich bin sicher, die Zahlen dieses Rekordhaushalts werden noch lange Bestand haben.

Heuer haben wir mit der Weiterführung der Generalsanierung unserer Schule und dem Neubau unserer Kläranlage noch große Investitionen durchzuführen, die sich in erheblichem Maße auf unser Haushaltsvolumen auswirken. In den nächsten Jahren werden wir aus rein finanziellen Gründen unser Investitionsvolumen zurückfahren müssen, und somit werden die Haushaltsansätze auch wieder sinken.

Der Gesamtumfang unseres diesjährigen Haushalts liegt bei 17.546.632 €. Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts betragen 11.840.000 € und sind damit um 100.000 € höher als im Vorjahr. Der Umfang des Vermögenshaushalts mit 5,7 Mio € liegt fast auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2012.

Auch in diesem Jahr werden wir nicht nur die angefangenen und unbedingt notwendigen Investitionen, wie die Generalsanierung unserer Schule und den Neubau unserer Kläranlage, fortsetzen. Wir haben auch wieder Finanzmittel für eine Vielzahl anderer Investitionen eingeplant, die wir alle für wichtig halten.

Der Finanzausschuss hat in drei konstruktiven Sitzungen mit sehr viel fachlichem Engagement die Haushaltsansätze diskutiert und festgelegt.

Ein weiser Spruch, der auch für unseren Haushalt anwendbar ist, lautet: Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie unsere Welt morgen aussieht. Abgewandelt könnte man sagen, was der Stadtrat heute beschließt, entscheidet darüber, wie unsere Großgemeinde morgen aussieht. Wir werden mit unseren Investitionen viel dafür tun, dass sich in unserem Stadtgebiet bis zum Jahresende wiederum sehr viel positiv verändern wird.

Aber wir leben in unserer Stadt Vilseck nicht auf einer Insel der Glückseligkeit. Wirft man einen Blick über unser Stadtgebiet hinaus auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland bzw. in Europa, so kann man zwei grundverschiedene Szenarien erkennen. Im gesamten europäischen Raum und in vielen unserer Nachbarländer beherrscht immer noch das Wort Krise das wirtschaftliche Geschehen. In Deutschland dagegen sprechen fast alle von Hochkonjunktur. Die Mehrzahl der Unternehmen hat übervolle Auftragsbücher und qualifizierte Arbeitskräfte sind gesucht. Damit einhergehen oft aber auch deutlich höhere Preise im Baubereich, die wir auch schon einige Male zu spüren bekamen. Hoffen wir bloß, dass künftig die Wirtschaftskraft in Europa wieder zunimmt und bei uns in Deutschland kein Konjunkturerinbruch kommt und unser Euro stabil bleibt. Denn die Folgen einer weiteren negativen Entwicklung würden wir als Kommune dann sehr hart zu spüren bekommen, wenn Gewerbesteuererinnahmen wegbrechen würden und Einkommensteuerzuweisungen als Folge eines Konjunkturerinbruchs deutlich sinken würden. Aber noch können wir beeindruckende Haushaltszahlen vorlegen, die uns eine solide Finanzierung unserer Investitionen erlauben.

Unser Haushalt 2013 kann unter folgende Schlagworte gestellt werden:

1. Das Volumen unseres Rekordhaushalts liegt bei 17,5 Mio. €.
2. Das Haushaltsvolumen des Vermögenshaushalts bleibt mit 5,7 Mio. € gleich.
3. Heuer ist nochmals eine Kreditaufnahme mit 2 Mio. € vorgesehen.
4. Dadurch steigt die Pro-Kopf-Verschuldung von 550 € auf 797 € an.
5. Ab 2014 werden keine weiteren Kredite mehr aufgenommen, sondern die Schuldentilgung in den Vordergrund gestellt.

Das Volumen unseres Vermögenshaushalts steigt heuer von 11,7 auf 11,8 Mio. € an. Dies ist nur möglich, da die Schlüsselzuweisung mit 4,2 Mio. € wieder sehr hoch war und die Einkommensteuerbeteiligung auf fast 2 Mio. € gestiegen ist.

Das Gebührenaufkommen liegt bei 1,3 Mio. €. In fast gleicher Höhe, ebenfalls bei 1,3 Mio €, liegen unsere Steuereinnahmen. Die Gewerbesteuererinnahmen wurden mit 700.000 € angesetzt, wir hoffen aber, dass sie wie in den Vorjahren höher ausfallen werden.

Positiv ist zu sehen, dass wir im Verwaltungshaushalt eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1,6 Mio. erwirtschaften können. Diese Zuführung ist der Grundstock für unseren Vermögenshaushalt, der heuer wie im Vorjahr bei 5,7 Mio. € liegt.

So wie im letzten Jahr ergab sich aber bei der Finanzierung des Gesamthaushaltes eine größere Deckungslücke, die auch nicht mit der Entnahme unserer gesamten Rücklagenreserve zu schließen war. Der Finanzausschuss kam deshalb überein, aufgrund der günstigen Zinssituation heuer nochmals ein Darlehen von 2 Mio. € aufzunehmen und aus unserer Gesamtrücklage von 1,7 Mio. € nur einen Betrag von 945.000 € zu entnehmen. Bereits im letzten Jahr hatten wir ein Darlehen von 2 Mio. € aufgenommen, zu einem äußerst niedrigen Zinssatz von 0,8 %. Auch heuer ist zur Finanzierung der Investitionen ein Darlehen in gleicher Höhe mit 2 Mio. € notwendig. Der Zinssatz für ein KfW-Darlehen liegt derzeit bei 1,0 %.

Den Mitgliedern im Finanzausschuss war bewusst, dass mit dieser Kreditaufnahme unsere Pro-Kopf-Verschuldung auf 797 € weiter ansteigen wird. Sie liegt heuer somit etwas über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen, der sich derzeit bei 769 € bewegt. Wir werden heuer Schulden in Höhe von 401.000 € tilgen, wegen der neuen Kreditaufnahme wird unser Schuldenstand heuer zum Jahresende 5,2 Mio € betragen. Nach unserem Finanzplan soll diese Darlehensaufnahme im Jahr 2013 die letzte Darlehensaufnahme gewesen sein, denn damit können wir im Wesentlichen unsere beiden Großbaustellen Generalsanierung der Schule und Neubau der Kläranlage finanzieren. Für weitere Investitionen in den Folgejahren werden keine Darlehen mehr notwendig werden.

Viele Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt haben wahrgenommen, dass wir in den letzten Jahren viele Investitionen durchgeführt haben, und trotzdem können unsere Finanzen immer noch als geordnet bezeichnet werden. Wir haben immer aus eigener Kraft eine solide Einnahmebasis geschaffen, um alle Herausforderungen angehen zu können.

So haben wir in den letzten Jahren alle Ortschaften unserer Großgemeinde bis auf wenige Einzelhöfe mit Millionenaufwand an die Kanalisation angeschlossen und somit unser Abwasserentsorgungskonzept vollständig abgearbeitet. Ferner haben wir alle Hauptgebäude in der Burg Dagestein ebenfalls mit Millionenaufwand saniert und unsere Burg zu einem kulturellen Zentrum mit vielen Veranstaltungen entwickelt.

Es war in unserer Stadt bisher nicht notwendig, Grundsteuer oder Gewerbesteuer zu erhöhen, und trotzdem haben wir unsere soziale Infrastruktur nicht kaputt gespart, sondern immer weiter ausgebaut. Ich denke hier an Umbaumaßnahmen im Schwimmbad und den Betrieb des Jugendtreffs und an die gleichbleibende Unterstützung unserer Vereine. Auch heuer werden wir im Schwimmbad wieder einiges investieren.

Der Stadtrat hat in den zurückliegenden Jahren auch nicht auf zukunftsweisende Projekte verzichtet, sondern wir haben in allen drei Kindergärten kräftig in Kinderkrippen investiert und auch heuer lassen wir uns unsere Investitionen für unsere Kinder und unsere Bürger durchaus etwas kosten. Als Beispiele möchte ich einige größere Maßnahmen anführen:

Der größte Einzelansatz im Vermögenshaushalt ist mit 2,6 Mio. € für den Neubau der Kläranlage vorgesehen. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf 4,7 Mio. €. Die Baumaßnahme wurde bereits im letzten Sommer begonnen und soll im Herbst 2013 fertiggestellt werden.

Der Stadtrat hat im letzten Jahr beschlossen, dass die Finanzierung der Kläranlage über höhere Gebühren erfolgen wird. Auch wenn hier eine längere Refinanzierung erforderlich ist, hat der Stadtrat ganz bewusst diesen Weg über höhere Gebühren gewählt, um den Bürgern keine hohen finanziellen Belastungen aufzubürden. Der neue Gebührensatz für die Kanalgebühr wird zum Jahresende feststehen, dann ist auch der Kostenansatz für die gesplittete Abwassergebühr so weit bekannt und kann den Bürgern mitgeteilt werden.

Für die Fortführung der Generalsanierung unserer Vilsecker Schule, die mit Gesamtkosten von mittlerweile 4 Mio € veranschlagt ist, wird auch heuer 1 Mio. € bereitgestellt. Leider haben wir einige kostenintensive Überraschungen erlebt, so dass davon auszugehen ist, dass es möglicherweise Bauverzögerungen und Kostensteigerungen geben wird. Die Generalsanierung begann im Jahr 2010 und wird im Jahr 2015 endgültig abgeschlossen sein. Da die Arbeiten bei laufendem Schulbetrieb durchgeführt werden, kann die Sanierung auch nur abschnittsweise erfolgen und dauert somit auch länger.

Eine weitere größere Maßnahme wird der Ausbau der Bahnhofstraße sein. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 850.000 €. Diese Maßnahme wird Mitte April beginnen und im Spätherbst fertig sein.

Weiter werden wir energietechnisch sinnvolle Investitionen beim Umbau vieler Straßenlaternen vornehmen und mit der Renaturierung der Vilsaue steht heuer auch eine ökologische Baumaßnahme auf unserer Agenda.

Mit dem Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Oberweißenbach-Wickenricht, dem Neubau eines Regenrückhaltebeckens am Ortseingang in Schlicht, mit der Erneuerung von Kanälen und Wasserleitungsnetzen und dem Umrüsten der Straßenbeleuchtung in vielen Ortschaften werden wir auch heuer wieder im gesamten Gebiet unserer Großgemeinde investieren.

Eine größere Ausgabe, die aber nicht mit Investitionen im Zusammenhang steht, ist die Kreisumlage, die die Stadt Vilseck an den Landkreis Amberg-Sulzbach zu bezahlen hat. Heuer erhält der Landkreis von der Stadt Vilseck 2.872.000 €, das sind im Vergleich zum Vorjahr 228.000 € mehr an Kreisumlage, obwohl der Kreistag den Hebesatz von 45,9 % auf 44,9 % senken wird. Weil die Umlagekraft der Stadt Vilseck gestiegen ist, erhöht sich auch unser Zahlbetrag.

Erlauben Sie mir noch einige Anmerkungen zu unserem Schuldenstand: 5,2 Mio € Schulden zum Jahresende klingt für viele vielleicht sehr hoch. Im Wesentlichen finanzieren wir ja mit diesen Schulden, wie Sie alle gehört haben, den Neubau unserer Kläranlage mit Gesamtkosten von 4,7 Mio €. Hätte der Stadtrat die Finanzierung der Kläranlage durch das Erheben von Beiträgen beschlossen und jedem Hauseigentümer einen Bescheid in Höhe von 4.000 oder gar

6.000 € übersandt, dann hätten wir keine Darlehen aufnehmen müssen und die Stadt Vilseck wäre fast schuldenfrei, wir hätten dann fiktiv gerechnet nur 500.000 € Schulden. Aber Sie wissen, der Stadtrat hat die für die Bürger wesentlich moderatere Vorgehensweise mit leicht erhöhten Kanalgebühren beschlossen, weil dadurch die Bürger vergleichsweise niedriger belastet werden. Nur aus diesem Grund werden sich unsere Schulden erhöhen.

Ich möchte Ihnen nun die Eckdaten unseres Haushalts kurz vorstellen.

### Eckdaten zum Haushalt 2013

Verwaltungshaushalt	11.840.901,00 €
Vermögenshaushalt	5.705.731,00 €
Gesamthaushaltsvolumen	17.546.632,00 €

Die wichtigsten <b>Einnahmen</b> im Verwaltungshaushalt	
Grundsteuer A	42.000,00 €
Grundsteuer B	525.000,00 €
Gewerbesteuer	700.000,00 €
Hundesteuer	13.000,00 €
Einkommensteuerbeteiligung	1.972.321,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	103.362,00 €
Schlüsselzuweisung	4.241.044,00 €
Allgemeine Finanzaufweisungen vom Land	350.000,00 €
Anteil am Grunderwerbsteueraufkommen	30.000,00 €
Gebührenaufkommen	1.291.371,00 €

Die wichtigsten <b>Ausgaben</b> im Verwaltungshaushalt	
Kreisumlage	2.871.985,00 €
Gewerbesteuerumlage	96.606,00 €
Personalausgaben	2.491.230,00 €
= Anteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts: 21,04 %	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne kalkulatorische Kosten)	2.494.262,00 €
darin enthalten: Unterhaltsaufwand für Straßen und Wege: 300.000 €	
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse	441.400,00 €
darin enthalten: - Förderung Kindergärten: 297.000 €	
- Betriebskostendefizite Kindergärten: 70.000 €	
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.602.277,00 €

Die wichtigsten <b>Einnahmen</b> im Vermögenshaushalt	
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.602.277,00 €
Einnahmen aus Veräußerung von Grundvermögen	301.000,00 €
Erschließungs- und Herstellungsbeiträge (Straße, Abwasser, Wasser)	112.000,00 €
Investitionszuweisungen von Bund, Land usw.	739.834,00 €
Einnahmen aus Krediten	2.000.000,00 €
Entnahme aus Rücklage	945.620,00 €

Die wichtigsten <b>Ausgaben</b> im Vermögenshaushalt	
Beschaffung eines neuen FW-Fahrzeugs (TSF) für die Feuerwehr Sigl	90.000,00 €
Generalsanierung Schulgebäude Vilseck (Reste aus 2012: ca. 840.000 €)	1.000.000,00 €
Renovierung des Kriegerdenkmals in Sorghof	5.000,00 €
Kostenanteil am Bau der Kinderkrippe Schlicht (Reste aus 2012: ca. 150.000 €)	109.000,00 €
Sanierungsarbeiten im Freibad Vilseck	94.000,00 €
Kommunales Förderprogramm (Städtebauförderung)	25.000,00 €
Ausbau der Bahnhofstraße (Reste aus 2011/2012: ca. 290.000 €)	400.000,00 €
Ausbau des Rad- und Gehwegernetzes	15.000,00 €
Ausbau GVS Oberweißenbach-Wickenricht-ST2166 (Rest aus 2012: 100.000 €)	100.000,00 €
Erneuerung und Umrüstung der Straßenbeleuchtung	183.000,00 €
Hochwasserschutz - Regenrückhaltebecken am Ortseingang Schlicht	50.000,00 €
Bau einer neuen Kläranlage (Rest aus 2012: ca. 750.000 €)	2.600.000,00 €
Erweiterung und Erneuerung des Kanalnetzes (Rest aus 2012: ca. 130.000 €)	230.000,00 €
Beschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof und das Wasserwerk	38.000,00 €
Erweiterung und Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes (HH-Reste)	196.000,00 €
Grunderwerbsausgaben insgesamt	99.000,00 €
Tilgung von Krediten	401.531,00 €

### Weitere Kennzahlen zum Haushalt 2013

Freie Finanzspanne 2013 (Zuführung zum VermögensHH ./ Tilgung)	1.200.745,79 €
Rücklagenstand zu Beginn des Jahres 2013	1.755.000,00 €
Voraussichtlicher Rücklagenstand zum Ende des Jahres 2013	809.380,00 €
Schuldenstand zu Beginn des Jahres 2013	3.600.813,65 €
Voraussichtlicher Schuldenstand zum Ende des Jahres 2013	5.199.282,44 €
Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Jahres 2013	797,93 €
Landesdurchschnitt vergleichbar großer kreisangehöriger Gemeinden in Bayern (5.000 - 10.000 Einwohner) zum Stand 31.12.2011:	769,00 €

Erlauben Sie mir auch heuer wieder einen kurzen Ausblick:

Trotz der erheblichen Investitionen im Jahr 2013 und der nochmals notwendig werdenden Darlehensaufnahme kann die finanzielle Situation unserer Stadt Vilseck als geordnet bezeichnet werden. Unsere Schulden sind überschaubar und auch in den nächsten Jahren werden wir eine ähnlich hohe Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaften, sodass unsere künftigen Haushalte immer finanzierbar bleiben werden. Mit den vorhandenen Großbaustellen schaffen wir dauerhafte Werte für unsere Bürger und wir stellen gleichzeitig die Weichen für eine gute Lebensqualität in unserer Stadt für die nächsten Generationen sicher. Nichtsdestotrotz werden wir in den nächsten Jahren unser Augenmerk aber auf den Schuldenabbau legen müssen. Als Lichtblick in den Finanzplänen für die Folgejahre kann davon ausgegangen werden, dass für die künftig anstehenden Investitionen wie Sanierung

Kindergarten Vilseck, Ausbau Schlossgasse, Sanierung weiterer Straßen, Kanäle und Wasserleitungen keine Fremdmittel mehr benötigt werden. Somit werden wir unsere Schulden ab 2014 weiter kontinuierlich tilgen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf zum Schluss meiner Ausführungen kommen und mich recht herzlich bedanken für die äußerst harmonische Stimmung bei der Aufstellung unseres Haushaltsplans im Finanzausschuss sowie für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Fraktionen. Denn wir alle wollen auch weiterhin unsere Stadt voranbringen und das ist uns mit diesem Haushalt wiederum gelungen.

Mein Dank gilt ferner allen Mitarbeitern im Rathaus, die im Vorfeld wieder viele Zahlen für die notwendigen Anschaffungen, aber auch für verschiedene Wünsche für unseren Haushalt geliefert haben. In unseren verschiedenen Abteilungen wurde der Investitionsbedarf so weit errechnet und somit auch unsere Kämmerei unterstützt. Mein ganz besonderer Dank gilt auch in diesem Jahr wieder den Kollegen in der Kämmerei, allen voran unserem Kämmerer Harald Kergl mit seinem neuen Mitarbeiter Freddy Pröls. Beide haben aus einer riesigen Menge von vielen Zahlen und Vorgaben für viele notwendige Anschaffungen und angedachte Wünsche der verschiedenen Sachgebiete und des Stadtrats alles wieder in Zahlen gefasst und dieses großartige Haushaltswerk erstellt.

Unserer Kämmerer hat uns auch heuer wieder einen ausführlichen und informativen Vorbericht geliefert, der viele Erläuterungen zu den verschiedenen Haushaltsthemen gibt. Lieber Harald, ich darf Dir für Deine hervorragende Arbeit in den letzten Wochen ganz besonders danken. Der Stress für die Kämmerei beim Planen und beim Ausgleichen des Haushalts ist nun vorbei. Jetzt kommt der Stress beim Prüfen und beim Bezahlen der Rechnungen und bei der Abrechnung unserer vielen Maßnahmen.

Zum Schluss möchte ich wieder einen Wunsch an alle Kolleginnen und Kollegen im Plenum äußern. Stimmen Sie bitte unserem Haushalt für das Jahr 2013 zu, denn er ist wie immer die Arbeitsgrundlage für viele Tätigkeiten im Rathaus und für viele angedachte Investitionen in unserer Großgemeinde.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit."

Die Fraktionsvorsitzende des CSU, Stadträtin Roswitha Graßler, gibt zum Haushalt 2013 beiliegende Stellungnahme ab.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD, Stadtrat Josef Götz, erklärt, dass die SPD-Fraktion dem vom Haupt- und Finanzausschuss vorgelegten Haushalt 2013 zustimmen wird.

Stadtrat Wilhelm Ertl gibt für die Fraktion Einheitsblock - Freie Wählerschaft die beiliegende Stellungnahme zum Haushalt 2013 ab.

3. Bürgermeister Manfred Högl, gibt als Fraktionsvorsitzender der Wählergemeinschaft Arbeitnehmer-Eigenheimer die beiliegende Stellungnahme zum Haushalt 2013 ab.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

Haushaltsatzung der Stadt Vilseck, Landkreis Amberg-Sulzbach,  
für das Jahr 2013

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Vilseck folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.840.901,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.705.731,00 EUR

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                         | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Spitalstiftung Vilseck für das Jahr 2013

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

Haushaltssatzung der Spitalstiftung Vilseck, Landkreis Amberg-Sulzbach,  
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 63 ff. der  
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Vilseck für die

Spitalstiftung Vilseck folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit  
festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.313,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.256,00 EUR

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht  
vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan  
werden nicht beansprucht.

## § 5

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

3. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG);  
Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit von Betreuungsplätzen in der Kindertagesstätte  
St. Josef in Vilseck

---

Nach Art. 7 BayKiBiG sind diejenigen Plätze in den Kindertageseinrichtungen von der Gemeinde als bedarfsnotwendig anzuerkennen, die für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind.

Die bisher durch Beschluss des Stadtrats vom 21.05.2012 und durch Bescheid der Stadt Vilseck vom 22.05.2012 festgestellte Bedarfsanerkennung umfasst folgende Kindergarten- und Kinderkrippenplätze:

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| - Kindergarten St. Josef Vilseck   | 62 Plätze (2 Gruppen à 25 Plätze und<br>1 gemischte Gruppe mit 12 Plätzen)  |
| Kinderkrippe Vilseck               | 18 Plätze (1 Gruppe mit 12 Plätzen und<br>1 gemischte Gruppe mit 6 Plätzen) |
| - Kindergarten St. Martin Schlicht | 50 Plätze (2 Gruppen à 25 Plätze)   |
| Kinderkrippe Schlicht              | 12 Plätze (1 Gruppe)  |
| - Kindergarten St. Barbara Sorghof | 25 Plätze (1 Gruppe)  |
| Kinderkrippe Sorghof               | 12 Plätze (1 Gruppe)  |

Während der derzeit laufenden Planungen zur Generalsanierung des Kindergartengebäudes in Vilseck wurde das bedarfsgerechte Angebot an Betreuungsplätzen weiterhin anhand der Geburtenzahlen und der aktuellen Belegungs- und Anmeldezahlen beobachtet. Schließlich wurde in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt festgestellt, dass eine weitere Verschiebung der Nachfrage nach Kindergartenplätzen hin zu Kinderkrippenplätzen zu erkennen ist. Dieser Trend wird sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Jahre und auch aufgrund des leichten Rückgangs der Geburtenzahlen in den letzten Jahren wohl auch künftig fortsetzen. Um dieser Entwicklung hinsichtlich einer vorausschauenden Bedarfsplanung Rechnung zu tragen, ist es geboten, ein größeres Angebot an Krippenplätzen vorzuhalten. Dies kann durch die Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Kinderkrippengruppe, verbunden mit den

notwendigen baulichen Maßnahmen, geschehen. Hierzu ist es erforderlich, die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit für die Kindertagesstätte in Vilseck entsprechend anzupassen (konkret 50 Kindergartenplätze und 24 Kinderkrippenplätze).

Auf das gesamte Gebiet der Stadt Vilseck bezogen ist es zudem empfehlenswert, die Bedarfsnotwendigkeit mit einer höheren Anzahl an Plätzen anzuerkennen, da in den Kindergärten bei vorübergehendem Bedarf eine Überschreitung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder um 5 % zulässig ist. Im Praxisleitfaden des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die kommunale Bedarfsplanung wird sogar ein Puffer von ca. 10 % empfohlen. Dadurch wird auch die Voraussetzung für eine kindbezogene Förderung gemäß Art. 18 und 22 BayKiBiG nach der bei vorübergehendem Bedarf tatsächlichen Kinderanzahl geschaffen.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Aufgrund der aktuellen Belegungs- und Anmeldezahlen der Kindertagesstätten sowie der Geburtenzahlen wird mit Wirkung ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 für das Gebiet der Stadt Vilseck die Bedarfsnotwendigkeit für 135 Kindergartenplätze (für „Regelkinder“) und für 52 Kinderkrippenplätze (für Kinder im Alter von unter drei Jahren) gemäß Art. 7 BayKiBiG anerkannt.

Die im Vergleich zur Zahl der bei den einzelnen Kindertagesstätten vorhandenen Betreuungsplätze (125 Kindergartenplätze und 48 Kinderkrippenplätze) insgesamt höhere Anzahl der anerkannten Plätze trägt der bei vorübergehendem Bedarf zulässigen Überschreitung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder Rechnung und schafft auch die Grundlage für eine entsprechende Gewährung der kindbezogenen Förderung nach Art. 18 und 22 BayKiBiG.

Für die einzelnen Kindertagesstätten werden die nachfolgend angegebenen Betreuungsplätze als bedarfsnotwendig anerkannt:

- Kindergarten St. Josef Vilseck:	50 Kindergartenplätze	(Änderung)
	24 Kinderkrippenplätze	(Änderung)
- Kindergarten St. Martin Schlicht:	50 Kindergartenplätze	(wie bisher)
	12 Kinderkrippenplätze	(wie bisher)
- Kindergarten St. Barbara Sorghof:	25 Kindergartenplätze	(wie bisher)

12 Kinderkrippenplätze (wie bisher)

Die Anerkennung gilt vorerst unbefristet. Sie ist gegebenenfalls den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen.

#### 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benützung des städtischen Schwimmbads Vilseck

##### 4.1: Aktualisierung des Personenkreises, für den ermäßigte Gebühren gelten und Festsetzung der ermäßigten Gebührensätze

Bürgermeister Schertl führt aus, die Gebührensatzung für die Benützung des städtischen Schwimmbads Vilseck müsse um weitere Personenkreise erweitert werden, für die ermäßigte Gebühren gelten. Diese ermäßigten Gebühren sind noch festzusetzen.

Bisher waren Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, nicht in der Gebührensatzung aufgeführt. Außerdem soll künftig die Bezeichnung "geschlossene Einheiten der Militärstreitkräfte" aufgenommen werden.

Der Einzeleintritt für beide Personenkreise soll auf 1 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr für auswärtige Schulklassen, die unser das zum Schwimmunterricht besuchen, wird auf 0,50 Euro pro Schüler festgesetzt.

Ferner wird in der Satzung aufgenommen, dass Inhaber einer bayerischen Ehrenamtskarte einen Rabatt in Höhe von 10 % beim Kauf einer Jahreskarte erhalten.

#### Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benützung des städtischen  
Schwimmbads Vilseck

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

§ 1 der Gebührensatzung für die Benützung des städtischen Schwimmbads wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Benützung des städtischen Schwimmbads werden folgende Gebühren erhoben:

A: Tageskarten

(Wechselkabine und Kleideraufbewahrung)

a) Erwachsene	2,50 Euro
ab 17.00 Uhr	1,50 Euro

b) Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahren,

Schüler und Studenten,

Wehrpflichtige der Bundeswehr nach Vorlage eines  
von der Truppe ausgestellten Freizeitpasses,

Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten  
oder ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ absolvieren  
nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises

Schwerbehinderte mit einem amtlich  
nachgewiesenen Grad der Erwerbsminderung

von mindestens 50 %	1,-- Euro
---------------------	-----------

ab 17.00 Uhr	-,50 Euro
--------------	-----------

c) Geschlossene Einheiten der Militärstreitkräfte je Soldat	1,-- Euro
--	-----------

d) Auswärtige Schulklassen in Anwesenheit einer Lehrkraft: Montag bis Freitag vormittags bis 13.00 Uhr je Schüler -50 Euro

e) Für Schüler, die eine Volksschule der Stadt Vilseck besuchen, werden für die Benutzung des Bades zum Schwimmunterricht unter Aufsicht einer Lehrkraft an den Vormittagen keine Gebühren erhoben.

f) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.

B: Jahreskarten (Saisonkarten)

(Wechselkabine und Kleideraufbewahrung)

a) Erwachsene 35,-- Euro

b) Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahren,

Schüler und Studenten,

Wehrpflichtige der Bundeswehr nach Vorlage eines von der Truppe ausgestellten Freizeitpasses,

Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ absolvieren, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises,

Schwerbehinderte mit einem amtlich nachgewiesenen Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50 %

15,-- Euro

c) Familien einschließlich deren Kinder bis

einschließlich 15 Jahren (Familienkarten) 46,-- Euro

Unter den Begriff "Familie" fallen auch:

- Ehepaare ohne Kinder
  
- nicht verheiratete Paare mit mindestens einem gemeinsamen Kind
- nicht verheiratete Paare mit einem oder mehreren nicht gemeinsamen Kindern, wenn sie aufgrund der Einwohnermeldeakten in einem gemeinschaftlichen Haushalt zusammenleben
- Alleinerziehende mit ihren Kindern

d) Inhaber einer Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten einen Rabatt in Höhe von 10 % auf den Preis einer Jahreskarte

C: Zehnerkarten

(Wechselkabine und Kleideraufbewahrung)

a) Zehnerkarten für Erwachsene 18,-- Euro

b) Zehnerkarten für Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahren,

Schüler und Studenten,

Wehrpflichtige der Bundeswehr nach Vorlage eines von der Truppe ausgestellten Freizeitpasses,

Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ absolvieren, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises,

Schwerbehinderte mit einem amtlich  
nachgewiesenen Grad der Erwerbsminderung  
von mindestens 50 %

7,50 Euro"

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.

4.2: Beschlussfassung über die Beibehaltung der sonstigen Gebührensätze

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat beschließt, die übrigen Gebührensätze, die durch die unter Punkt 4.1. dieser Sitzung beschlossenen Gebührensatzung für die Benützung des städtischen Schwimmbads Vilseck nicht geändert worden sind, beizubehalten.

5. Pilsen - Kulturhauptstadt Europas 2015;

Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der "Plzeň 2015, Gemeinnützige Gesellschaft"  
über die Unterstützung des Projekts durch die Stadt Vilseck

---

Bürgermeister Schertl erinnert daran, dass der Stadtrat vor einiger Zeit beschlossen hat, dass sich die Stadt Vilseck am Projekt "Pilsen Kulturhauptstadt Europas 2015" mit einem Künstlersymposium in der Burg Dagestein beteiligen wird. Damit nun die entsprechenden Förderungen beantragt werden können, sei der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der gemeinnützigen Gesellschaft "Pilsen 2015" und der Stadt Vilseck notwendig, so Bürgermeister Schertl. In diesem Vertrag werden die Bedingungen für die Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Partner sowie verschiedene rechtliche Sachen geregelt. Die Stadt Vilseck verpflichtet sich, die Realisierung des Projektes sicherzustellen, die Gesamtfinanzierung sicherzustellen und die Verwendung der Fördermittel offenzulegen.

Bei einem Gespräch in Pilsen am 5. Februar konnte vereinbart werden, dass das Projektteam "Pilsen 2015" eine Förderung der Gesamtprojektkosten mit 20 % übernehmen wird. Wenn nun der Vertrag geschlossen ist und die Stadt Vilseck offizieller Partner dieses Projektes ist, können weitere Fördermittel akquiriert werden. Das geplante Künstlerprojekt, das für zwei Wochen in der Burg Dagestein stattfinden wird, soll von einem deutschen Künstler, einem tschechischen Künstler und einem amerikanischen Künstler umgesetzt werden. Der deutsche

Künstler soll der Vilsecker Albert Braun sein, der seit vielen Jahren in Finnland lebt, bei vielen internationalen Projekten beteiligt war und sich in der Künstlerszene einen hervorragenden Ruf erarbeitet hat.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat erklärt sich mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages mit der gemeinnützigen Gesellschaft "Pilsen 2015" zur Ausrichtung eines Künstlersymposiums im Rahmen der Veranstaltungen zu "Pilsen - Kulturhauptstadt 2015" einverstanden.

6. Durchführung von Freizeitmaßnahmen während der Ferien durch den VEZ (Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.v.);  
Abschluss eines Vertrags über die Kostenbeteiligung der Stadt Vilseck

Der Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e. V. (VEZ), der auch das Vilsecker Jugendzentrum betreut, hat in der letzten Stadtratssitzung seine Ferienaktionen präsentiert, die bisher überwiegend im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab durchgeführt werden. Während der Sommerferien wird eine Vielzahl von Freizeitmaßnahmen für verschiedene Altersgruppen zwischen 5 und 15 Jahren angeboten. Einen Teil der Kosten haben die Kinder und Jugendlichen zu übernehmen, die andere Hälfte der Kosten wird von den jeweiligen Gemeinden getragen.

Die Vorstellung dieser Jugendfreizeitmaßnahmen fand im Stadtrat großen Anklang. In der Diskussion wurde angeregt, dass sich auch die Stadt Vilseck an diesen Ferienaktionen finanziell beteiligen sollte, wenn Kinder aus der Stadt Vilseck am Programm des VEZ teilnehmen möchten. Insbesondere berufstätigen oder alleinerziehenden Eltern könne somit geholfen werden, die Sommerferien zu überbrücken und ihre Kinder in guten Händen zu wissen.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat beschließt, das Ferienprogramm des Vereins für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit e.V. auch Vilsecker Kindern anzubieten und den entsprechenden Kostenanteil der Stadt zu übernehmen.

7. Umrüstung der Straßenbeleuchtung;  
Auftragsvergabe an die E.ON

Bürgermeister Schertl erläutert, dass Stromeinsparungen durch die Kommunen derzeit in aller Munde seien. Auch die Stadt Vilseck beabsichtige, durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung und durch den Umbau von Beleuchtungseinheiten künftig jährlich einen größeren Betrag an Stromkosten einzusparen. So sei in Absprache mit E.ON Bayern eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, die der Stadt künftig Stromeinsparungen von 230.000 kWh pro Jahr bringen werden. Dies bedeute Einsparungen von jährlich 58.000 Euro. Es sei vorgesehen, an 522 Masten die Vorschaltgeräte umzubauen, 380 Lampen sollen mit Energieeinsparbirnen umgerüstet werden und 150 weitere Masten sollen auf LED umgerüstet werden. Diese Umbaumaßnahmen werden von der E.ON in Zusammenhang mit dem Wechsel der Leuchtmittel bzw. bei der jährlichen Nassreinigung durchgeführt. Da deshalb die Lampen nicht zweimal angefahren werden müssen, konnte ein sehr guter Preis verhandelt werden. Die Kosten für die gesamten Umbaumaßnahmen belaufen sich auf 126.075,49 Euro brutto. Aufgrund der jährlichen Einsparung amortisiere sich die Investition binnen 2,2 Jahren. Danach werde die Stromeinsparung voll kassenwirksam.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat vergibt an die Firma E.ON Bayern den Auftrag zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Stadt Vilseck auf Energiesparbirnen und LED-Leuchten zum Angebotspreis von 126.075,49 Euro brutto.

8. Generalsanierung der Schule Vilseck

8.1: Auftragsvergabe für Verdunkelung PCB-Raum

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Auftrag zum Einbau einer Verdunkelung im PCB-Raum bei der Generalsanierung der Schule Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Schade, Erbdorf, zum Angebotspreis von 8.444,24 Euro brutto vergeben.

8.2: Auftragsvergabe für einen Aufzug

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0)

Der Auftrag zum Einbau eines Aufzugs bei der Generalsanierung der Schule Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Schindler, Nürnberg, zum Angebotspreis von 42.149,80 Euro brutto vergeben.

8.3: Auftragsvergabe für die Baufinreinigung im E-Trakt

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Auftrag für die Baufinreinigung im E-Trakt bei der Generalsanierung der Schule Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Hero, Sulzbach-Rosenberg, zum Angebotspreis von 6.428,68 Euro brutto vergeben.

8.4: Auftragsvergabe für den Abbruch und die Baumeisterarbeiten in Trakt B und C

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag für den Abbruch und die Baumeisterarbeiten in Trakt B und C bei der Generalsanierung der Schule Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Josef Götz, Vilseck, zum Angebotspreis von 296.665,08 Euro brutto vergeben.

Anmerkung: Stadtrat Josef Götz hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

9. Polizeihaus;

Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage eines Sicherheitselements

Bürgermeister Schertl erläutert, dass das Gebäude in der Gartenstraße, in dem die Polizeistation untergebracht ist, auf einen höheren sicherheitstechnischen Stand gebracht werden müsse. Es sei notwendig, ein Trennwandelement mit einem größeren Schalterfenster und entsprechenden Sprechstellen einzubauen. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf 14.758,38 Euro brutto.

Nachdem es sich der Freistaat Bayern nicht leisten kann, so Schertl, diesen Betrag als Einmalzahlung zu finanzieren, hat die Stadt Vilseck die Vorfinanzierung vorgenommen. Über eine höhere Mietzahlung wird dieser Betrag zurückerstattet.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Auftrag zum Einbau einer neuen Sicherheitstechnik im Polizeihaus in der Gartenstraße 1 wird an die günstigstbietende Firma SITEC GmbH aus Weißenbrunn zum Angebotspreis von 14.758,38 Euro brutto vergeben. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Polizei zur Rückerstattung der Kosten in Form von höheren Mietzahlungen.

Anmerkung: Stadtrat Heinz Krob war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

10. Konzept der Bayerischen Staatsregierung für weitere Zukunftsprojekte im ländlichen Raum, Schwerpunkt Nordbayern;  
Bekanntgabe der Antwort des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei auf die an Ministerpräsident Seehofer gerichtete Bitte, die Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze in der Stadt Vilseck zu schaffen
- 

Bürgermeister Schertl führt aus, dass es sehr erfreulich sei, dass die Bayerische Staatsregierung immer wieder neue Konzepte und Programme ankündigt. In der Ausgabe der Amberger Zeitung vom 12. Dezember 2012 war zu lesen, dass Ministerpräsident Horst Seehofer ein Konzept für weitere Zukunftsprojekte im ländlichen Raum erarbeiten lassen möchte. Ein besonderer Schwerpunkt solle dabei der Norden Bayerns sein. Ziel sei es, Möglichkeiten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Wirtschaft auszuloten, aber auch, welche öffentlichen Arbeitsplätze noch nach Nordbayern verlegt werden können. Der Gedanke des Bürgermeisters dazu sei gewesen, dass sich auch die Stadt Vilseck darum bewerben sollte, bei der Schaffung solch neuer Arbeitsplätze Berücksichtigung zu finden.

Die Verwaltung habe deshalb das beiliegende Schreiben an den Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer verfasst, das Herr Mallmann verliest. Es wurde darin vor allem auf die Problematik der Stadt Vilseck bei der Umstrukturierung innerhalb der US-Armee oder gar eines Abzugs der amerikanischen Streitkräfte aus der Region hingewiesen. Es würden ja nicht nur Arbeitsplätze verloren gehen, sondern es hänge die Konjunktur der gesamten Region davon ab. Es wurden Beispiele für nachteilige Auswirkungen im Falle des

Abzugs stationierter Einheiten genannt. So könnten viele Firmen, die derzeit im Südlager Aufträge hätten, nicht mehr bestehen. Auch private Hauseigentümer, die ihre Häuser durch Mieteinnahmen von den Amerikanern finanzieren wollten, würden diese nicht halten können. Geschäfte, Lokale usw. wären in ihrer Existenz gefährdet. Die Stadt würden vor allem die geringeren Schlüsselzuweisungen, das rückläufige Gewerbesteueraufkommen oder den Wegfall der Gebühren aus dem Wasserverkauf an die Amerikaner spüren. Die Bayerische Staatsregierung wurde deshalb gebeten, auch die Stadt Vilseck bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Eine Kopie des Schreibens haben auch die Abgeordneten Otto Zeitler, Heinz Donhauser und Reinhold Strobl erhalten, von denen aber keine Rückmeldung kam.

Der Leiter der Staatskanzlei, Staatsminister Thomas Kreuzer, habe zwar geantwortet, die Antwort sei aber mehr als ernüchternd gewesen.

Bürgermeister Schertl verliest beiliegendes Schreiben von Staatsminister Kreuzer vom 6. März 2013 und bemerkt dazu:

Auf das großspurig angekündigte Konzept für weitere Zukunftsprojekte im ländlichen Raum und damit der Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Gegend von Vilseck sei leider mit keinem Wort in diesem Schreiben die Rede gewesen. Die Punkte, die Staatsminister Kreuzer angesprochen habe, seien ohnehin bekannt. So wisse man, dass es den Demografiefaktor bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen gebe und dass ein regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Amberg-Sulzbach erstellt werden soll. Hier hätte die Stadt Vilseck auf die Besonderheiten explizit hingewiesen. Dass der Freistaat grundsätzlich die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Sicherung von Arbeitsplätzen finanziell fördere, sei zwar lobenswert, wenn aber bei der Stadt Vilseck aufgrund der abgeschnittenen Lage am Truppenübungsplatz keine Anfragen von ansiedlungswilligen Firmen eingehen, wäre es aus Sicht des Bürgermeisters Aufgabe der Staatsregierung, hier lenkend einzugreifen und mit ganz speziellen Fördergeldern diese Firmen zu unterstützen. Weiter müsse die Frage erlaubt sein, was die Weiterqualifizierung von früheren Beschäftigten der US-Armee bringen solle, wenn keine entsprechenden Arbeitsplätze vorhanden wären oder neu geschaffen würden. Bürgermeister Schertl habe sich als Antwort der Staatsregierung wenigstens erhofft, dass bei der Erstellung dieser Konzepte für Zukunftsprojekte im ländlichen Raum die Stadt Vilseck wenigstens mit in eine solche Liste aufgenommen werden würde. Leider habe man aber nicht

einmal eine solche vage klingende Antwort erhalten. Da wäre es nach Ansicht des Bürgermeisters kein Wunder, wenn sich im ländlichen Raum Enttäuschung, Ernüchterung und Hoffnungslosigkeit breitmachen.

Der Stadtrat sieht überwiegend ebenfalls die Problematik, die derzeit bereits die Umstrukturierung der US-Armee und die damit verbundenen Sparmaßnahmen für die Stadt Vilseck bringe. Viele Zivilbeschäftigte hätten bereits die Kündigung erhalten oder würden beispielsweise bis nach Kaiserslautern versetzt. Das Szenario bei einem gesamten Abzug der US-Streitkräfte wolle man sich lieber nicht vorstellen. Die Region würde vollkommen verarmen.

Von Seiten der CSU-Fraktion wird die Ansicht vertreten, es könnten wohl nicht schon vor einem Truppenabzug Firmen angesiedelt werden, weil diese wahrscheinlich gar keine Arbeitskräfte aus der Region bekommen würden. Wenn sich dennoch zum jetzigen Zeitpunkt Firmen ansiedeln würden, könnten sie die bei einem Abzug der Amerikaner frei werdenden Arbeitskräfte auch nicht aufnehmen, weil sie ja voll besetzt seien. Eine Förderung zur Arbeitsplatzschaffung durch die Staatsregierung in unserer Region wäre also, so die CSU-Stadträte, erst zum tatsächlichen Zeitpunkt eines Truppenabzugs sinnvoll.

Der größte Teil des Stadtrats vertritt in diesem Zusammenhang noch die Meinung, dass es für den Vilsecker Raum wichtig sei, den guten Kontakt und die Zusammenarbeit mit den US-Streitkräften aufrechtzuerhalten. Diskussionen, wie sie derzeit im südlichen Landkreis wegen der Manöverschäden und deren Entschädigung geführt werden, seien hierzu nicht dienlich. Der Vilsecker Stadtrat wolle sich deshalb von dieser Diskussion distanzieren. Man könne sich wegen eines solchen Großmanövers und der damit naturgemäß verbundenen Flurschäden, das "nach 20 Jahren wieder einmal stattfand", nicht das gute Verhältnis zur US-Armee verscherzen. Dass die Entschädigungsabwicklung so langsam laufe, sei nicht das Verschulden der US-Armee, sondern der zuständigen deutschen Stelle, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Hier wäre eine flexiblere Arbeitsweise wünschenswert.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
16. April 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.	kommt bei Punkt 1	beruflich verhindert
	Ertl Wilhelm	Kur
	Fenk Karl	beruflich verhindert
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
Graßler Roswitha		
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
	Nettl Hans	krank
Plößner Manuel		
	Ringer Hildegard	krank
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
	Trummer Albert	private Gründe
Trummer Karl		
Wismeth Peter		
Zinnbauer Heinrich		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

16. April 2013

Außerdem war anwesend:

Bauberrat Stefan Noll vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach

## **Tagesordnung**

1. Staatsstraße 2166, Freihung-Mönlas;  
Vorstellung der Planung zum Umbau der Kreuzung bei Axtheid-Berg zu einem Kreisverkehr durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach
2. Freiwillige Feuerwehr Sigl;  
Auftragsvergabe für die Anschaffung eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF)
3. Resolution des Stadtrats Vilseck zur geplanten EU-Konzessionsrichtlinie zur Privatisierung der Trinkwasserversorgung
4. Generalsanierung der Schule Vilseck
  - 4.1: Information über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Brandschutzproblematik
  - 4.2: Vergabe von Schlosserarbeiten für Geländer
  - 4.3: Vergabe der Wärmeverbundsysteme für Trakt C
  - 4.4: Vergabe der Estricharbeiten für Trakt C
  - 4.5: Vergabe der Zimmererarbeiten für Trakt C
  - 4.6: Vergabe der Dachdeckerarbeiten für Trakt C
5. Digitaler Behördenfunk in Bayern;  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Funkmastes in Altmannsberg, Fl.-Nr. 3693 der Gemarkung Sigl
6. Kommunales Förderprogramm;  
Antrag auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen am Anwesen Vilseck, Schlichter Straße 8
7. Mittelschule Vilseck;  
Beschluss über die Übernahme der Sachkosten für den durch den Landkreis Amberg-Sulzbach einzustellenden Schulsozialpädagogen

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Genehmigung des Haushaltsplans durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach

Bürgermeister Hans-Martin Schertl berichtet, dass das Landratsamt Amberg-Sulzbach den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Vilseck für das Jahr 2013 genehmigt hat. Das Landratsamt stellte abschließend fest, dass aufgrund des vorgelegten Haushaltsplanes mit dazugehöriger Finanzplanung keine Bedenken an der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Vilseck bestehen.

Erweiterung der Tagesordnung

Der Bürgermeister teilt mit, dass es erforderlich sei, die Entscheidung über den Weiterbau des neuen Geh- und Radweges bei Finkenmühle zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Stadtrat erhebt dagegen keine Einwendungen.

1. Staatsstraße 2166, Freihung - Mönlas;  
Vorstellung der Planung zum Umbau der Kreuzung bei Axtheid-Berg zu einem Kreisverkehr durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach

Bürgermeister Schertl verweist darauf, dass die Kreuzung bei Axtheid-Berg sehr unfallträchtig sei. Leider habe es dort auch schon einige Todesopfer gegeben.

Bauberrat Stefan Noll vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach stellt die Planung zum Umbau der Kreuzung bei Axtheid-Berg zu einem Kreisverkehr vor.

Betroffen sind die Staatsstraße 2166, die Kreisstraße AS 5 und die Gemeindeverbindungsstraße nach Frauenbrunn. Somit soll ein fünfarmiger Kreisverkehr entstehen. Der Gehweg von Vilseck nach Axtheid-Berg wird um den Kreisverkehr herumgeführt. Die Kosten werden zu 63 % vom Landkreis Amberg-Sulzbach und zu 37 % vom Freistaat Bayern getragen. Eventuell notwendig werdende Leitungsanpassungen haben die jeweiligen Leitungsträger, wie etwa E.ON, Telekom oder die Stadt Vilseck für Wasserleitung und Kanal, zu übernehmen. Auch die Kosten für die Gehwegverlegung bleiben bei der Stadt.

Das Wasserwirtschaftsamt verlange, dass das Oberflächenwasser einem Regenrückhaltebecken zugeführt werde.

Der Baubeginn soll je nach Finanzlage des Freistaats und des Landkreises eventuell bereits im Jahr 2014, auf jeden Fall aber im Jahr 2015 sein.

Von Stadtrat Markus Graf auf eventuelle Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsteil Axtheid-Berg angesprochen, entgegnet Herr Noll, dass aufgrund von Berechnungen der Lärmpegel nach dem Umbau der Kreuzung in einen Kreisverkehr geringer sein wird als vorher. Lärmschutzmaßnahmen seien deshalb nicht vorgesehen. Auch werde versucht, durch die Gestaltung und Lage der Fußgängerüberwege keine privaten Grundstücke in Anspruch nehmen zu müssen.

Stadtrat Josef Götz nutzt die Gelegenheit der Anwesenheit von Bauoberrat Noll, um erneut auf die "hässliche Ortseinfahrt" vor der neuen Bahnbrücke hinzuweisen. Das vom Staatlichen Bauamt nach dem Straßenausbau angelegte Straßenbegleitgrün entspreche in keiner Weise den Angaben im Ausbauplan. Die groß angelegten Schotterflächen seien so nicht vorgesehen gewesen. In der gesamten Oberpfalz finde sich keine solche hässliche Straßenrandgestaltung. Götz schlug vor, die Böschungen zu begrünen, zur Abstützung evtl. Bodendecker zu pflanzen und im oberen Bereich Büsche. Bauoberrat Noll ließ sich jedoch hierzu auf keine Diskussion ein. Ob die Gestaltung schön oder hässlich sei, sei Ansichtssache. Viele seltene Tiere würden sich auf solchen Trockenflächen ansiedeln. Das Staatliche Bauamt werde auf jeden Fall kein Geld mehr für eine Umgestaltung ausgeben.

## 2. Freiwillige Feuerwehr Sigl;

### Auftragsvergabe für die Anschaffung eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF)

Bürgermeister Schertl erinnert daran, dass das alte Tragkraftspritzenfahrzeug der Feuerwehr Sigl bereits über 30 Jahre alt sei und deshalb aus wirtschaftlichen Gründen ausgetauscht werden müsse. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, ein neues Tragkraftspritzenfahrzeug anzuschaffen. Die Verwaltung hat das Fahrzeug ausgeschrieben. Wirtschaftlichster Bieter war die Firma Furtner & Amer KG aus Landau an der Donau. Die Auslieferung erfolgt Ende Oktober/Anfang November, sodass das Fahrzeug im Frühjahr 2014 eingeweiht werden kann.

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Die Firma Furtner & Ammer KG aus Landau an der Donau erhält den Auftrag zur Lieferung eines neuen Tragkraftspritzenfahrzeugs für die FFW Sigl zum Angebotspreis von 90.385,59 Euro. Das Angebot umfasst alle drei ausgeschriebenen Lose (Fahrgestell, Aufbau und Beladung). Die bisherige Pumpe der Feuerwehr Sigl kann vom alten ins neue Auto umgebaut werden.

3. Resolution des Stadtrats Vilseck zur geplanten EU-Konzessionsrichtlinie zur Privatisierung der Trinkwasserversorgung

---

Bürgermeister Schertl informiert darüber, dass derzeit in allen Medien von den Plänen der EU-Kommission berichtet werde, den Trinkwassermarkt für private Konzerne zu öffnen. Aus Sicht des Bürgermeisters wäre es fatal, wenn sich nur auf Gewinn orientierte Wirtschaftsbetriebe in der kommunalen Wasserversorgung betätigen könnten. Trinkwasser sei unser wichtigstes Lebensmittel und dürfe nicht wirtschaftlichen Überlegungen und Gewinnstreben ausgeliefert werden. Sobald eine Trinkwasserversorgung nicht mehr in kommunaler Hand wäre, drohten eine Absenkung des Qualitätsstandards sowie massive Preiserhöhungen. Einem solchen Vorgehen müsse ein massiver Riegel vorgeschoben werden. Deshalb hält Schertl es für absolut sinnvoll, dass der Stadtrat eine Resolution verabschiedet. Es gebe aus der Vergangenheit heraus warnende Beispiele dafür, was geschehen ist, wenn Privatfirmen in der Trinkwasserversorgung tätig sind. Die genannten Horrorszenarien "Absenkung Qualitätsstandard und massive Preiserhöhungen" sind stets eingetreten und haben zu einer erheblichen Belastung der Verbraucher geführt. Deshalb sollte jede Kommune vorsorgen und nicht an eine Privatisierung der Trinkwasserversorgung denken.

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt beiliegende Resolution zur geplanten EU-Konzessionsrichtlinie zur Privatisierung der Trinkwasserversorgung.

#### 4. Generalsanierung der Schule Vilseck

##### 4.1: Information über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Brandschutzproblematik

Die vorgesehene Information über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Brandschutzproblematik wird in eine spätere Sondersitzung verschoben, weil noch einige Details zu klären sind.

##### 4.2: Vergabe von Schlosserarbeiten für Geländer

Die Vergabe von Schlosserarbeiten für Geländer in der Schule Vilseck wird zurückgestellt, weil noch Klärungsbedarf besteht.

##### 4.3: Vergabe der Wärmeverbundsysteme für Trakt C

###### Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Auftrag zum Einbau von Wärmeverbundsystemen im Trakt C bei der Generalsanierung der Schule Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Gravogl, Hirschau, zum Angebotspreis von 58.510,43 Euro vergeben.

##### 4.4: Vergabe der Estricharbeiten für Trakt C

###### Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Auftrag für die Estricharbeiten für Trakt C bei der Generalsanierung der Schule Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Estrich Technik Robert Robeis, Freudenberg, zum Angebotspreis von 8.796,80 Euro vergeben.

##### 4.5: Vergabe der Zimmererarbeiten für Trakt C

###### Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Auftrag für die Zimmererarbeiten für Trakt C bei der Generalsanierung der Schule Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Erras Holzbau GmbH, Hahnbach-Kümmersbach, zum Angebotspreis von 46.655,81 Euro vergeben.

#### 4.6: Vergabe der Dachdeckerarbeiten für Trakt C

##### Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Dachdeckerarbeiten für Trakt C bei der Generalsanierung der Schule Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Dieter Kohl GmbH, Edelsfeld, zum Angebotspreis von 48.082,08 Euro vergeben.

##### 5. Digitaler Behördenfunk in Bayern;

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Funkmastes in Altmannsberg, Fl.-Nr. 3693 der Gemarkung Sigl

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach einen Bauantrag für einen Mastneubau für den digitalen Behördenfunk in der Nähe der Ortschaft Altmannsberg eingereicht habe. Der Stadtrat habe das gemeindliche Einvernehmen und die nachbarrechtliche Zustimmung zu erteilen.

Die Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, kurz "BOS" genannt, werde bereits seit einigen Jahren diskutiert. Langsam würden nun die Planungen vorangebracht, damit eine entsprechende Netzstruktur aufgebaut werden könne. Hierzu sei es erforderlich, im Bereich der Ortschaft Altmannsberg einen neuen Mast zu bauen. Im Herbst und im Winter hätten bereits zwei Ortstermine stattgefunden, bei denen der Standort für den Mastneubau festgelegt werden konnte. Nachdem der bisher vorhandene Sendemast aus statischen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Digitalfunkeinrichtungen aufzunehmen, hielt es der Bürgermeister für sinnvoll, einen neuen Mast direkt neben den vorhandenen Technikcontainer zu bauen und den alten Mast dann zu entfernen. So wäre im Bereich der Ortschaft Altmannsberg weiterhin nur ein Mast gestanden. Dieser Vorschlag wurde aber von der Betreiberfirma nicht angenommen.

Der neue Mast müsse nun in ca. 300 m Entfernung zur Ortschaft Altmannsberg gebaut werden. Nach Auskunft der Bauverwaltung handle es sich hierbei um ein bevorrechtigtes Bauvorhaben im Außenbereich, das nur verhindert werden könnte, wenn öffentliches Interesse dagegensprechen würde.

Beschluss (Abstimmung: 12 : 4):

Der Antrag des Staatlichen Bauamtes, Archivstraße 1, 92224 Amberg, auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Funkmastes in Altmannsberg, Fl.Nr. 3693 der Gemarkung Sigl, wird vom Stadtrat befürwortet, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Die Zufahrt ist gesichert über einen öffentlichen Feld- und Waldweg.

6. Kommunales Förderprogramm;

Antrag auf Förderung von Sanierungsmaßnahmen am Anwesen Vilseck, Schlichter Straße 8

---

Mit Schreiben vom 08. April 2013 beantragte Frau Petra Einhüpl, Krankenhausstraße 2, 92249 Vilseck, die Gewährung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Vilseck für die geplante Sanierung des in ihrem Eigentum befindlichen Anwesens „Vilseck, Schlichter Straße 8“ (ehemaliges „Hierold-Anwesen“).

Die erforderliche städtebauliche Beratung wird durch das Planungsbüro Meyer-Schwab-Heckelsmüller, Fürth, durchgeführt.

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Stadtrat erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, die Sanierungsmaßnahmen am Anwesen „Vilseck, Schlichter Straße 8“ aus dem kommunalen Förderprogramm der Stadt Vilseck zu fördern. Die Förderung beträgt grundsätzlich 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro.

7. Mittelschule Vilseck;

Beschluss über die Übernahme der Sachkosten für den durch den Landkreis Amberg-Sulzbach einzustellenden Schulsozialpädagogen

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass in mehreren Mittelschulen im Landkreis Amberg-Sulzbach bereits ein Schulsozialpädagoge tätig sei. Mit dem neuen Schuljahr 2013/2014 soll auch für die beiden Mittelschulen Vilseck und Hirschau ein Schulsozialpädagoge vom Landkreis Amberg-Sulzbach eingestellt werden, der je zur Hälfte seiner Arbeitszeit in den beiden Schulen tätig ist. Die Personalkosten werden vom Landkreis Amberg-Sulzbach

getragen. Die für Vilseck anfallenden Sachkosten hat die Stadt Vilseck als Sachkostenaufwandsträger zu übernehmen.

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Stadtrat stimmt der Übernahme der Sachaufwandskosten für einen Schulsozialpädagogen für die Mittelschule Vilseck ab dem Schuljahr 2013/2014 zu.

#### 8. Verlängerung des Geh- und Radweges zwischen Ebersbach und Finkenmühle

Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Vilseck wird die Tagesordnung um diesen Punkt erweitert, weil die Angelegenheit dringlich ist (Abstimmung: 15 : 0).

Anmerkung: 3. Bürgermeister Manfred Högl ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Bei einem Ortstermin mit dem Amt für Ländliche Entwicklung, dem Staatlichen Bauamt und der Stadt Vilseck wegen des Wasserablaufs aus der Wegebaumaßnahme zeigte sich, dass das Staatliche Bauamt um eine ordnungsgemäße Wasserentsorgung zu gewährleisten, Erdarbeiten und Leitungen mit einem Kostenaufwand von 5.000 Euro vornehmen müsste, die in eine Verlängerung der Wegebaumaßnahme mit einfließen könnten. Es wurde deshalb kurzfristig ein Pauschalangebot der Firma Hartinger eingeholt. Die Pauschal-Baukosten für eine Verlängerung des Weges bis zum Feldweg in Richtung Kirchenweg bzw. Lohhof würden 19.676,65 Euro brutto betragen. Nach Abzug des Zuschusses von 45 % vom Amt für Ländliche Entwicklung mit 8.854,49 Euro und dem Anteil des Staatlichen Bauamtes von 5.000 Euro ergibt sich für die Verlängerung des Wegebaus ein städtischer Kostenbeitrag von 5.822,16 Euro.

Die Familie Dietz aus Finkenmühle hatte bereits den Weiterbau des Weges beantragt, da sie von vielen Fußgängern angesprochen wurde, dass eine Fortführung des Weges fehlen würde. Nunmehr hätten sie eine Unterschriftensammlung durchgeführt, bei der sich über 300 Personen eingetragen haben, die den Weiterbau des Fußweges wünschen. Die Familie Dietz sei ferner bereit, die Maßnahme zu unterstützen, indem sie beispielsweise den Humus und Abraum auf ihrem Acker lagern lasse, obwohl dieser bereits bestellt ist. Sie werden das

Material selbst in den Acker einbauen und verzichte außerdem auf eine Entschädigung für den Ernteausschlag wegen des vernässten Ackers.

Des Weiteren habe sich die Vorstandschaft der Flurbereinigungsmaßnahme Ebersbach II einstimmig für den Weiterbau des Weges ausgesprochen.

Die Angelegenheit ist dringlich, weil die Baumaschinen der Firma Hartinger sich noch auf der Baustelle befinden und mit den Bauarbeiten am 17. April 2013 begonnen werden muss.

Beschluss (Abstimmung: 13 : 3):

Der Stadtrat erklärt sich damit einverstanden, dass der Geh- und Radweg zwischen Ebersbach und Finkenmühle in Richtung Vilseck um weitere 320 m verlängert wird. Die Ausführung erfolgt als Schotterweg. Der Auftrag wird als Anschlussauftrag zum Festpreis von 19.676,65 Euro an die Firma Josef Hartinger Tiefbau GmbH, Tännesberg vergeben. Das Amt für Ländliche Entwicklung gewährt im Rahmen der Flurbereinigungsmaßnahme Ebersbach II einen Zuschuss von 45 %. Das Staatliche Bauamt bezahlt für Entwässerungsmaßnahmen einen Pauschalbetrag von 5.000 Euro.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
13. Mai 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
	Graßler Roswitha	krank
Krob Heinz		
	Lukesch Erich	beruflich verhindert
Merkl Manuela		
	Nettl Hans	krank
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
	Trummer Albert	beruflich verhindert
Trummer Karl		
Wismeth Peter		
Zinnbauer Heinrich		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Architekt Hans Ernst vom Architekturbüro em.Architekten, Amberg

Staatlich geprüfter Bautechniker Michael Wagner vom Ingenieurbüro Schultes, Grafenwöhr

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Generalsanierung des Kindergartens St. Josef in Vilseck;  
Vorstellung der neuen Planung
  
2. Wasserversorgung;  
Umleitung der Hauptwasserleitung zwischen Frauenbrunn und der Bahnlinie  
2.1: Vorstellung der Ausbauvarianten  
2.2: Beschlussfassung über die auszuführende Ausbauvariante
  
3. Wasserversorgung;  
Vergabe des Auftrags zur Beschaffung des Installationsmaterials für die Erneuerung des Überhebepumpwerks beim Hochbehälter für die Niederzone
  
4. Kläranlage  
4.1: Vergabe des Auftrags für Innenputzarbeiten im Betriebsgebäude  
4.2: Vergabe des Auftrags für Estricharbeiten im Betriebsgebäude  
4.3: Vergabe des Auftrags für Natursteinarbeiten im Betriebsgebäude  
(Treppe, Innenfensterbänke)
  
5. Bordstein-, Straßen- und Gehwegsanierung 2013;  
Auftragsvergabe

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Bayerns beste Bayern

Bürgermeister Schertl berichtet, dass die Stadt Vilseck als Teilnehmer am Wettkampf "Bayern 1 sucht Bayerns beste Bayern" ausgewählt wurde. Das Fernsehteam wird demnach am Donnerstag, 16. Mai 2013, live vom Vilsecker Marktplatz übertragen.

Von den Teilnehmern ist ein Parcours zu durchlaufen mit drei Stationen: Maßkrug-Schieben, Stangen-Fußball und Scheiben-Bergsteigen.

Es wird an 24 Orten in Bayern gespielt. Die sieben Besten kommen ins Finale am 26. Mai 2013 in Greiding.

Alle sind zum Mitmachen eingeladen. Die Stadt Vilseck stellt zusammen mit den US-Soldaten ein internationales Team. Es soll ein schöner und unterhaltsamer Familiennachmittag werden.

1. Generalsanierung des Kindergartens St. Josef in Vilseck;  
Vorstellung der neuen Planung

Architekt Hans Ernst stellt die neue Entwurfsplanung für die Generalsanierung des Kindergartens St. Josef in Vilseck vor.

Bürgermeister Hans-Martin Schertl erläutert eingangs dazu, dass eine Planung dem Stadtrat bereits in der Sitzung vom 16. April 2012 vorgestellt worden war. Nachdem die Nachfrage nach Krippenplätzen damals sehr hoch war und weiterhin hoch bleiben wird, hatte sich der Stadtrat für die Einplanung einer 2. Kinderkrippe ausgesprochen. Mittlerweile wurde in der Sitzung vom 21. Mai 2012 auch der Bedarf für eine 2. Kinderkrippe anerkannt. Diese Änderungswünsche sind nun in die neue Planung eingearbeitet.

Hans Ernst legt zu Beginn seiner Ausführungen einen Plan über den Bestand vor und zeigt dann anhand der beiliegenden Entwurfsplanung die Änderungen auf. Es sind zwei Kinderkrippen mit Wickelraum, WC und zwei Ruheräumen sowie zwei Kindergartengruppen

mit jeweils einem Intensivraum vorgesehen. Die Wasch- und WC-Räume für den Kindergarten werden etwas verkleinert. Der Personalraum und das Büro der Leiterin werden getauscht. Im Anschluss an den neuen Personalraum wird eine Küche eingebaut. Der bisherige überdachte Freisitz wird zum Garten hin abgeschlossen und als Speise- und Multifunktionsraum genutzt. Zum Garten hin werden Glastüren eingebaut, um den Raum bei Veranstaltungen im Freien mit nutzen zu können. Ebenso erhalten alle Krippen- und Gruppenräume Fluchttüren in Richtung Garten. Der lange Gang wird durch eine Türe zwischen Krippen- und Kindergartenräumen getrennt. Zur Kinderkrippe soll ein neuer Eingang an der Nordost Seite errichtet werden. Der Eingang für den Kindergarten bleibt auf der Westseite bestehen. Beim Eingang zur Kinderkrippe werden Stellplätze für Kinderwagen errichtet. Die Kinderkrippe erhält außerdem einen eigenen Außenspielbereich, der vom Kindergarten abgetrennt ist.

Mit den Umgestaltungsmaßnahmen erfolgt auch eine energetische Sanierung des gesamten Kindergartens mit Dachisolierung und dem Einbau neuer Fenster.

Architekt Hans Ernst beziffert die Baukosten auf ca. 1,18 Mio. Euro. Mit den Bauarbeiten soll nach Vorlage aller Genehmigungen im Herbst 2013 begonnen werden. Der Abschluss hat wegen der Förderung spätestens Ende 2014 zu erfolgen.

Der Stadtrat Vilseck erklärt sich mit der von Architekt Hans Ernst vorgelegten Entwurfsplanung einverstanden. Es werde nun eine endgültige Planung zur Vorlage bei der Baugenehmigungsbehörde ausgearbeitet, nachdem erneut einige kleinere Alternativvorschläge des Architekten mit der Kindergartenleitung und der Kirchenverwaltung besprochen wurden.

Einige Stadträte schlagen vor, den Kindergarten während der Umbauphase in das Schulgebäude in Schlicht zu verlegen und die Schulkinder nach Vilseck auszulagern. Eventuell müssten dann höhere Schulklassen in Freihung unterrichtet werden. Davon sind auch die Kindergartenleitung und der Architekt nicht abgeneigt. Es könnten Kosten für die teuren Container eingespart werden. Außerdem würde der Kindergartenbetrieb in einem festen Gebäude, wo Toiletten usw. vorhanden wären, besser weiterlaufen. Über diese Möglichkeit müsste allerdings erst noch mit der Schulleitung und dem Schulamt gesprochen werden.

## 2. Wasserversorgung;

### Umleitung der Hauptwasserleitung zwischen Frauenbrunn und der Bahnlinie

#### 2.1: Vorstellung der Ausbauvarianten

Bürgermeister Hans-Martin Schertl berichtet, dass ein Strang der Hauptwasserleitung vom Wasserwerk Frauenbrunn in Richtung Sorghof beim Bau der Leitung im Jahr 1938 nach der Unterquerung der Vils durch einen Auwald und durch sumpfiges Gelände gebaut worden sei. Der Waldbestand sei in der Zwischenzeit immer größer geworden und weiter gewachsen, sodass ein eventueller Rohrbruch in diesem unwegsamen Gelände nur äußerst schwierig zu reparieren wäre. Man kam deshalb zu der Überlegung, die Wasserleitung aus diesem Bereich heraus zu verlegen, um die Leitung bei Reparaturarbeiten leichter erreichen zu können. Der Stadtrat hat deshalb vor einiger Zeit das Ingenieurbüro Schultes aus Grafenwöhr damit beauftragt, eine neue Leitungstrasse zu finden.

Der staatlich geprüfte Bautechniker Michael Wagner vom Büro Schultes stellt dem Stadtrat zwei Varianten für eine Trassenänderung vor (siehe Anlage). Bei der Variante 1 würde die Länge der neu zu bauenden Wasserleitung 355 m betragen. Ein Großteil der Leitung läge aber wieder in einem unwegsamen Gelände. Die Variante 2 wäre kürzer, läge außerhalb des unwegsamen Geländes, benötige aber eine Bahnpressung, die sich in den Kosten auswirken würde. Für Variante 1 berechnete das Ingenieurbüro ca. 78.000 Euro an Kosten, für Variante 2 ca. 84.000 Euro netto.

#### 2.2: Beschlussfassung über die auszuführende Ausbauvariante

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat entscheidet sich wegen der geringen Kostendifferenz von 6.000 Euro für die sicherere Variante 2 bei der Verlegung der Hauptwasserleitung zwischen Frauenbrunn und der Bahnlinie, um den Wasserwarten einen besseren Zugang zur Wasserleitung bei der Wartung oder Reparatur zu gewährleisten.

3. Wasserversorgung;

Vergabe des Auftrags zur Beschaffung des Installationsmaterials für die Erneuerung des Überhebepumpwerks beim Hochbehälter für die Niederzone

Bürgermeister Schertl erinnert daran, dass die Stadt Vilseck in den letzten Jahren Zug um Zug die Wasserversorgung modernisiert hat. So wurde beim Schwimmbad ein neuer Hochbehälter für ca. 700.000 Euro errichtet. Die drei Brunnen wurden mit Gesamtkosten von ca. 300.000 Euro saniert und in den letzten Jahren wurde in beiden Wasserwerken eine neue Steuerungs- und Leittechnik für ca. 400.000 Euro eingebaut. Trotz dieser enormen Investitionen ist laut Schertl der Wasserpreis in der Stadt Vilseck mit 0,70 Euro pro Kubikmeter immer noch sehr günstig. Nun soll am Hochbehälter für die Niederzone am Schwimmbad ein neues Überhebepumpwerk eingebaut werden, damit der Hochbehälter Hochzone entsprechend versorgt werden kann. Die Arbeiten werden von Wassermeister Markus Leonhard ausgeführt.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Mit der Lieferung des Installationsmaterials für die Erneuerung des Überhebepumpwerks beim Hochbehälter der Niederzone der Wasserversorgung Vilseck wird die wirtschaftlichstbietende Firma HTI Gienger KG aus Markt Schwaben zum Angebotspreis von 10.461,61 Euro beauftragt.

4. Kläranlage

4.1: Vergabe des Auftrags für Innenputzarbeiten im Betriebsgebäude

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Innenputzarbeiten im Betriebsgebäude der neuen Kläranlage wird an die günstigstbietende Firma Gallitzendörfer, Pleystein, zum Angebotspreis von 14.158,03 Euro vergeben.

4.2: Vergabe des Auftrags für Estricharbeiten im Betriebsgebäude

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Estricharbeiten im Betriebsgebäude der neuen Kläranlage wird an die günstigstbietende Firma HKR, Hahnbach, zum Angebotspreis von 12.579,07 Euro vergeben.

4.3: Vergabe des Auftrags für Natursteinarbeiten im Betriebsgebäude (Treppe, Innenfensterbänke

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Natur- und Betonwerksteinarbeiten im Betriebsgebäude der neuen Kläranlage wird an die günstigstbietende Firma Frank, Mantel, zum Angebotspreis von 6.752,18 Euro vergeben.

5. Bordstein-, Straßen- und Gehwegsanierung 2013;  
Auftragsvergabe

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Bordstein-, Straßen- und Gehwegsanierung 2013 wird an die günstigstbietende Firma ME - Asphaltbau GmbH, Amberg, zum Angebotspreis von 64.005,72 Euro vergeben.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
21. Mai 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
	Grädler Thorsten, 2. Bgm.	Urlaub
Högl Manfred, 3. Bgm.	kommt bei Punkt 1	beruflich verhindert
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
Graßler Roswitha		
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
Nettl Hans		
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
	Schwindl Helmut	Urlaub
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Albert		
Trummer Karl		
Wismeth Peter	kommt bei Punkt 3	beruflich verhindert
	Zinnbauer Heinrich	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Herr Hoffmann vom Planungsbüro GEO-PLAN, Bayreuth

Frau Katrin Kühnel von der Firma Edeka

Expansionsleiter Michael Peterding von der Firma Ratisbona Holding GmbH & Co. KG,  
Regensburg

Dipl.-Betriebswirt Oliver Hühnel von der Firma Ratisbona Holding GmbH & Co. KG,  
Regensburg

## **Tagesordnung**

1. Städtebauförderungsprogramm;  
Aussprache und Grundsatzentscheidung über die weitere Nutzung von Fördermöglichkeiten und gegebenenfalls Festlegung einer zeitlichen Abfolge für die Durchführung von Einzelmaßnahmen
2. Einzelhandelsentwicklungskonzept;  
Vorstellung der Fortschreibung des Konzepts von 2006 durch das Planungsbüro GEO-PLAN, Bayreuth
3. Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt);  
Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans
4. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck;  
Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf den Grundstücken Fl.-Nr. 665/6 und 665/12 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)
5. Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nr. 665/6 und 665/12 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle);  
Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung

### **Erweiterung der Tagesordnung für die Stadtratssitzung am 21. Mai 2013**

6. Generalsanierung der Schule Vilseck
  - 6.1: Bericht des Architekten über die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der gegenwärtigen Brandschutzprobleme
  - 6.2: Bericht über die daraus resultierende Kostenentwicklung
  - 6.3: Genehmigung des Nachtrages Nr. 1 der Fa. Arnold Bauelemente GmbH vom 12.03.2013
  - 6.4: Genehmigung des Nachtrages Nr. 4 der Fa. MDG GmbH vom 26.03.2013
  - 6.5: Genehmigung des Nachtrages Nr. 5 der Fa. MDG GmbH vom 26.03.2013
  - 6.6: Genehmigung des Nachtrages Nr. 1 der Fa. Götz Bauunternehmung GmbH vom 27.03.2013
7. Teilumlegung der Wasserleitung zwischen Frauenbrunn und Am Langen Steg  
- Auftragsvergabe für die Erstellung eines Baugrundgutachtens zur Beantragung einer Querungsgestattung bei der Deutschen Bahn AG

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1

Antrag zu Punkt 1 der Tagesordnung und zur Tagesordnungserweiterung

Stadtrat Wilhelm Ertl vertritt die Ansicht, dass man sich unter Tagesordnungspunkt 1 auf eine Sachstandsdiskussion beschränken sollte. Die Grundsatzentscheidungen sollen auf eine der nächsten Sitzungen verschoben werden.

Stadtrat Wilhelm Ertl beantragt, von der Tagesordnungserweiterung die Punkte 6.2 bis 6.5 (Generalsanierung der Schule Vilseck; Bericht des Architekten über die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der gegenwärtigen Brandschutzproblem und die daraus resultierende Kostenentwicklung und Genehmigungen verschiedener Nachträge) zurückzustellen. Es habe keine Fraktionsvorsitzendenbesprechung oder Fraktionssitzung stattgefunden, in der die Stadträte informiert worden wären. Auch seien keine Sitzungsvorlagen zu diesen Tagesordnungspunkten verteilt worden. Stadtrat Ertl sieht sich deshalb nicht in der Lage, in dieser Sitzung hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Der Stadtrat kommt überein, in dieser Sitzung nur über das Angebot der Firma Josef Götz für die Aufbringung von Brandschutzmörtel auf den Decken des Trakts E zu entscheiden, um die Baumaßnahme nicht noch mehr zu verzögern. Außerdem soll nur Punkt 7 der Tagesordnungserweiterung (Teilumlegung der Wasserleitung zwischen Frauenbrunn und Am Langen Steg - Auftragsvergabe für die Erstellung eines Baugrundgutachtens zur Beantragung einer Querungsgestaltung bei der Deutschen Bahn AG) behandelt werden.

Zu Nr. 1 sollen nur Informationen gegeben werden. Entscheidungen werden später getroffen.

1. Städtebauförderungsprogramm;

Aussprache und Grundsatzentscheidung über die weitere Nutzung von Fördermöglichkeiten und gegebenenfalls Festlegung einer zeitlichen Abfolge für die Durchführung von Einzelmaßnahmen

---

Bürgermeister Schertl führt zu diesem Tagesordnungspunkt aus, dass es für die weitere Entwicklung der Stadt Vilseck von grundsätzlicher Bedeutung sei, eine Weichenstellung vorzunehmen und eine Grundsatzentscheidung darüber zu treffen, ob man auch künftig im

Städtebauförderungsprogramm bleiben oder ob man sich aus diesem Programm verabschieden möchte.

Hintergrund der Diskussion sei ein Gespräch, das vor vier Wochen mit Herrn Ketterl von der Regierung der Oberpfalz und den Fraktionsvorsitzenden stattgefunden habe. In diesem Gespräch kam deutlich zum Ausdruck, dass die Stadt Vilseck in den letzten Jahren nur relativ wenige Maßnahmen im Bereich Städtebauförderung durchgeführt hat. Aus Sicht der Städtebauförderungsabteilung der Regierung könne künftig nur eine kontinuierliche Mittelanforderung auch gewährleisten, dass Vilseck dauerhaft in diesem Programm verbleiben könne. Deshalb sei eine Grundsatzentscheidung zu treffen, die dann auch künftig umzusetzen sei. Glücklicherweise seien große Maßnahmen, wie die Sanierung der Kastengebäude in der Burg Dagestein, die Umgestaltung der Pieta in der Froschau oder der Ausbau Grabenstraße, mit erheblicher Unterstützung der Städtebauförderung bereits erledigt. Andererseits stünden aber noch viele Projekte an und warteten auf ihre Umsetzung, die mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert werden könnte.

Der Stadtrat habe sich vor etwa drei Jahren ein eigenes Handlungskonzept gegeben und eine Matrix erarbeitet, in der die Prioritäten der einzelnen Maßnahmen festgelegt sind. Herr Ketterl mahnte deshalb eine entsprechende Umsetzung an, ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Stadt Vilseck aus dem Städtebauförderungsprogramm herausgenommen werden müsse. Eine Wiederaufnahme in dieses Programm in vier oder fünf Jahren könne zum heutigen Zeitpunkt niemand versprechen, da niemand die Mittelausstattung der Programme vorhersagen könne und die Bedingungen für eine Wiederaufnahme derzeit keiner kennen würde.

Nach Ansicht des Bürgermeisters könne der Weg nur lauten, mit allen Möglichkeiten den Verbleib in diesem Städtebauförderungsprogramm zu erhalten. Nur dann seien auch künftig Förderungen für die anstehenden Maßnahmen gewährleistet. Es gelte deshalb, eine Prioritätenliste zu erarbeiten, die dann in den nächsten Jahren umzusetzen sei. An oberster Stelle müssten die Projekte Vilsauen und Ausbau Schlossgasse gesehen werden. Die Neugestaltung der Vorstadt sei ja bereits vor vielen Jahren diskutiert und dann zurückgestellt worden. Umbaumaßnahmen am Marktplatz gehörten ebenso in diese Liste. Ein weiterer Punkt wären private Maßnahmen, wie die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude, die ebenfalls schon diskutiert wurden ( Suttner-Anwesen in der Klostergasse, Anwesen Froschau 7, Zielbauer-Haus am Marktplatz).

Aber auch das Aufgreifen nicht investiver Maßnahmen, wie die Fortführung des Stadterneuerungsprozesses mit der Qualitätsoffensive, mit Bürgergesprächen bzw. Beauftragung eines Quartiersmanagers, der für eine kontinuierliche Fortführung des Stadtentwicklungsprozesses steht, gehörten in diese Aufgabenliste.

Dass grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen auch mit Kosten, städtischen Zuschüssen bzw. städtischen Eigenmitteln verbunden sind, sollte dem Stadtrat klar sein. Wenn aber der Sanierungsprozess einmal abgebrochen ist, dürfte es umso schwerer sein, ihn wieder in Gang zu bringen und vor allem Fördermittel zu erhalten. Die Stadtratsmitglieder sollten sich deshalb nach Ansicht des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung bei der zu treffenden Grundsatzentscheidung für den Verbleib im Städtebauförderungsprogramm aussprechen und in den nächsten Jahren auch entsprechende Geldmittel im Haushalt einplanen.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat wird in seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 eine Grundsatzentscheidung über die weitere Nutzung von Fördermöglichkeiten aus dem Städtebauförderungsprogramm treffen.

2. Einzelhandelsentwicklungskonzept;

Vorstellung der Fortschreibung des Konzepts von 2006 durch das Planungsbüro GEO-PLAN, Bayreuth

---

Bürgermeister Schertl erinnert daran, dass der Stadtrat Vilseck bereits im Jahr 2006 ein Einzelhandelsentwicklungskonzept in Auftrag gegeben hat, das nun fortzuschreiben ist, nachdem zwei Vilsecker Einkaufsmärkte die Erweiterung bzw. einen Neubau planen. Auf der Grundlage des neuen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes können dann die weiteren Schritte vorgenommen werden.

In den letzten Monaten des Jahres 2012 hat eine Bürgerbefragung und eine Befragung der Einkaufsmärkte stattgefunden. Das Büro GEO-PLAN aus Bayreuth hat zudem eigene Erhebungen zum Einkaufsverhalten durchgeführt. All diese Feststellungen sind in diesem Einzelhandelsentwicklungskonzept enthalten, das Herr Hoffmann vom Büro GEO-PLAN vorstellt. Zudem erhält der Stadtrat auch eine Antwort auf die Fragen zu der geplanten Erweiterung des Edeka-Marktes und zum beabsichtigten Neubau eines Netto-Marktes.

Zwischenzeitlich sei auch eine Stellungnahme von Bauoberrat Ketterl von der Abteilung Städtebauförderung bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen. Herr Ketterl bedauere grundsätzlich, dass die Ansiedlung eines Einzelhandelsmarktes in der Innenstadt nicht möglich war, er fordere andererseits aber einen Dialog mit den Einzelhändlern, Dienstleistern, Handwerksbetrieben sowie deren Stellungnahme zu den geplanten Vorhaben. Diese Zusammenkunft mit den Einzelhandelsbetrieben ist für Dienstag, 11. Juni 2013, vorgesehen. Nach Vorliegen entsprechender Aussagen könne dann der Stadtrat über das Einzelhandelsentwicklungskonzept beschließen.

Anhand beiliegender Präsentation fasst Herr Hoffmann die Ergebnisse der Erhebungen des Planungsbüros GEO-PLAN zusammen.

Es hätten Betriebserhebungen in 33 Betriebsstätten in Vilseck stattgefunden. Zur Haushaltsbefragung wurden 800 Fragebögen versandt, von denen 368, also rund 46 %, zurückgesandt wurden. Hierbei wurden Daten von 971 Personen bzw. 15 % der Bevölkerung erfasst. Über drei Betriebstage (Di, Do, Sa) wurde in 8 Betrieben anhand der Postleitzahlen des Wohnorts der Kunden der Nahversorgungsbereich und der Umsatzanteil der Angehörigen der US-Armee ermittelt. Von 25 aktiven Betrieben befinden sich 13 in der Vilsecker Altstadt. Die Betriebe haben insgesamt eine Verkaufsfläche von 9.800 qm; auf die Altstadt entfallen hiervon 1.000 qm. Acht Betriebe stehen derzeit leer, davon die Hälfte in der Altstadt. Rund zwei Drittel der Gesamtverkaufsfläche entfallen auf Sortimente der Grundversorgung.

Vilseck kann in drei Standorträume des Einzelhandels aufgeteilt werden. Die Altstadt verfügt über einen geringen Verkaufsflächenanteil, über eine kleinteilige Betriebsstruktur und eine differenzierte Sortimentsstruktur. Das Gewerbegebiet Mittlere Lohe ist der quantitativ am stärksten ausgebaute Standort mit dem Angebotsschwerpunkt Grundversorgung, Baumarkt und Wohnen. Der Standort Amberger Straße/Schlichter Straße ist ein Schwerpunkt für die Grundversorgung und hat eine Nahverkehrsfunktion.

Die Befragung in den Haushalten habe außerdem ergeben, dass die Bürger mit der Freundlichkeit des Personals und der Beratungsqualität zufrieden seien. Auch mit der Gestaltung der Straßen und Plätze seien sie einigermaßen zufrieden. Zu wünschen übrig ließen aber die Attraktivität der Vilsecker Altstadt zum Bummeln, die Vielfalt des Warenangebots und die Vielfalt der Geschäfte. Als zusätzliches Sortiment würde sich die

Bevölkerung insbesondere Drogeriewaren und Bekleidung wünschen. Es würden bei den Lebensmitteln attraktive Discountangebote fehlen. Positiv nahmen die Befragten das städtebauliche Erscheinungsbild der Altstadt, die Marktplatzgestaltung und die historischen Gebäude wahr. Negativ empfanden sie den Parkplatzmangel, der aber laut Hoffmann nur gefühlt sei, tatsächlich seien ausreichend Parkplätze vorhanden. Außerdem sei die Verkehrsbelastung sehr hoch und das Einkaufsangebot zu gering. Es fehle ein Café.

Das Umsatzpotential in Vilseck belaufe sich auf 33 Mio. Euro. 40 % davon würden in Vilseck realisiert. Der Truppenübungsplatz begrenze den Kundeneinzugsbereich auf die Orte Freihung, Königstein, Edelsfeld und Hahnbach. Wettbewerbsstandorte für die Vilsecker Kaufkraft seien die Orte Weiden, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Auerbach und Hirschau. Die POS-Befragung ergab, dass der Anteil der Kunden aus Vilseck 74 %, der US-Armee 11,8 %, aus Freihung 3 %, Edelsfeld 1,9 %, Hahnbach 2,2 % und Königstein 1,3 % betrage.

Zum beabsichtigten Neubau des Netto-Marktes auf einem anderen Grundstück an der Schlichter Straße führt Herr Hoffmann aus, dass dort ein neuer Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.150 qm errichtet werden soll. Der alte Markt verfüge nur über eine Verkaufsfläche von 540 qm und über nur 33 Parkplätze. Die derzeitige Situation des Netto-Marktes entspreche nicht mehr dem üblichen Marktauftritt und habe deshalb auch nur noch eine nachgeordnete Versorgungsfunktion für die Bevölkerung (geringste Besuchshäufigkeit). Auch der neue Standort erreiche in einem Radius von 500 m wesentliche Anteile der Wohnbevölkerung und der Altstadt.

Zum Vorhaben der Edeka, den bestehenden Markt an der Amberger Straße von einer Verkaufsfläche von 1.200 qm auf 1.600 qm zu erweitern, bemerkt Herr Hoffmann, dass der Umbau hauptsächlich zur Schaffung eines Marktes der Generationen dienen solle (breitere Gänge, niedrigere Regale).

Beide Standorte erfüllten wesentliche Kriterien einer funktionalen städtebaulichen Integration und seien grundsätzlich für die Vorhaben geeignet. Laut Herrn Hoffmann sei eine Verträglichkeit für beide Vorhaben nachweisbar. Das Entwicklungsvorhaben Netto werde in erster Linie als Maßnahme zur Sicherung des Standortes Vilseck verstanden. Es sei geeignet, zusätzliche Kaufkraft in Vilseck zu binden. Das Entwicklungsvorhaben Edeka solle eine dem

demografischen Wandel angepasste Form der Warenpräsentation ermöglichen. Beide Vorhaben würden die zentralörtliche Grundversorgungsfunktion für die Bevölkerung und den Nahbereich stärken, lägen in einem Raum, dessen Funktion als Grundversorgungsstandort gestärkt werden soll und sie entsprächen wesentlichen Zielen der Einzelhandelsentwicklung in Vilseck.

Als Fazit zum Einzelhandelsstandort Vilseck konnte GEO-PLAN feststellen, dass Vilseck ein Standort mit stabiler Entwicklung lokaler und regionaler Nachfrage sei, nahezu flächendeckende Nahversorgung im zentralen Stadtgebiet biete, Lebensmittelangebote in fußläufiger Entfernung zur Altstadt aufweise und eine funktionale Arbeitsteilung der Standorträume habe. Vilseck sei aber auch ein Standort mit geringer Handelsfunktion der Altstadt, geringer überörtlicher Versorgungsfunktion und unvollständigem Grundversorgungsangebot. Handlungsbedarf bestehe also in der Sicherung und dem Ausbau der Grundversorgungsfunktion und in der funktionalen Stärkung der Altstadt.

Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt) und Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)

Als Vorabinformation zu den Tagesordnungspunkten 3 und 5 unterrichtet Herr Mallmann den Stadtrat über den nachstehenden Sachverhalt:

Der Edeka-Markt und der im Bereich der Esso-Tankstelle geplante Verbrauchermarkt, den die Fa. Netto nutzen will, sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, bei deren Erweiterung bzw. Neuerrichtung die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz jeweils im Rahmen der von ihr vorzunehmenden landesplanerischen Beurteilung zu prüfen hat, ob sie sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können (vgl. § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung). Einzelhandelsgroßprojekte dürfen, soweit in ihnen Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs verkauft werden, maximal 25 v. H. der im Nahbereich des belegenen zentralen Ortes vorhandenen Kaufkraft abschöpfen. Wenn zwei oder mehr Einzelhandelsgroßprojekte im gleichen zentralen Ort mit im

Wesentlichen gleichem Sortiment zeitgleich beantragt werden, müssen sie auch im Hinblick auf ihre Summenwirkung geprüft werden. Zeitgleich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Summenwirkung zu prüfen ist, solange für ein Projekt noch kein Baurecht (Baugenehmigung oder rechtswirksamer Bebauungsplan) vorliegt und ein weiteres oder mehrere weitere Vorhaben zur Beurteilung anstehen. Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung ist grundsätzlich jedes Vorhaben für sich, d. h., für jedes Vorhaben muss eine landesplanerische Beurteilung ohne Berücksichtigung anderer Vorhaben erstellt werden. Darüber hinaus ist aber zu prüfen, ob die Projekte auch gemeinsam insbesondere im Hinblick auf die Kaufkraftabschöpfung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang stehen. Zu diesem Zweck ist aus dem Kaufkraftpotential und der Raumleistung (= Umsatz pro qm Verkaufsfläche) eine Obergrenze für die sortimentspezifische Verkaufsfläche zu errechnen, die insgesamt maximal errichtet werden darf (würde z. B. eine Obergrenze von 8.000 qm errechnet und würden zwei Vorhaben mit 5.000 qm bzw. 6.000 qm Verkaufsfläche zu überprüfen sein, so wäre zwar jedes Vorhaben für sich landesplanerisch zulässig, insgesamt dürften aber nur 8.000 qm Verkaufsfläche entstehen). Die Verkaufsflächenobergrenze ist in den landesplanerischen Beurteilungen für jedes einzelne Vorhaben als Maßgabe aufzunehmen. Die Umsetzung der Maßgabe und ggf. die Aufteilung der maximal zulässigen Verkaufsfläche erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Die vorstehenden Regelungen sind der Handlungsanleitung zur landesplanerischen Überprüfung von Einzelhandelsgroßprojekten entnommen. Bei deren Vollzug ist hinsichtlich der in Vilseck aktuell anstehenden Bebauungsverfahren davon auszugehen, dass die Erweiterung des Edeka-Markts und der neu geplante Netto-Standort zusammen mehr als die zulässigen 25 v. H. der Kaufkraft abschöpfen werden. Wenn beide Verfahren parallel durchgeführt werden sollten, würde dies bedeuten, dass die geplanten Verkaufsflächen reduziert werden müssten. Es kann somit im Interesse der Marktbetreiber nur zweckmäßig sein, zunächst ein Verfahren durchzuziehen und erst nach dessen Abschluss das zweite zu beginnen.

Von der Höheren Landesplanungsbehörde war in Erfahrung zu bringen, dass die dargestellte Regelung voraussichtlich nur noch bis September 2013 gilt und durch das neue Landesentwicklungsprogramm aufgehoben wird. Im Hinblick auf diese kurz bevorstehende Änderung wurde auf Initiative der für Netto tätigen Fa. Ratisbona für den 04. Juni 2013 ein Termin bei der Regierung der Oberpfalz vereinbart, bei dem mit Vertretern der Höheren

Landesplanungsbehörde, der Stadt Vilseck und der Fa. Ratisbona geprüft werden soll, ob die in Vilseck anstehenden Bebauungsplanverfahren nebeneinander eingeleitet werden können, ohne dass sich daraus nachteilige Folgen aus der z. Zt. noch zu berücksichtigenden Summenwirkung ergeben.

Der Stadtrat kommt überein, als Erstes das Verfahren für die Erweiterung des Edeka-Markts einzuleiten, weil die Stadt mit dem Vorhaben von Edeka bereits seit November 2010 befasst ist. Das Vorhaben begründete das Erfordernis, das Einzelhandelsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2006 fortschreiben zu lassen. Bei Netto dagegen ist erst seit März 2013 (nachdem sich Ratisbona und Grundstückseigentümer einig geworden sind) gewiss, dass der Standort für die Verlagerung des Verbrauchermarkts zur Verfügung steht. Die entsprechende Mitteilung an die Stadt erfolgte rechtzeitig genug, um den neuen Standort noch in dem bereits in Arbeit befindlichen Einzelhandelsentwicklungskonzept bewerten zu lassen. Für das Netto-Projekt lag somit in sehr kurzer Zeit eine gutachterliche Beurteilung vor, deren Veranlassung auf das Vorhaben von Edeka zurückgeht. Insoweit hat Netto infolge der Edeka-Planungen sogar Zeit gewonnen.

Sollte die Besprechung bei der Regierung am 04. Juni 2013 ergeben, dass die Summenwirkung mit Blick auf die anstehende Änderung der Rechtsgrundlage keine nachteiligen Konsequenzen mehr zeitigen wird, kann das von Ratisbona beantragte Bebauungsplanverfahren zeitgleich mit dem Verfahren von Edeka durchgeführt werden. Mit der Maßgabe, dass die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Erörterung am 04. Juni 2013 eine entsprechende Zusicherung gibt, könnte der Aufstellungsbeschluss schon in der heutigen Sitzung gefasst werden.

3. Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt);  
Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans

---

Frau Katrin Kühnel von der Firma Edeka stellt die Umbauplanung vor. In der neuen Verkaufsfläche von insgesamt 1.700 qm seien bereits der Backshop mit einem neuen Café und der Windfang enthalten. Das Café soll 15 bis 20 Sitzplätze erhalten und einige Außensitzplätze. Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche werden keine zusätzlichen Warengruppen angeboten, sondern das vorhandene Sortiment wird erweitert. Außerdem soll der neue Markt breitere Gänge, übersichtlichere und niedrigere Regale, Servicepunkte mit

sprechender Waage, eine Kinderspielecke und Ruhebänke erhalten. Es werden zusätzlich noch mehr regionale Produkte angeboten.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der am 24. März 2006 in Kraft getretene Bebauungsplan für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht wird geändert. Die Änderung umfasst im Wesentlichen eine Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 550 qm.

Begründung:

Die Fa. Edeka beabsichtigt, die Verkaufsfläche des bestehenden Verbrauchermarkts von bisher 1.150 qm auf ca. 1.700 qm zu erweitern. Dem Backshop soll ein kleiner Café-Bereich mit ca. 15 bis 20 Sitzplätzen angegliedert werden.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Die Kosten für das Bauleitplanungsverfahren hat die Fa. Edeka zu tragen; sie hat mit Schreiben vom 16. Mai 2013 der Stadt versichert, „die Planungskosten für die Änderung des Bebauungsplans in vollem Umfang“ zu übernehmen.

Der Stadtrat erklärt sich damit einverstanden, dass mit der Planung das Architekturbüro Robl, Pröblstr. 23, 92637 Weiden i. d. OPf., das den bestehenden Markt geplant hat, beauftragt wird.

4. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck; Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)

---

Der Expansionsleiter der Investorenfirma Ratisbona Holding aus Regensburg, Herr Michael Peterding, erläutert, dass der bestehende Nettomarkt nicht mehr zeitgemäß, zu klein und nicht mehr wirtschaftlich sei. Deshalb sei geplant, auf dem Grundstück der Firma Agreiter einen neuen Markt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 qm zu errichten. Es sollen eine Metzgereitheke und ein Backshop mit Café eingebaut werden. Die bestehende Tankstelle auf dem Grundstück bleibt nicht erhalten.

Herr Peterding bestätigt auf Anfrage der Stadträte, dass die Firma Netto zusammen mit dem Eigentümer bemüht sei, für das bestehende Marktgebäude einen neuen Pächter zu finden, evtl. einen Drogeriemarkt.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Stadt Vilseck werden wie folgt geändert:

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck werden als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ausgewiesen.

Begründung:

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck soll ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO errichtet werden.

5. Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle);  
Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung
- 

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck wird ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die Grenzen des Geltungsbereichs bilden im Süden die Schlichter Straße (Kreisstraße AS 5),

im Osten die Flurstraße (Fl.-Nr. 665/7 der Gemarkung Vilseck),

im Westen das Grundstück Fl.-Nr. 665/8 der Gemarkung Vilseck

und im Norden das Grundstück Fl.-Nr. 665/5 der Gemarkung Vilseck.

Das Gebiet soll als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des am 21. März 1968 in Kraft getretenen Bebauungsplans für das Gebiet „Vilseck – Schlichter Straße“. Dieser Bebauungsplan wurde nicht umgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist sein Geltungsbereich entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Stadtrat Vilseck hat am 21. Mai 2013 beschlossen, die Grundstücke Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO auszuweisen. Es wird also ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Begründung:

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck soll für die Fa. Netto ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO errichtet werden.

Anmerkung:

Die Fortführung des mit diesem Beschluss eingeleiteten Bauleitplanverfahrens hängt davon ab, ob die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz bei der von ihr vorzunehmenden landesplanerischen Überprüfung des Vorhabens, für das der aufzustellende Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, davon absieht, die derzeit noch in der Handlungsanleitung zur landesplanerischen Überprüfung von Einzelhandelsgroßprojekten in Bayern enthaltene Regelung zur sog. Summenwirkung zu berücksichtigen. Die Regelung ist anzuwenden, wenn zeitgleich zwei oder mehr Vorhaben beantragt werden. Ein solcher Fall ist mit den aktuell zur Behandlung anstehenden Vorhaben der Firmen Edeka und Netto gegeben. Die Regelung gilt voraussichtlich aber nur noch bis September 2013, wenn das neue Landesentwicklungsprogramm in Kraft tritt.

Das Bauleitplanverfahren für das Vorhaben der Edeka wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 3 vom 21. Mai 2013 eingeleitet. Bei zeitgleicher Behandlung der Vorhaben von Edeka und Netto könnte die Summenwirkung, solange diesbezüglich die Handlungsanleitung zu befolgen wäre, für beide Vorhaben zum Nachteil reichen (vgl. die in dieser Niederschrift den Tagesordnungspunkten 3 und 5 vorangestellten Ausführungen). Um dies von vornherein zu vermeiden, ist die gleichzeitige Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das Netto-Vorhaben nur dann zweckmäßig, wenn sie mit der Höheren Landesplanungsbehörde abgestimmt ist.

6. Generalsanierung der Schule Vilseck;

Vergabe des Auftrags für die Auftragung von Brandschutzputz im Trakt E

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Stadtrat vergibt den Auftrag zur Auftragung von Brandschutzputz im Trakt E der Schule Vilseck an die günstigstbietende Firma Götz Bauunternehmung GmbH zum Angebotspreis von 54.561,50 Euro.

Anmerkung: Die Stadträte Josef Götz und Karl Trummer waren während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

7. Teilumlegung der Wasserleitung zwischen Frauenbrunn und Am Langen Steg

- Auftragsvergabe für die Erstellung eines Baugrundgutachtens zur Beantragung einer  
Querungsgestattung bei der Deutschen Bahn AG

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Erstellung eines Baugrundgutachtens zur Beantragung einer Querungsgestattung bei der Deutschen Bahn AG wird an die IMH Ingenieurgesellschaft aus Hengersberg zum Gesamthonorar von 3.280,83 Euro vergeben.

Anmerkung: Stadträtin Hildegard Ringer war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

## SITZUNG

Sitzungstag:

5. Juni 2013

Sitzungsort:

Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.		
Ertl Wilhelm		
	Fenk Karl	beruflich verhindert
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
Graßler Roswitha		
Krob Heinz	geht nach Punkt 3.3	Chorprobe
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
Nettl Hans		
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Albert		
Trummer Karl		
	Wismeth Peter	verreist
Zinnbauer Heinrich		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Rektor Franz Dirmeier

Konrektorin Anna Metz

Dipl.-Ing. (FH) Herbert Harth vom Planungsbüro Harth & Flierl, Amberg

Architekt Joachim Becker vom Planungsbüro Harth & Flierl, Amberg

Bautechniker Ernst Kätzlmeier vom Planungsbüro Harth & Flierl, Amberg

## **Tagesordnung**

1. Besichtigung der Baustelle in der Schule
2. Generalsanierung der Schule Vilseck
  - 2.1: Bericht des Architekten über die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der gegenwärtigen Brandschutzprobleme
  - 2.2: Bericht über die daraus resultierende Kostenentwicklung
  - 2.3: Genehmigung des Nachtrages Nr. 1 der Fa. Arnold Bauelemente GmbH vom 12.03.2013
  - 2.4: Genehmigung des Nachtrages Nr. 4 der Fa. MDG GmbH vom 26.03.2013
  - 2.5: Genehmigung des Nachtrages Nr. 5 der Fa. MDG GmbH vom 26.03.2013
  - 2.6: Genehmigung des Nachtrages Nr. 1 der Fa. Götz Bauunternehmung GmbH vom 27.03.2013
  - 2.7: Genehmigung des Nachtrages Nr. 2 der Fa. Götz Bauunternehmung GmbH vom 13.05.2013
3. Bau einer neuen Kläranlage;  
Neubau eines Betriebsgebäudes und Aufstockung des bestehenden Maschinenhauses
  - 3.1: Vergabe der Außenputzarbeiten
  - 3.2: Vergabe der Sektionaltore
  - 3.3: Vergabe der Malerarbeiten

Die Sitzung war öffentlich.

## 1. Generalsanierung der Schule

### 1.1: Bericht des Architekten über die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der gegenwärtigen Brandschutzprobleme

---

Dipl.-Ing. (FH) Herbert Harth erläutert anhand der beiliegenden Präsentation die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der gegenwärtigen Brandschutzprobleme bei der Generalsanierung der Schule Vilseck.

Herr Harth berichtet, dass die Prüfung der 1969/70 im Trakt E eingebauten Decken ergeben habe, dass sie erhebliche Ausführungsmängel aufweisen. Sie genügen nicht der Feuerwiderstandsklasse F 30. Die Treppenhäuser sind mit den angrenzenden Decken verbunden. Für die Treppenhäuser ist die Feuerwiderstandsklasse F 90 erforderlich. Die Brandwände sind nicht mit den Decken und Dächern verbunden und Sparren greifen zum Teil in Brandwände ein. Diese Mängel müssen nunmehr behoben werden. Weitere Untersuchungen sind durchzuführen. Das bedeute Kostensteigerungen und Terminverzug.

### 1.2: Bericht über die daraus resultierende Kostenentwicklung

Anhand der beiliegenden Präsentation erläutert Dipl.-Ing. (FH) Herbert Harth die aus den Brandschutzmaßnahmen im Trakt E resultierende Kostenentwicklung. Bereits in der Sitzung vom 21. Mai 2013 hat der Stadtrat an das Bauunternehmen Josef Götz, Vilseck, den Auftrag für die Ertüchtigung der Decken mit Brandschutzmörtel vergeben.

Es müsse nunmehr auch geprüft werden, inwieweit in den Trakten B und D ebenfalls diese mangelhaften Kaiser-Rippen-Decken eingebaut wurden. Je nach Zustand dieser Decken wird sich evtl. auch hier eine Kostensteigerung gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung ergeben.

## 2. Besichtigung der Baustelle in der Schule

Die Stadträte besichtigen nunmehr die Baustelle im Trakt E der Schule Vilseck, insbesondere die bereits von der Firma Josef Götz begonnene Ertüchtigung der Decken mit Brandschutzmörtel.

3. Generalsanierung der Schule Vilseck

3.1: Genehmigung des Nachtrags Nr. 1 der Fa. Arnold Bauelemente GmbH vom 12.03.2013

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt den Nachtrag Nr. 1 der Fa. Arnold Bauelemente GmbH vom 12.03.2013 für den Einbau von Kunststoff-Alufenstern mit einem Mehrpreis von 8.563,69 Euro. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich nunmehr auf 207.451,71 Euro.

Anmerkung: Stadtrat Josef Götz war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend. Stadtrat Heinrich Zinnbauer hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

3.2: Genehmigung des Nachtrags Nr. 4 der Fa. MDG GmbH vom 26.03.2013

Beschluss (Abstimmung: 17 : 1):

Der Stadtrat genehmigt den Nachtrag Nr. 4 der Fa. MDG GmbH, Weiden, vom 26.03.2013 für den Einbau von Alufenstern und einem Sonnenschutz mit einem Mehrpreis von 11.484,69 Euro. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich nunmehr auf 211.137,58 Euro.

Anmerkung: Stadtrat Josef Götz war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

3.3: Genehmigung des Nachtrags Nr. 5 der Fa. MDG GmbH vom 26.03.2013

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt den Nachtrag Nr. 5 der Fa. MDG GmbH, Weiden, vom 26.03.2013 für den Einbau von Alufenstern und einem Sonnenschutz mit einem Mehrpreis von 2.893,70 Euro. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich nunmehr auf 229.261,28 Euro.

3.4: Genehmigung des Nachtrags Nr. 1 der Fa. Götz Bauunternehmung GmbH vom  
27.03.2013

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt den Nachtrag Nr. 1 der Fa. Götz Bauunternehmung GmbH, Vilseck, vom 27.03.2013 für Abbruch und Baumeisterarbeiten in Trakt C und B mit einem Mehrpreis von 30.345,00 Euro. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich nunmehr auf 326.010,08 Euro.

Anmerkung: Stadtrat Josef Götz hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

3.5: Genehmigung des Nachtrags Nr. 2 der Fa. Götz Bauunternehmung GmbH vom  
13.05.2013

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt den Nachtrag Nr. 2 der Fa. Götz Bauunternehmung GmbH, Vilseck, vom 13.05.2013 für Abbruch und Baumeisterarbeiten in Trakt C und B mit einem Mehrpreis von 11.007,50 Euro. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich nunmehr auf 337.017,58 Euro.

Anmerkung: Stadtrat Josef Götz hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

4. Bau einer neuen Kläranlage;  
Neubau eines Betriebsgebäudes und Aufstockung des bestehenden Maschinenhauses

4.1: Vergabe der Außenputzarbeiten

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Außenputzarbeiten am Betriebsgebäude und dem bestehenden Maschinenhaus der neuen Kläranlage wird an die günstigstbietende Firma Höfer, Wiesau, zum Angebotspreis von 38.318,-- Euro vergeben.

4.2: Vergabe der Sektionaltore

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zum Einbau der Sektionaltore im Betriebsgebäude der neuen Kläranlage wird an die günstigstbietende Firma EBM, Erbdorf, zum Angebotspreis von 10.851,49 Euro vergeben.

Anmerkung: Stadtrat Heinrich Zinnbauer war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

4.3: Vergabe der Malerarbeiten

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Auftrag für die Malerarbeiten im Betriebsgebäude und im bestehenden Maschinenhaus in der neuen Kläranlage wird an die günstigstbietende Firma Höfer, Wiesau, zum Angebotspreis von 7.407,75 Euro vergeben.

# SITZUNG

Sitzungstag:  
17. Juni 2013

Sitzungsort  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

## Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u> Grädler Thorsten, 2. Bgm. Högl Manfred, 3. Bgm. Ertl Wilhelm Fenk Karl Götz Josef jun. Graf Markus Graßler Roswitha Krob Heinz Lukesch Erich  Merkel Manuela beruflich verhindert  Nettl Hans Plößner Manuel Ringer Hildegard Ruppert Heinrich Schwindl Helmut Ströll-Winkler Christian Trummer Albert Trummer Karl Wismeth Peter Zinnbauer Heinrich		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

17. Juni 2013

Außerdem war anwesend:

Expansionsleiter Michael Peterding von der Firma Ratisbona Holding GmbH & Co. KG,  
Regensburg

## Tagesordnung

1. Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle); Vorstellung des Bebauungsvorschlags und Beschlussfassung über die Verwendung der vorliegenden Entwurfsplanung als Grundlage für die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
2. Aufstellung eines Bebauungsplans zur Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt); Beschlussfassung über die Verwendung der vorliegenden Entwurfsplanung als Grundlage für die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
3. Städtebauförderungsprogramm;  
Aussprache und Grundsatzentscheidung über die weitere Nutzung von Fördermöglichkeiten und gegebenenfalls Festlegung einer zeitlichen Abfolge für die Durchführung von Einzelmaßnahmen
4. Bau einer neuen Kläranlage;  
Neubau eines Betriebsgebäudes und Aufstockung des bestehenden Maschinenhauses  
4.1: Vergabe der Metall- und Schlosserarbeiten  
4.2: Vergabe der Fliesen- und Plattenarbeiten  
4.3: Vergabe der Trockenbauarbeiten
5. Bau einer neuen Kläranlage;  
Mehrkosten für die verlängerte Vorhaltung der Stahlspundwand;  
Beschluss über die Anerkennung des Nachtragsangebots der Fa. Mickan
6. Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgebäude der Kläranlage;  
Auftragsvergabe
7. Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände der neuen Kläranlage;  
Beschluss über die Durchführung der Maßnahme und Beauftragung eines Fachplaners mit der Ausschreibung
8. Vorstellung des Ferienprogramms für 2013
9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Die Sitzung war öffentlich.

**Zu TOP 1 und 2 der Tagesordnung:**

Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt) und Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle);  
landesplanerische Überprüfung durch die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

---

Bürgermeister Schertl unterrichtet den Stadtrat über den nachstehend wiedergegebenen Sachverhalt.

Die Fa. Edeka beabsichtigt, den bestehenden Verbrauchermarkt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht zu erweitern. Die Fa. Netto plant, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck einen neuen Verbrauchermarkt zu errichten. Der Stadtrat Vilseck hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2013 die Aufstellungsbeschlüsse für die zur Verwirklichung der beiden Vorhaben erforderlichen Bebauungspläne gefasst.

Die Fortführung des mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleiteten Bauleitplanverfahrens für das Vorhaben der Fa. Netto hat der Stadtrat davon abhängig gemacht, ob die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz bei der von ihr vorzunehmenden landesplanerischen Überprüfung des Vorhabens davon absieht, die derzeit noch in der Handlungsanleitung zur landesplanerischen Überprüfung von Einzelhandelsgroßprojekten in Bayern enthaltene Regelung zur sog. Summenwirkung zu berücksichtigen. Die Regelung ist anzuwenden, wenn zeitgleich zwei oder mehr Vorhaben beantragt werden: Die Ergebnisse der für jedes dieser Vorhaben errechneten Kaufkraftabschöpfung werden zusammengezählt, die Summe darf die Abschöpfungsgrenze von 25 v. H. (vgl. unten) nicht überschreiten. Ein solcher Fall ist mit den aktuell zur Behandlung anstehenden Vorhaben der Firmen Edeka und Netto gegeben. Die Regelung gilt voraussichtlich aber nur noch bis September 2013, wenn das neue Landesentwicklungsprogramm in Kraft tritt.

Das Bauleitplanverfahren für das Vorhaben der Edeka wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 3 vom 21. Mai 2013 eingeleitet. Bei zeitgleicher Behandlung der Vorhaben von Edeka und Netto könnte die Summenwirkung, solange diesbezüglich die Handlungsanleitung zu befolgen wäre, für beide Vorhaben zum Nachteil reichen (vgl. die den Tagesordnungspunkten 3 und 5 in der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 21. Mai 2013 vorangestellten Ausführun-

gen). Um dies von vornherein zu vermeiden, ist die gleichzeitige Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das Netto-Vorhaben nur dann zweckmäßig, wenn sie mit der Höheren Landesplanungsbehörde abgestimmt ist.

Auf Initiative der für Netto tätigen Firma Ratisbona fand am 04. Juni 2013 bei der Regierung der Oberpfalz eine Aussprache statt, an der teilnahmen:

Herr Koch und Herr Kreißl von der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

Bürgermeister Schertl, Herr Mallmann und Herr Grollmisch von der Stadt Vilseck

Herr Uhrig, Herr Peterding und Herr Hühnel von der Fa. Ratisbona

Das Ergebnis der Aussprache ist nachstehend zusammengefasst.

Für die landesplanerische Beurteilung der Vorhaben der Fa. Netto und Edeka ist von Bedeutung, ob das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP) wie vorgesehen im September 2013 in Kraft tritt.

Nach der derzeit noch maßgeblichen Fassung des LEP gilt für beide Vorhaben die Abschöpfungsgrenze von 25 v. H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im Nahbereich.

Der Netto-Markt wird mit der geplanten Verkaufsfläche von rund 1.150 qm die Abschöpfungsgrenze voraussichtlich überschreiten; die zulässigen 25 v. H. wird er schon mit etwa 1.050 qm Verkaufsfläche abschöpfen.

Nach dem neuen LEP werden Nahversorgungsbetriebe (das sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ganz überwiegend dem Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Getränken dienen) bis 1.200 qm zulässig sein. Bis zum Erreichen dieses Schwellenwerts werden Nahversorgungsbetriebe von der landesplanerischen Verkaufsflächensteuerung freigestellt sein. Nach Inkrafttreten des neuen LEP wird der geplante Netto-Markt mit 1.150 qm Verkaufsfläche also zulässig sein.

Die Verkaufsfläche des Edeka-Markts soll sich nach der geplanten Erweiterung von 1.151 qm auf ca. 1.700 qm erhöhen. Die Kaufkraftabschöpfung von 25 v. H. wird dabei ebenso deutlich

überschritten wie die im neuen LEP vorgesehene Freistellungsgrenze von 1.200 qm. Im vorliegenden Entwurf des neuen LEP ist derzeit noch eine Kaufkraftabschöpfungsquote von 30 v. H. vorgesehen. Ob Edeka auch diese Quote mit der vergrößerten Verkaufsfläche überschreiten würde, wäre im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung rechnerisch noch genau zu ermitteln. Allerdings ist laut Informationen aus dem Wirtschaftsministerium absehbar, dass die Quote von 30 v. H. aus dem Entwurf nicht in die endgültige LEP-Fassung übernommen wird, sondern es soll bei 25 v. H. bleiben. Damit ist die Zulässigkeit des Edeka-Vorhabens auch unter der Geltung des neuen LEP unwahrscheinlich.

Zu den anstehenden Bebauungsplanverfahren wird festgestellt:

Beide Verfahren können eingeleitet werden. Solange noch das aktuelle LEP anzuwenden ist, wird offensichtlich die isolierte Überprüfung beider Vorhaben ergeben, dass sie jeweils für sich aus landesplanerischer Sicht unzulässig sind, weil die Abschöpfungsquote von 25 v. H. jeweils überschritten wird. Netto kann allenfalls dann mit einem positiven Ergebnis rechnen, wenn die Verkaufsfläche von 1.150 auf 1.050 qm reduziert würde. Für die Firma stellt sich dann die Frage, ob das Verfahren unter der Geltung des aktuellen LEP weitergeführt werden soll; in der Planung müsste dann die Verkaufsfläche auf das zulässige Maß beschränkt werden. Der Stadtrat hätte zu beschließen, dass das Verfahren für Edeka eingestellt und nur das Verfahren für Netto weitergeführt wird. Dass für beide Vorhaben das Bauleitplanverfahren eingeleitet worden ist, hat für die Weiterführung nur eines Verfahrens keine nachteiligen Auswirkungen.

Die Regelung zur Summenwirkung ist zu beachten, solange das aktuelle LEP noch in Kraft ist.

Nach der Aussprache bei der Regierung erhielt die Stadtverwaltung noch am selben Tag (4. Juni 2013) von Herrn Koch (Höhere Landesplanungsbehörde) eine E-Mail, in der er mitteilt, er habe bei einer Überprüfung der zulässigen Verkaufsflächen-Obergrenzen festgestellt, dass die Umsatzwerte der US-Amerikaner versehentlich nur unvollständig in die Berechnung einbezogen worden seien. Die aktualisierte Berechnung ergebe "eine maximal zulässige Verkaufsfläche von 1.100 qm für einen Lebensmitteldiscounter auf Grundlage der Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen LEP" (nicht von 1.050 qm).

1. Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle); Vorstellung des Bebauungsvorschlags und Beschlussfassung über die Verwendung der vorliegenden Entwurfsplanung als Grundlage für die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

---

Expansionsleiter Michael Peterding von der Firma RATISBONA HOLDING GmbH & Co. KG, Regensburg, die den neuen Netto-Markt bauen will, erläutert dem Stadtrat anhand der beiliegenden Präsentation die Planung. Der neue Markt soll eine Verkaufsfläche von 1.080 qm haben. Im Bereich zur Straße hin sollen 70 Pkw-Stellplätze geschaffen werden. Dem Markt wird ein Backshop mit einigen Sitzplätzen angegliedert. Außerdem soll eine Frischfleisch-Bedientheke eingebaut werden.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage der vorgestellten Planung im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle) und zu der parallel durchzuführenden Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt wird.

Die Kosten für das Bauleitplanungsverfahren (Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung) trägt die RATISBONA HOLDING GmbH & Co. KG, Kumpfmühler Str. 5, 93047 Regensburg. Die Firma ist im Auftrag des Betreibers des auf dem Plangebiet zu errichtenden Verbrauchermarkts, der Firma Netto, tätig. Sie hat mit Schreiben vom 3. Mai 2013 der Stadt Vilseck die "Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren zugesichert".

Mit den Planungsarbeiten für die Aufstellung des Bebauungsplans und die parallel dazu durchzuführende Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die RATISBONA HOLDING GmbH & Co. KG das Architekturbüro M. Neidl, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, beauftragt. Die Auftragserteilung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Vilseck; das Büro Neidl hat für die Stadt schon mehrere Bauleitplanungen durchgeführt.

2. Aufstellung eines Bebauungsplans zur Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt);  
Beschlussfassung über die Verwendung der vorliegenden Entwurfsplanung als Grundlage für die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- 

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage der in der Sitzung vom 21. Mai 2013 vorgestellten Planung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauBG) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs. 1 BauBG), durchgeführt wird.

Anmerkung: Stadtrat Schwindl teilt mit, er sei von Anwohnern aus dem nördlich des Plangebiets gelegenen Wohngebiet auf nächtliche Lärmbelästigungen hingewiesen worden, die jeweils ab etwa 3.00 Uhr durch eine Papppressmaschine bzw. bei der Warenanlieferung auf dem Edeka-Grundstück verursacht würden. Die Verwaltung versichert, sie werde diese Mitteilung als Hinweis im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit festhalten und erforderlichenfalls die Abteilung Immissionsschutz beim Landratsamt einschalten.

3. Städtebauförderungsprogramm;

Aussprache und Grundsatzentscheidung über die weitere Nutzung von Fördermöglichkeiten und gegebenenfalls Festlegung einer zeitlichen Abfolge für die Durchführung von Einzelmaßnahmen

---

Über die zu treffende Grundsatzentscheidung zur weiteren Nutzung von Fördermöglichkeiten im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms und gegebenenfalls über die Festlegung einer zeitlichen Abfolge für die Durchführung von Einzelmaßnahmen hat Bürgermeister Schertl den Stadtrat bereits in der Sitzung vom 21. Mai 2013 informiert.

Darüber, dass ein Ausstieg nicht in Frage kommt, waren sich die Stadträte schnell einig, da ein Wiedereinstieg nach einigen Jahren mit Sicherheit sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich wäre. Auch Herr Ketterl von der Regierung der Oberpfalz legte dem Stadtrat nahe, im Programm zu bleiben. Es müssten aber kontinuierlich Maßnahmen durchgeführt werden.

Angesichts der derzeit wegen der Großbaumaßnahmen Kläranlage und Schule angespannten Finanzlage der Stadt Vilseck kam Ketterl der Stadt sogar entgegen und würde die Fortsetzung des Programms auch durch kleinere Maßnahmen in den nächsten Jahren für gegeben anerkennen.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat beschließt, das Städtebauförderungsprogramm weiterzuführen. Als Erstes soll die Renaturierung der Vilsauen im Jahr 2014 in Angriff genommen werden. Danach kann mit dem Ausbau der Schlossgasse begonnen werden, der in zwei Bauabschnitten, verteilt auf zwei Haushaltsjahre, abgewickelt werden soll. Als größere Maßnahmen sind danach der Ausbau des Marktplatzes und der Vorstadt vorgesehen.

Weiterhin gefördert werden sollen private Sanierungsmaßnahmen. Die Haus- und Grundstücksbesitzer sollen hierbei die bestmögliche Unterstützung seitens der Stadt gegenüber Genehmigungsbehörden und Zuschussgebern erhalten.

4. Bau einer neuen Kläranlage;

Neubau eines Betriebsgebäudes und Aufstockung des bestehenden Maschinenhauses

4.1: Vergabe der Metall- und Schlosserarbeiten

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Metall- und Schlosserarbeiten im neuen Betriebsgebäude und bei der Aufstockung des bestehenden Maschinenhauses in der Kläranlage Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Einhäupl, Vilseck, zum Angebotspreis von 20.771,45 Euro vergeben.

Anmerkung: Stadtrat Heinz Krob war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

4.2: Vergabe der Fliesen- und Plattenarbeiten

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Fliesen- und Plattenarbeiten im neuen Betriebsgebäude und bei der Aufstockung des bestehenden Maschinenhauses der Kläranlage Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Kreiter, Weiden, zum Angebotspreis von 25.697,22 Euro vergeben.

Anmerkung: Stadtrat Heinz Krob war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

4.3: Vergabe der Trockenbauarbeiten

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Trockenbauarbeiten im neuen Betriebsgebäude und bei der Aufstockung des bestehenden Maschinenhauses der Kläranlage Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Schaffarzik, Grafenwöhr, zum Angebotspreis von 13.079,89 Euro vergeben.

Anmerkung: Stadtrat Heinz Krob war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

5. Bau einer neuen Kläranlage;

Mehrkosten für die verlängerte Vorhaltung der Stahlspundwand;

Beschluss über die Anerkennung des Nachtragsangebots der Fa. Mickan

Wegen des langen Winters war eine verlängerte Vorhaltung der Stahlspundwand beim Neubau der Kläranlage erforderlich. Von der Firma Mickan wurde deshalb ein Nachtrag mit Mehrkosten von 36.495,27 Euro vorgelegt. Der Nachtrag wurde vom Planungsbüro UTA Ingenieure GmbH aus Amberg geprüft und laut beiliegendem Schreiben vom 3. Juni 2013 für richtig erklärt.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Der Stadtrat genehmigt den Nachtrag der Firma Mickan, Amberg, für die verlängerte Vorhaltung der Stahlspundwand beim Bau einer neuen Kläranlage mit einem Mehrpreis von 36.495,27 Euro.

Anmerkung: Stadtrat Albert Trummer hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

6. Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgebäude der Kläranlage;  
Auftragsvergabe

---

Bereits in der Sitzung vom 21. Mai 2013 wurde beschlossen, auf dem Dach des Betriebsgebäudes der neuen Kläranlage eine Photovoltaikanlage zu errichten, damit die anfallenden Betriebskosten durch Eigenstromnutzung gesenkt werden können. Das städtische Bauamt hat verschiedene Angebote eingeholt und der Energieagentur Nordbayern zur Bewertung vorgelegt. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma E.I.E.T. Klier GmbH, Vilseck, eingereicht. Die Auftragssumme beläuft sich auf 27.825,77 Euro brutto. Die Energieagentur Nordbayern kam zu dem Ergebnis, dass der Eigenverbrauch von Solarstrom für die Vilsecker Kläranlage bereits heute sehr lukrativ sei. Mit steigenden Stromkosten werde sich dieser Vorteil weiter ausbauen. Deshalb dürfte es im Sinne von wirtschaftlichem Handeln sinnvoll sein, Mehrkosten, die bei der Planung und bei der Vergabe noch nicht absehbar waren, in Kauf zu nehmen.

Die Finanzierung der PV-Anlage kann laut Bürgermeister Schertl aus Mehreinnahmen bei der Konzessionsabgabe erfolgen.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0).

Der Auftrag zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Betriebsgebäudes der Kläranlage wird an die günstigstbietende Firma E.I.E.T. Klier GmbH, Vilseck, zum Angebotspreis von 27.823,77 Euro vergeben.

7. Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände der neuen Kläranlage;  
Beschluss über die Durchführung der Maßnahme und Beauftragung eines Fachplaners mit der Ausschreibung

---

Die Energieagentur Nordbayern spricht sich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Restgelände der Kläranlage aus, das nach dem Abbruch der alten Kläranlage vorhanden sein wird. Hier könnte eine Photovoltaikanlage mit einer Größenordnung von 200 kWp errichtet werden. Der rechnerische Stromertrag würde etwa 190.000 kWh im Jahr betragen. Hier ist vorgesehen, einen Teil des Stromes selbst zu nutzen

und einen Teil ins Netz einzuspeisen. Die vorliegenden verschiedenen Berechnungen zum Eigenstromverbrauch gehen von einer Rendite zwischen 8 und 10 % aus. Vom Elektroplanungsbüro Reger, das die Kläranlage betreut, wurde ein Angebot für die Planungsarbeiten der Freiflächenphotovoltaikanlage eingeholt. Der Gesamtbetrag für die Planung liegt bei 3.498,60 Euro brutto.

Aus Sicht des Bürgermeisters ist es absolut sinnvoll, eine solche Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die PV-Anlage liege im 1-km-Radius zur Bahnlinie, wofür man eine höhere Einspeisungsvergütung erhalten würde. Durch den Eigenverbrauch könnten erhebliche Stromkosten eingespart werden.

Der Energiebeauftragte der Stadt, Stadtrat Helmut Schwindl, vertrat hierzu jedoch die Ansicht, dass für den Betrieb der Kläranlage nicht mehr so viel Strom benötigt werde, dass sich die Errichtung dieser Freiflächenphotovoltaikanlage rechnen würde. Auch die Einspeisungsvergütung sei nicht so hoch, dass sich dieser Anlagenbau rentieren würde.

Der Stadtrat kommt schließlich überein, diese vorgebrachten Bedenken nochmals von der Energieagentur Nordbayern prüfen zu lassen. Die Entscheidung über den Bau der Anlage wird zurückgestellt.

#### 8. Vorstellung des Ferienprogramms

Die vorgesehene Vorstellung des diesjährigen Ferienprogramms kann nicht erfolgen, weil die Druckerei noch nicht liefern konnte. Die Ferienprogramme werden aber rechtzeitig in der Schule ausgelegt. Die Schüler der weiterführenden Schulen erhalten das Programm auf dem Postweg. An die Stadträte wird es in der Juli-Sitzung verteilt.

#### 9. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO werden die in der beiliegenden Zusammenstellung aufgeführten nichtöffentlich gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, bekannt gegeben:

## SITZUNG

Sitzungstag:  
30. Juli 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u> Grädler Thorsten, 2. Bgm. Högl Manfred, 3. Bgm.		
	Ertl Wilhelm	Urlaub
Fenk Karl		
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
Graßler Roswitha		
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
Nettl Hans		
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
	Ruppert Heinrich	Urlaub
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
	Trummer Albert	beruflich verhindert
Trummer Karl		
Wismeth Peter		
	Zinnbauer Heinrich	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

## **Tagesordnung**

1. Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck, Fortschreibung 2013;  
Erklärung der in dem Konzept entwickelten Grundsätze, Festlegungen und Empfehlungen zu städtischen Sanierungszielen
2. Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Sigl – Oberweißenbach;  
Auftragsvergabe
3. Abwasserbeseitigung;  
Entscheidung über die Erneuerung und Anbindung der Steuerungstechnik des Fangbeckens I an die Prozessleittechnik der Kläranlage, Auftragsvergabe
4. Kanalsanierungsarbeiten 2013/14;  
Abschluss eines Rahmenvertrags
5. Generalsanierung der Schule Vilseck
  - 5.1: Erneute Entscheidung über die Ausführung des Treppenhausgeländers
  - 5.2: Genehmigung der Nachträge Nr. 1 - 4 der Fa. Holzbau Schuller, Ammerthal, für Deckendämmung
6. Freiwillige Feuerwehr Ebersbach;  
Bestätigung des neugewählten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
7. Wahlen 2013/14;  
Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Wahlvorsteher, die Mitglieder der Wahlvorstände und die sonstigen an der Wahldurchführung Beteiligten
8. Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014;  
Berufung des Gemeindevorleiters und dessen Stellvertreters
9. Herbstmarkt am 22. September 2013;  
Verzicht auf die Erhebung von Gebühren durch die Stadt
10. Kläranlage Vilseck;  
Vergabe für Ankauf einer Küche im Betriebsgebäude
11. Schulverbund Obere Vils-Ehenbach  
Information zur Entwicklung der Schülerzahlen
12. Errichtung einer Kläranlage
  - 12.1: Nachbeauftragung eines Frequenzumformers und eines Durchflussmessgerätes (MID) für die Rücklaufschlammpumpe
  - 12.2: Auftragsvergabe für den äußeren Blitzschutz am Betriebsgebäude

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Erweiterung der Tagesordnung

Der Stadtrat erklärt sich mit der Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte 5.2 (Nachträge Firma Schuller) sowie 11 (Schulverbund - Information Schülerzahlen) und 12 (Kläranlage) einverstanden.

75-Jahr-Feier der Ortschaft Sorghof

Bürgermeister Schertl berichtet, dass die Ortschaft Sorghof ihr 75-jähriges Bestehen sehr würdevoll gefeiert hat. Er bedankt sich bei den Stadtratskollegen, die an den Feierlichkeiten teilgenommen haben, besonders am Sonntag.

1. Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck, Fortschreibung 2013;  
Erklärung der in dem Konzept entwickelten Grundsätze und Empfehlungen zu städtischen  
Sanierungszielen

---

Der Stadtrat Vilseck hat am 21. Mai 2012 beschlossen, das Planungsbüro GEO-PLAN in Bayreuth mit der Fortschreibung des im Jahr 2006 erstellten Einzelhandelsentwicklungskonzepts zu beauftragen. Das neue Konzept diene dem Stadtrat als Entscheidungshilfe für die aktuellen Vorhaben, den Edeka-Markt zu erweitern und einen neuen Netto-Verbrauchermarkt zu errichten.

Zur Finanzierung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts hat die Regierung der Oberpfalz mit Bescheid vom 8. Mai 2012 (Az.: 4652 AS 26 - 64) einen Zuschuss in Höhe von 9.900,-- Euro bewilligt. Unter "Bedingungen und Auflagen" enthält der Bescheid u.a. folgende Passagen:

"Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der Stadtrat das Einzelhandelsentwicklungskonzept 2012 einschließlich der Ziele, der Festlegungen (zentraler Versorgungsbereich, ggf. Neben- und Ergänzungslagen) und der Empfehlungen und Handlungsempfehlungen ausdrücklich beschließt und mit diesem Beschluss zu städtischen Sanierungszielen erklärt (siehe auch Nr. 4.1.1 Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR 2007).

Die Ergebnisse des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes 2012 sind nach Abstimmung mit dem Fachbereich Städtebau im erforderlichen Umfang in das integrierte Handlungskonzept zu übernehmen; das integrierte Handlungskonzept ist entsprechend fortzuschreiben."

Den Entwurf des Konzepts vom April 2013 hat GEO-PLAN der Regierung der Oberpfalz - Städtebauförderung - zugeleitet. Die Regierung hat dazu mit E-Mail vom 13. Mai 2013 Stellung genommen. Das Planungsbüro hat daraufhin den Entwurf überarbeitet; in der Fassung vom Mai 2013 sind die Anregungen der Regierung berücksichtigt.

Am 21. Mai 2013 wurde das Konzept dem Stadtrat vorgestellt. Je eine Ausfertigung erhielten die dem Nahbereich der Stadt Vilseck zuzuordnende Marktgemeinde Freihung, die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz und das Planungsbüro Meyer-Schwab-Heckelsmüller GbR (das Büro hat das vom Stadtrat am 13. April 2011 beschlossene integrierte Handlungskonzept für das Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" ausgearbeitet). Öffentlich präsentiert und erläutert wurde das neue Einzelhandelskonzept in einer gesonderten Informationsveranstaltung, die am 11. Juni 2013 im Hotel Angerer in Vilseck stattfand. Die Stadt hatte dazu im Lokalteil der Amberger Zeitung eingeladen und den betroffenen Gewerbetreibenden wurde zusätzlich in persönlichen Schreiben empfohlen, die gebotene Gelegenheit zu nutzen, mit dem Gutachter und den Vertretern der Stadt zu diskutieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat Vilseck hat Kenntnis von dem Einzelhandelsentwicklungskonzept, Stand Juni 2013, das vom Planungsbüro GEO-PLAN, Bayreuth, im Auftrag der Stadt ausgearbeitet wurde. Die in dem Konzept entwickelten Grundsätze, Festlegungen (zentraler Versorgungsbereich) und Empfehlungen werden zu Sanierungszielen der Stadt Vilseck erklärt.

Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausweitung des Einzelhandelsangebots
- räumliche und funktionelle Steuerung zukünftiger Vorhaben im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs

- Erhalt und Entwicklung der weiteren (außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs gelegenen) Entwicklungsräume des Einzelhandels
- räumliche und sortimentsspezifische Handelsentwicklung

Mit diesem Beschluss wird das vom Stadtrat am 13. April 2011 im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms "Soziale Stadt" verabschiedete integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Die genannten Ziele werden in das mit "Lokale Ökonomie und Stadtmarketing, Kultur und Freizeit" überschriebene 5. Handlungsfeld des Konzepts aufgenommen und dort dem Zielbereich "Stärkung des Einzelhandels" zugeordnet.

Anmerkung:

Der wesentliche Inhalt der in dem vorstehenden Beschluss genannten Grundsätze, Festlegungen und Empfehlungen ist in den nachstehenden Auszügen aus dem Einzelhandelskonzept wiedergegeben:

#### 8.4 Bewertung der Angebotssituation

Eine Ausweitung des Einzelhandelsangebots sollte primär die Herstellung einer ortsangemessenen Versorgungssituation und die Schließung von Angebotslücken bewirken. Neben dem Erhalt und zeitgemäßen Ausbau eines funktionierenden Betriebstypenmixes mit Lebensmittelmärkten (Vollversorger und Discounter) wäre die Ansiedlung eines Drogeriemarktes wünschenswert, um ein umfänglich sortiertes Grundversorgungsangebot sowie die Grundattraktivität als Einkaufsstandort zu sichern und auszubauen.

#### 9. Empfehlungen zur räumlichen und sortimentsbezogenen Handelsentwicklung

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung besteht die Notwendigkeit, zukünftige Vorhaben sowohl räumlich als auch funktional zu steuern und Wege einer nachhaltigen Handelsentwicklung aufzuzeigen.

Neben der Stärkung und dem Erhalt gewachsener Siedlungs- und Zentrumsstrukturen muss es auch darum gehen, Investitionen nicht zu blockieren, sondern ortsverträglich zu gestalten und zu lenken.

## 9.1 Zentrenrelevante Sortimente in Vilseck

Der Stadt Vilseck wird empfohlen, die Versorgungs- und Einkaufsfunktion der Altstadt gezielt zu stärken. Dies kann im Wesentlichen durch die Vermeidung von zentrenrelevanten Angebotsausweitungen außerhalb der Altstadt geschehen.

Zur Feinsteuerung des Einzelhandels ist eine ortsspezifische Sortimentsliste erforderlich, in der zentrenrelevante Sortimente dargestellt sind. Diese Liste kann als strategisches Instrument zur räumlichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, als Maßgabe bei Verfahren der Bauleitplanung sowie zur Information möglicher Investoren über zulässige Handelsentwicklungen dienen. Die Abgrenzung erfolgt im Wesentlichen nach folgenden Aspekten:

Zentrenrelevant sind Sortimente, die

- in der Altstadt in nicht nur unwesentlichem Umfang präsent sind
- eine hohe frequenzauslösende Kraft besitzen, die zur Belebung der Altstadt beiträgt
- einen hohen Beitrag zur Attraktivität der Altstadt und zum Einkaufserlebnis leisten
- eine hohe Kopplungsaffinität mit anderen Sortimenten (Verbundeinkäufe) aufweisen
- ggf. auch eine gehobene Beratungsintensität aufweisen
- ggf. auf eine hohe Passantenfrequenz angewiesen und
- einfach zu transportieren sind (Handtransportwaren).

Nicht zentrenrelevant sind Sortimente, die

- einen hohen Flächenbedarf und eine geringe Flächenproduktivität aufweisen und/oder
- eine ausgewiesene hohe Autoorientierung besitzen (z.B. Großvolumigkeit, Gewicht).

## 9.2 Zentraler Versorgungsbereich der Stadt Vilseck

Der zentrale Versorgungsbereich ist ein rechtliches Instrumentarium, das auf eine räumliche Steuerung des Einzelhandels sowie den Schutz und die Entwicklung gewachsener Zentrenstrukturen abzielt.

Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs erfolgt möglichst parzellenscharf. Maßgeblich sind im Wesentlichen planerische Festlegungen, städtebauliche Konzeptionen sowie die tatsächliche Situation vor Ort. Abgrenzungskriterien können sein:

funktionale Kriterien

- Einzelhandelsdichte
- Multifunktionalität durch Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie
- Kundenorientierung der Betriebe (Fußgänger vs. Autokunden)
- Betriebsgrößen und Zentrenrelevanz der angebotenen Sortimente

städtebauliche Kriterien

- Struktur, Alter, Dichte und Kubatur der Bebauung
- Gestaltung und Dimensionierung der verkehrlichen Erschließung
- Barrieren und Friktionen (Straßenkreuzungen, Sackgassen)
- Gestaltung des öffentlichen Raums (z.B. Oberflächengestaltung)

In Vilseck orientiert sich die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs aufgrund des geringen Handelsbesatzes vor allem an der städtebaulichen Struktur, anhand derer die Altstadt klar ablesbar ist. Diese erstreckt sich vom Hafnertor im Südwesten über die Vorstadt, das Vogeltor und den Marktplatz bis zur Burg Dagestein im Nordosten und wird vom Altmühlweg und der Grabenstraße umrahmt. Durch eine innere Gliederung werden Haupt- und Ergänzungslage des zentralen Versorgungsbereichs entsprechend ihrer unterschiedlichen (Einzelhandels-) Funktionen differenziert.

Die Hauptlage umfasst den Teil der Altstadt mit dem höchsten zusammenhängenden Einzelhandelsbesatz (Vorstadt, Marktplatz, Kirchgasse, Bahnhofstraße, Herrengasse). Der übrige Teil der Altstadt wird als Ergänzungslage definiert. Diese bietet möglichen Entwicklungsspielraum für Ansiedlungsvorhaben, die nicht in der Hauptlage untergebracht werden können, und dient so gegebenenfalls der funktionalen Ergänzung der Hauptlage.

Entwicklungsziel sollte vor allem die Steigerung der Handelsdichte sein, um so ein attraktives Einkaufsangebot mit urbanem Flair zu schaffen und leerstehende Ladengeschäfte einer Nachnutzung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für die Hauptlage.

Die Attraktivität der Altstadt spiegelt sich darüber hinaus aber auch im Zusammenwirken städtebaulicher und funktionaler Aspekte wider, die über die reine Handelsfunktion hinausreichen. Insofern muss die Altstadt als identifikationstiftendes Zentrum wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen mit entsprechenden Synergieeffekten zwischen Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie verstanden werden. Nutzungsdichte und -vielfalt sowie ein ansprechendes Ambiente mit hoher Aufenthaltsqualität sind die Voraussetzung für eine lebendige Altstadt mit hoher Besucherfrequenz.

Die Stadtverwaltung kann hierzu einen Beitrag leisten, indem Ansiedlungs- und Entwicklungsvorhaben gezielt in den zentralen Versorgungsbereich gelenkt werden. Der Einzelhandel ist wiederum dazu aufgerufen, die Attraktivität der Altstadt durch einen qualitätsvollen Marktauftritt zu befördern.

### 9.3 Entwicklungsräume des Einzelhandels

Neben der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs werden in Anlehnung an ein Zentren- bzw. Nahversorgungskonzept weitere Entwicklungsräume des Einzelhandels dargelegt und eine arbeitsteilige Funktionszuordnung vorgenommen. Diese orientiert sich zwar am vorhandenen Bestand sowie an der Lagequalität der Standorträume, spiegelt aber auch planerische Entwicklungsziele wider. Ziele der zukünftigen Handelsentwicklung sollten sein:

- Sicherung und Stärkung der innerstädtischen Handelsfunktion
- Erhalt bzw. Ausbau einer möglichst flächendeckenden Nahversorgung
- Erhalt einer funktionalen Arbeitsteilung der Standorträume
- Sicherung und Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion für die eigene Bevölkerung und den Nahbereich

Auf der Grundlage der Analyseergebnisse, der vorgenannten Ziele sowie städtebaulicher und funktionaler Gesichtspunkte sollte die Entwicklung des Einzelhandels in der Stadt Vilseck innerhalb der bereits vorgeprägten Standorträume, unter Berücksichtigung der jeweiligen funktionalen Eignung, erfolgen. Diese Standorträume sind die Altstadt (zentraler Versorgungsbereich), das Gewerbegebiet Mittlere Lohe (Rewe, Küchenstudio, Bau- und

Gartenmarkt) und die Amberger bzw. Schlichter Straße (Edeka-Markt und neuer Standort für Netto).

#### 9.4 Grundsätze zur räumlichen und sortimentspezifischen Handelsentwicklung

Die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten sollte vorrangig im zentralen Versorgungsbereich erfolgen und Ansiedlungen außerhalb nur dann in Betracht gezogen werden, wenn dort ein Fehlen geeigneter Entwicklungsflächen nachgewiesen werden kann und keine schädlichen Auswirkungen auf diesen zu erwarten sind. Sie sind dann auf städtebaulich integrierte und bestenfalls bereits entwickelte Standorte zu lenken (z.B. Amberger Straße/Schlichter Straße). Städtebaulich nicht integrierte Lagen sind auszuschließen.

Die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten sollte an städtebaulich integrierten und bereits entwickelten Standorten mit hohem Bezug zur Wohnbevölkerung erfolgen (Amberger Straße/Schlichter Straße). Städtebaulich nicht integrierte Standorte sind auszuschließen.

In der öffentlichen Informationsveranstaltung am 11. Juni 2013 wurde u.a. angeregt, zur Belebung der Altstadt sollte zukünftig verstärkt das Thema "Wohnen in der Altstadt" angegangen werden: Vor allem für ältere Menschen dürfte Wohnraum in zentraler Stadtlage, nahe an den Versorgungseinrichtungen, attraktiv sein. Es entstünden mehr Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen in der Altstadt sowie eine lebendigere Atmosphäre. Dies bedinge neben der Schaffung von attraktivem Wohnraum jedoch auch eine attraktive Wohnumfeldgestaltung in der Altstadt mit entsprechenden Flächen für Aufenthalt und Freizeit (z.B. barrierefreie Gestaltung, autofreie Bereiche, Stadtmöblierung).

Beklagt wurde bei der Veranstaltung die strenge Auslegung baurechtlicher Vorschriften (speziell die Abstandsflächenregelung) durch das Landratsamt, an der geplante Nutzungsänderungen in den hinteren Gebäudebereichen scheiterten.

Handlungsempfehlungen zu den bei der öffentlichen Informationsveranstaltung angesprochenen Themen enthält bereits das vom Stadtrat am 13. April 2011 beschlossene integrierte Handlungskonzept.

2. Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Sigl – Oberweißenbach;  
Auftragsvergabe

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass ein Teilbereich der Gemeindeverbindungsstraße Sigl - Oberweißenbach vom Bahnübergang Bruckmühle bis Ortsmitte Oberweißenbach bereits vor längerer Zeit saniert wurde. Nun stehe der Bereich von Oberweißenbach bis zur Staatsstraße nach Sigl zur Sanierung an. Die Fahrbahndecke weise Senkungen und Risse auf, die eine Sanierung erforderlich machen würden. Im Haushalt sind Mittel von 200.000 Euro eingestellt. Die Maßnahme wurde vom Büro UTA Ingenieure aus Amberg ausgeschrieben. Fünf fachkundige Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Sigl - Oberweißenbach wird an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Scharnagl aus Weiden, zum Bruttoangebotspreis von 169.451,79 Euro vergeben.

Bürgermeister Schertl bemerkt dazu, die Maßnahme werde nach der Haupterntezeit durchgeführt und sei "terminiert für 7. bis 10. Oktober 2013".

3. Abwasserbeseitigung;

Entscheidung über die Erneuerung und Anbindung der Steuerungstechnik des Fangbeckens I an die Prozessleittechnik der Kläranlage, Auftragsvergabe

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass bei der Steuerungstechnik des Fangbeckens I der Abwasserbeseitigungsanlage zwischen dem Getränkemarkt Ostermann und dem Edeka-Markt nach einem Vandalismusschaden, der vor einigen Jahren erfolgte, die Mechanik ständig überwacht und meist per Hand bedient werden müsse. Um diesen Schaden zu beheben, biete sich nunmehr nach dem Kläranlagenneubau die Möglichkeit, die Elektronik dieses Fangbeckens bereits an die neue Prozessleittechnik der Kläranlage anzubinden.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat beschließt, die Steuerungstechnik des Fangbeckens I durch die Firma i.s.a., Weiden, zum Angebotspreis von 33.033,82 Euro brutto erneuern und an die Prozessleittechnik der neuen Kläranlage anbinden zu lassen.

4. Kanalsanierungsarbeiten 2013/14;  
Abschluss eines Rahmenvertrags

Der Bauausschuss des Stadtrats Vilseck hatte das Büro Albert Geitner beauftragt, Angebote für die anstehenden Kanalsanierungen in den Jahren 2013 und 2014 einzuholen.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Rainer Kiel Kanalsanierung aus Würzburg mit einer Angebotssumme von 149.002,46 Euro brutto.

2013 werden für Kanalsanierungen etwa 100.000 Euro ausgegeben, wovon alleine ca. 90.000 Euro auf den Kanal am Kohlberg entfallen, der umfassend zu sanieren sei. Der Bürgermeister ist sich sicher, dass sich die Stadt Vilseck mit dieser Vergabe die derzeit günstigen Preise auch für das Jahr 2014 sichert.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Kanalsanierungsarbeiten 2013/14 wird an die Firma Rainer Kiel Kanalsanierung, Würzburg, zum Angebotspreis von 149.002,46 Euro vergeben.

5. Generalsanierung der Schule Vilseck

5.1: Erneute Entscheidung über die Ausführung des Treppenhausgeländers

Der Stadtrat hatte sich in einer Sondersitzung zur Schulsanierung für die Ausführung der einzubauenden Geländer in Glas entschieden. Da an die Glasausführung jedoch höhere Sicherheitsanforderungen zu stellen waren, u.a. der Einbau eines Zweischeibenglases wegen der Bruchsicherheit, wurden nochmals neue Preise eingeholt.

Nach der vom Büro Harth & Flierl vorgelegten Kostengegenüberstellung wäre ein Geländer aus Glas um ca. 2.000 bis 3.000 Euro teurer als ein Stabgeländer mit einem zweiten Handlauf.

In der Diskussion führen einige Stadträte an, dass die Glasgeländer viel aufwändiger zu reinigen wären.

Beschluss (Abstimmung: 9 : 8):

Der Stadtrat entscheidet sich dafür, die bei der Generalsanierung einzubauenden Treppenhausgeländer in Stabbauweise auszuführen, nicht in Glasausführung.

5.2: Genehmigung der Nachträge Nr. 1 - 4 der Fa. Holzbau Schuller, Ammerthal, für Deckendämmung

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass das Büro Harth & Flierl für die Deckendämmung in der Schule vier Nachträge vorgelegt hat, die allesamt im Herbst 2012 entstanden sind, jedoch erst jetzt abgerechnet werden konnten. Die entsprechenden Unterlagen und die Ausführungen des Büros Harth & Flierl gingen den Stadträten zu.

Da es grundsätzlich unüblich ist, dass Nachträge erst nach so langer Zeit vorgelegt werden, hat der Bürgermeister beim Büro Harth & Flierl und bei der Firma Schuller nachgefragt. Das Büro Harth & Flierl erklärte, dass die Abrechnung der Nachträge erst mit der Schlussrechnung erfolgen konnte. Die Firma Schuller erklärte, dass sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden war und nie wegen einer Bezahlung der Nachträge beim Büro Harth & Flierl angefragt wurde.

Aus der Sicht der Stadt Vilseck soll gegenüber der Firma Schuller nicht der Eindruck entstehen, dass vorliegende Handwerkerrechnungen oder vorliegende Nachträge nicht bezahlt würden.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt das Nachtragsangebot der Firma Schuller Holzbau GmbH, Ammerthal, vom 10.09.2012 mit einem Nachzahlungsbetrag von 4.254,25 Euro.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt das Nachtragsangebot der Firma Schuller Holzbau GmbH, Ammerthal, vom 18.09.2012 mit einem Nachzahlungsbetrag von 3.599,75 Euro.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt das Nachtragsangebot der Firma Schuller Holzbau GmbH, Ammerthal, vom 04.10.2012 mit einem Nachzahlungsbetrag von 6.470,98 Euro.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt das Nachtragsangebot der Firma Schuller Holzbau GmbH, Ammerthal, vom 09.11.2012 mit einem Nachzahlungsbetrag von 5.926,20 Euro.

6. Freiwillige Feuerwehr Ebersbach;

Bestätigung des neugewählten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird Herr Andreas Zwack als stellvertretender Kommandant der Feuerwehr Ebersbach bestätigt. Die Amtszeit dauert sechs Jahre. Die Lehrgänge für den Leiter der Feuerwehr und für Gruppenführer sind bis 31. Dezember 2014 erfolgreich abzuschließen und nachzuweisen. Die Bestätigung erfolgt auf Widerruf und unter Vorbehalt bis zum Nachweis der erforderlichen Mindestvoraussetzungen.

7. Wahlen 2013/14;

Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Wahlvorsteher, die Mitglieder der Wahlvorstände und die sonstigen an der Wahldurchführung Beteiligten

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat setzt die Aufwandsentschädigung für die Wahlvorsteher, die Mitglieder der Wahlvorstände und die sonstigen an der Wahldurchführung Beteiligten bei den Wahlen 2013/14 wie folgt fest:

20 Euro, wenn die eingesetzte Person für die Beanspruchung am Wahltag einen arbeitsfreien Tag gewährt bekommt und

40 Euro, wenn keine Arbeitsbefreiung gewährt wird.

Für die bei Kommunalwahlen im März 2014 gibt es eine Sonderregelung. Die Kreistagswahl soll erst am Montag ausgezahlt werden. Die Wahlhelferentschädigung wird dann für zwei Tage bezahlt mit gleichen Sätzen und gleicher Regelung wie oben.

Zudem soll die Verwaltung versuchen, nach Möglichkeit Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes bei den Wahlen mit einzusetzen.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Bei den kommenden Wahlen soll die Mehrzweckhalle der Schule Vilseck für Wahllokale genutzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, Trennwände anzuschaffen, um die Halle in zwei Wahllokale aufteilen zu können.

8. Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014;  
Berufung des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Zum Gemeindevahlleiter der Stadt Vilseck für die Gemeindevahlen am 16. März 2014 wird gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG der geschäftsleitende Beamte der Stadtverwaltung, Verwaltungsrat Peter Mallmann, zu seinem Stellvertreter gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG Verwaltungsinspektor Günter Löb berufen.

9. Herbstmarkt am 22. September 2013;  
Verzicht auf die Erhebung von Gebühren durch die Stadt

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Für den am 22. September 2013 stattfindenden Herbstmarkt werden von Seiten der Stadt Vilseck von den Marktteilnehmern keine Standgebühren erhoben.

10. Kläranlage Vilseck;  
Vergabe für Ankauf einer Küche im Betriebsgebäude

Beschluss (Abstimmung: 15 : 2):

Für das Betriebsgebäude in der neuen Kläranlage wird von der Firma Seegerer, Vilseck, eine Küche zum Preis von 3.860,-- Euro beschafft.

Anmerkung: 2. Bürgermeister Thorsten bittet, im Protokoll zu vermerken, dass er nicht dagegen gestimmt habe, die Küche von der Firma Seegerer anzuschaffen, sondern dass er grundsätzlich gegen das bei dieser Beschaffung durchgeführte Vergabeverfahren sei.

11. Schulverbund Obere Vils-Ehenbach;  
Information zur Entwicklung der Schülerzahlen

Bürgermeister Schertl berichtet dem Stadtrat, dass am 23. Juli in der Schule Vilseck die Sitzung des Schulverbundausschusses für die Mittelschule Obere Vils - Ehenbach stattgefunden hat.

Erster Punkt war die Information, dass der Rektor der Mittelschule Vilseck, Herr Franz Dirmeier, ab 1. August 2013 zum neuen Verbundkoordinator bestellt wird.

Zweiter Punkt waren die Informationen über die Schülerzahlen und die Zahl der künftigen Klassen. Leider gebe es auch heuer wieder keine genaue Stundenzuteilung. Sie werde erst in den Ferien erfolgen. Man könne sagen, das Kultusministerium habe seine Hausaufgaben wieder nicht gemacht, meint der Bürgermeister. Im letzten Jahr war die Stundenverteilung laut Verbundkoordinator Christian Trummer chaotisch, da in ganz Bayern 14.000 Mittelschüler nicht berücksichtigt waren und deshalb noch kurzfristig Lehrer und Stunden eingeplant werden mussten.

Die vorläufige Klassenverteilung sehe vor, dass es in Vilseck zwei 5. Klassen geben wird. Ab den Klassen 6 bis 9 ist die Vilsecker Mittelschule einzügig. Auch in den folgenden Jahren werden in Vilseck stabile Klassen in der Mittelschule erwartet.

Ein Problem für die Mittelschule sieht der Bürgermeister, wenn ein neuer Schulversuch auf ganz Bayern ausgeweitet wird. Künftig können an fünf Standorten in Bayern Schüler eine fünfstufige Wirtschaftsschule besuchen. Mit einer solchen Schulform könnten weitere Übertritte vorprogrammiert sein und gleichzeitig die Mittelschule nochmals erheblich geschwächt werden.

Auf Vorschlag von Stadtrat Josef Götz wird die Verwaltung beauftragt, beim Kultusministerium zu beantragen, wenn in ganz Bayern fünfstufige Wirtschaftsschulen eingeführt werden sollten, Vilseck als Standort einer solchen Wirtschaftsschule vorzusehen. Wenn die Generalsanierung der Vilsecker Schule abgeschlossen ist, biete sie die idealen Voraussetzungen dafür (Abstimmung: 17 : 0).

12. Errichtung einer Kläranlage

12.1: Nachbeauftragung eines Frequenzumformers und eines Durchflussmessgerätes (MID) für die Rücklaufschlammpumpe

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat beauftragt die Firma i.s.a., Weiden, mit dem Einbau eines Frequenzumformers und eines Durchflussmessgerätes (MID) in der neuen Kläranlage zu einem Gesamtpreis von 4.137,94 Euro.

12.2: Auftragsvergabe für den äußeren Blitzschutz am Betriebsgebäude

Der Stadtrat wird diesen Punkt im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung behandeln, weil noch interne Vergabemodalitäten zu besprechen sind.

13. Weiterbau des Geh- und Radweges von Finkenmühle bis zum Weg zur "Forstlohe";  
Vereinbarung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung

---

Beschluss (Abstimmung: 16 : 1):

Der Stadtrat stimmt der vom Amt für Ländliche Entwicklung vorgelegten Vereinbarung Nr. 12 (siehe Anlage) zum Weiterbau des Geh- und Radweges von Finkenmühle bis zum Weg zur "Forstlohe" zu. Die Kosten belaufen sich auf 19.676,65 Euro, die Kostenbeteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung beträgt 8.854,49 Euro, das Straßenbauamt zahlt 5.000 Euro, somit verbleiben für die Stadt Vilseck 5822,16 Euro.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
16. September 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u> Grädler Thorsten, 2. Bgm. Högl Manfred, 3. Bgm. Ertl Wilhelm Fenk Karl Götz Josef jun. Graf Markus Graßler Roswitha Krob Heinz Lukesch Erich Merkl Manuela Nettl Hans Plößner Manuel Ringer Hildegard  Ruppert Heinrich  Schwindl Helmut Ströll-Winkler Christian Trummer Albert Trummer Karl Wismeth Peter Zinnbauer Heinrich		
	Ruppert Heinrich	Urlaub

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem war anwesend:

Architekt Hans Ernst vom Architekturbüro emArchitekten, Amberg

## Tagesordnung

1. Umbau der Kreuzung bei Axtheid-Berg zu einem Kreisverkehr durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach;  
Information und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung der Stadt Vilseck
2. AOVE-Bürgerenergie GmbH;  
Ergänzung des Vertrags mit der Stadt Vilseck über die Nutzung der Süddächer der Schule Vilseck für den Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage um eine Regelung über eine an den Nutzungsüberlasser zu entrichtende Vergütung
3. Neubau der Kläranlage;  
Lieferung und Montage einer Kranbahnschiene im Rechenraum (Nachtrag Nr. 4 der Fa. BeaTech vom 08. Juli 2013)
4. Generalsanierung der Schule
  - 4.1: Ergänzung zum bereits genehmigten Nachtrag der Fa. Arnold (Lieferung und Montage von Fensterbankhaltern)
  - 4.2: Gestaltung der rückwärtigen Fassade des Verwaltungstrakts
5. Kommunales Förderprogramm;  
Antrag des Herrn Martin Thurn auf Förderung der Sanierung des Anwesens Bahnhofstraße 2
6. Burg Dagestein;  
Antrag auf Einbau eines Tores am Eingang der Burg
7. Bewerbung der Stadt Vilseck um die Einrichtung einer Wirtschaftsschule;  
Bekanntgabe des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
8. Beitritt der Stadt Vilseck zur Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Amberg-Sulzbach e. V.
9. Kindergarten Vilseck;  
Beschlussfassung über den Bauantrag zur Generalsanierung

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Landtags- und Bezirkstagswahl

Bürgermeister Schertl berichtet, dass bei der Landtags- und Bezirkstagswahl rund 140 Wahlhelfer eingesetzt waren. Er bedankt sich bei ihnen für ihr ehrenamtliches Engagement. Die Wahl sei ohne Probleme abgelaufen.

Herbstmarkt 2013

Bürgermeister Schertl weist auf den am 22. September stattfindenden Herbstmarkt hin, der wieder viele Gewerbetreibende anlockt. Eine große Attraktion in diesem Jahr wird eine sog. "Blaulichtmeile" in der Breiten Gasse sein, bei der sich verschiedene Hilfsorganisationen des Landkreises Amberg-Sulzbach präsentieren. An alle Haushalte wurden Werbeflyer verteilt.

Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

Der Stadtrat erklärt sich damit einverstanden, dass der Tagesordnungspunkt 9 mit der Beschlussfassung über den Bauantrag zur Generalsanierung des Kindergartens Vilseck vorgezogen wird.

Erklärung von 3. Bürgermeister Manfred Högl

Dritter Bürgermeister Manfred Högl gibt zu Beginn der Sitzung eine Erklärung ab. Mit sofortiger Wirkung gebe er den Fraktionsvorsitz bei der Stadtratsfraktion Arbeitnehmer-Eigenheimer ab. Gleichzeitig trete er aus dieser Fraktion aus und werde Mitglied bei der Fraktion Einheitsblock - Freie Wählerschaft. Bürgermeister Schertl und die Stadtratskollegen nehmen diese Information zur Kenntnis.

1. Kindergarten Vilseck

1.1: Beschlussfassung über den Bauantrag zur Generalsanierung

Bürgermeister Schertl begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt besonders den Planer, Architekt Hans Ernst, Stadtpfarrer Dietmar Schindler, Vertreter der Kirchenverwaltung und die Kindergartenleiterin Monika Mrosek mit ihrem Team.

Hans Ernst stellt anhand der beiliegenden Planskizzen den Bauplan zur Generalsanierung des Vilsecker Kindergartens vor und führt dazu aus, dass sich gegenüber dem bereits im Stadtrat vorgestellten Planentwurf nicht viel verändert habe. Lediglich bleibe die hintere Außentreppe bestehen. Für Eltern mit Kinderwagen werde zusätzlich eine Rampe angebracht. Hans Ernst stellt dem Stadtrat auch die Brandschutzplanung vor.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Bauantrag der Kath. Kirchenstiftung Vilseck, vertreten durch Herrn Pfarrer Dietmar Schindler, Klostersgasse 9, 92249 Vilseck, auf Umbau und Sanierung des Kindergartens St. Josef und Errichtung einer zweiten Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl.Nr. 565/4 der Gemarkung Vilseck wird vom Stadtrat befürwortet, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Vilseck als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

1.2. Kindergarten Vilseck;  
Ausweichunterkunft während der Bauzeit

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Kindergartens wird eine Auslagerung während der Bauphase erforderlich. Die Kindergartenleitung und die Kirchenverwaltung einigten sich darauf, den Kindergarten während dieser Zeit in Containern unterzubringen. Das BRK ist damit einverstanden, dass diese Container auf dem Gelände des BRK-Seniorenheims in Vilseck, nahe des jetzigen Kindergartens, aufgestellt werden.

Zwischenzeitlich hat die Firma Einhäupl ein Angebot zur vorübergehenden Nutzung ihres Anwesens, das früher als Schlecker-Filiale diente, unterbreitet. Die Firma Einhäupl würde für Miete und erforderliche Umbauarbeiten einen Betrag von 135.000 Euro berechnen. Die Containermiete incl. Aufbau und Abbau auf dem Gelände des BRK-Seniorenheims würde laut Auskunft des städtischen Bauamtes 110.000 Euro betragen.

Die Kirchenverwaltung und insbesondere die Kindergartenleitung sprachen sich für die Unterbringung in Containern aus. Frau Mrosek, die vom Stadtrat das Wort erhält (Abstimmung: 20 : 0), erläutert hierzu, dass die ehemaligen Geschäftsräume der Firma Einhäupl sehr lang und schmal seien und nur an den schmalen Seiten Fenster hätten. Außerdem wären auf dem

Marktplatz wenige Parkmöglichkeiten für die Eltern vorhanden, wenn sie ihre Kinder bringen. Neben dem Seniorenheim wäre der Ausweichkindergarten nahe am bestehenden Kindergarten. Die Parkplätze könnten genutzt werden, ein Kontakt zu den Senioren könnte hergestellt werden und die Küche des Seniorenheims könnte Essen für die Mittagsbetreuung im Kindergarten liefern.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Für den noch zu stellenden Bauantrag der Kath. Kirchenstiftung Vilseck, vertreten durch Herrn Pfarrer Dietmar Schindler, Klostersgasse 9, 92249 Vilseck, auf Aufstellen von Containern zur vorübergehenden Unterbringung der Kindergartengruppen auf der Grünfläche des BRK-Altenheims im westlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 562 der Gemarkung Vilseck wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die benötigten Ver- und Entsorgungsleitungen können am geplanten Standort kurzfristig hergestellt werden, die eigentliche Erschließung des Grundstücks ist gesichert.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Das Grundstück des BRK-Altenheims ist im Flächennutzungsplan der Stadt Vilseck als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

2. Umbau der Kreuzung bei Axtheid-Berg zu einem Kreisverkehr durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach;  
Information und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung der Stadt Vilseck

Bürgermeister Schertl berichtet, dass der Landkreis Amberg-Sulzbach im beiliegenden Schreiben vom 18. Juli 2013 mitgeteilt hat, dass sich die Stadt Vilseck an den Umbaukosten der Kreuzung bei Axtheid-Berg in einen Kreisverkehr mit ca. 290.000 Euro zu beteiligen habe. Der Bürgermeister habe daraufhin ein Gespräch mit Herrn Trager von der Bauabteilung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach geführt. Zwischenzeitlich sind neue Erkenntnisse eingetreten, die sich positiv für die Kostenbeteiligung der Stadt Vilseck auswirken könnten. Der Rad- und Gehweg war bisher als unselbständiger Weg angesehen worden. Durch eine Umwidmung in einen selbständigen Weg könnte der Kostenanteil der Stadt erheblich reduziert werden.

Manfred Roppert vom städtischen Liegenschaftsamt wird das weitere Vorgehen klären und dann die notwendigen Schritte einleiten.

3. AOVE-Bürgerinnenkraftwerke GmbH;

Ergänzung des Vertrags mit der Stadt Vilseck über die Nutzung der Süddächer der Schule Vilseck für den Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage um eine Regelung über eine an den Nutzungsüberlasser zu entrichtende Vergütung

---

Die Beratung über die Ergänzung des Vertrags zwischen der AOVE-Bürgerinnenkraftwerke GmbH und der Stadt Vilseck über die Nutzung der Süddächer der Schule Vilseck für den Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage um eine Regelung über eine an den Nutzungsüberlasser zu entrichtende Vergütung wird zurückgestellt, bis die nächste Versammlung der AOVE-Bürgerinnenkraftwerke GmbH stattgefunden hat, in der noch einige Fragen geklärt werden müssen.

4. Neubau einer Kläranlage;

Lieferung und Montage einer Kranbahnschiene im Rechenraum (Nachtrag Nr. 4 der Fa. BeaTech vom 08. Juli 2013)

---

Für den Rechenraum der neuen Kläranlage ist es sinnvoll, für spätere Austausch- und Reparaturarbeiten eine gebogene Kranbahnschiene mit einzubauen. Da die Firma BeaTech aus Viechtach bereits Metallbauarbeiten auf der Baustelle ausführt, hat man sich im Wege eines Nachtrags hierfür ein Angebot erstellen lassen. Es endet mit einer Summe von 4.513,16 Euro. Bauamtsleiter Christian Gräßmann vertritt die Ansicht, dass bei einer separaten Ausschreibung die Preise vermutlich höher gelegen hätten.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Auftrag zur Lieferung und zum Einbau einer Kranbahnschiene im Rechenraum der neuen Kläranlage wird an die Firma BeaTech aus Viechtach zum Angebotspreis von 4.513,16 Euro vergeben.

5. Generalsanierung der Schule

5.1: Ergänzung zum bereits genehmigten Nachtrag der Fa. Arnold (Lieferung und Montage von Fensterbankhaltern)

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass für die neu eingebauten Fensterbänke in der Schule zusätzliche Fensterbankhalter mitgeliefert werden mussten. Die Mehrkosten für diesen Auftrag belaufen sich auf 2.297,30 Euro.

Beschluss (Abstimmung: 19 : 0):

Die Firma Arnold, Altstadt wird mit der Lieferung und Montage von Fensterbankhaltern in der Schule Vilseck zum Angebotspreis von 2.297,30 Euro beauftragt.

Anmerkung: Stadtrat Heinrich Zinnbauer hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

5.2: Gestaltung der rückwärtigen Fassade des Verwaltungstrakts

Die Stadträte haben eine Entscheidung zu treffen, ob an der rückwärtigen Fassade des Verwaltungstrakts der Schule Vilseck in Abgrenzung zum Wärmedämmverbundsystem des restlichen Gebäudes eine Fassadengestaltung vorgenommen werden soll. Bei der Sanierung der Mehrzweckhalle wurde im Eingangsbereich erstmals eine Fassadengestaltung durchgeführt. Hier ist eine Glasfassade angebracht. Für den rückwärtigen Bereich gebe es laut Bürgermeister Schertl die Möglichkeiten, eine Glasfassade oder eine Blechfassade anzubringen. Es handelt sich um eine Fläche von 110 qm. Die Kosten für eine Glasfassade lägen bei 42.542 Euro und für eine Blechfassade bei 18.980 Euro.

Die Fraktionsvorsitzenden haben bei der Vorbesprechung zur Ausführung in Blech tendiert, da sie kostengünstiger und wartungsfreundlicher sei. In der Diskussion wird als Alternativwerkstoff auch noch die Verkleidung mit Platten aus mineralischen Werkstoffen angesprochen. Für diesen neuen Gesichtspunkt sollte das Ingenieurbüro ebenfalls eine Kostenberechnung erstellen und außerdem Informationen über die Stärke des eventuell zu verwendenden Bleches und dessen Empfindlichkeit gegen Ball- oder Steineinschläge geben. Die Entscheidung wird deshalb zurückgestellt.

6. Kommunales Förderprogramm;

Antrag des Herrn Martin Thurn auf Förderung der Sanierung des Anwesens Bahnhofstraße 2

Bürgermeister Schertl berichtet, dass Herr Martin Thurn, Eigentümer des Anwesens Bahnhofstraße 2 - in Vilseck auch Vilshaus genannt -, die Gewährung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm für verschiedene vorgesehene Sanierungsmaßnahmen an diesem Gebäude beantragt habe.

Im Jahr 2013 sei der Austausch der Fenster im Bereich des 1. Obergeschoßes sowie der Fenster im Treppenhaus vorgesehen. Die notwendige städtebauliche Beratung ist durch das Planungsbüro Meyer-Schwab-Heckelsmüller erfolgt. Aufgrund des herausragenden Standortes des Gebäudes und der angedachten weiteren Sanierungsmaßnahmen habe der Stadtrat grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob eine Förderung aus dem kommunalen Förderprogramm genehmigt wird. Nach den Fördervorschriften soll die Förderung grundsätzlich 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000,-- Euro für jeden Maßnahmenbereich, wie Fenstererneuerung, Erneuerung der Dacheindeckung, betragen.

Im ersten Schritt soll der Austausch der alten Fenster im 1. Stock mit einem Kostenaufwand von 9.822,-- Euro erfolgen.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat erklärt sich grundsätzlich bereit, die im Antrag des Herrn Martin Thurn vom 06.08.2013 unter den Buchstaben a), b), c) und d) beschriebenen Sanierungsmaßnahmen am Anwesen Vilseck, Bahnhofstraße 2 aus dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Vilseck zu fördern. Die Förderung beträgt grundsätzlich 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000,-- Euro für jeden Maßnahmenbereich (§ 4 Abs. 2 des Kommunalen Förderprogramms).

Zu der unter den Buchstaben a) und b) beschriebenen Maßnahme „Fensteraustausch“ ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Fenster nach Nr. 2.3.1 der Gestaltungsfibel der Stadt Vilseck (Bestandteil der Gestaltungssatzung) vorzugsweise in massiver Holzbauweise auszuführen sind. Eine Förderung von Fenstern aus Kunststoff kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Vor einem Beginn mit den unter den Buchstaben c) und d) beschriebenen Maßnahmen „Verblechung Erker“ und „Neugestaltung Hofbereich“ sind der Stadt Vilseck entsprechende Planungs- und Kostenunterlagen vorzulegen.

Die unter Buchstabe e) beschriebene Maßnahme „Sanierung des Flachdaches“ ist nicht förderfähig.

7. Burg Dagestein;  
Antrag auf Einbau eines Tores am Eingang der Burg

2. Bürgermeister Thorsten Grädler verliert seinen beiliegenden Antrag vom 22. August 2013.

Bürgermeister Schertl erläutert dazu, dass von Seiten der Verwaltung Stellungnahmen vom Landesamt für Denkmalpflege, von der Städtebauförderung und vor allem vom Brandschutz einzuholen seien.

Das Brandschutzkonzept für die Burg Dagestein fordert ein Freihalten der Zufahrten für den Einsatz der Feuerwehren. Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind in voller Breite frei zu halten.

Auch einige Stadträte verweisen insbesondere auf den Brandschutz. Während einer Veranstaltung müsse das Tor wegen des Fluchtweges auf jeden Fall offen bleiben, womit der gewünschte Effekt, Zugluft abzuhalten, nicht mehr gegeben sei. Es sei nicht sinnvoll, die Kosten für ein Tor aufzubringen, das dann ohnehin die meiste Zeit offen stehe.

Beschluss (Abstimmung: 13 : 7):

Der Stadtrat entscheidet sich aus Sicherheitsgründen gegen den Antrag von 2. Bürgermeister Thorsten Grädler, am Eingang der Burg Dagestein ein Tor einzubauen.

8. Bewerbung der Stadt Vilseck um die Einrichtung einer Wirtschaftsschule;  
Bekanntgabe des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bürgermeister Hans-Martin Schertl berichtet, dass er bei der Bekanntgabe der Schülerzahlen in der Juli-Sitzung für die Mittelschule Vilseck u.a. einen Modellversuch des Kultusministeriums für die Einführung der Kooperation einer Mittelschule mit einer dreijährigen Form der Wirtschaftsschule angesprochen habe. Auf Wunsch des Stadtrats hat die Verwaltung am 2. August 2013 ein Bewerbungsschreiben an das Kultusministerium gesandt (siehe Anlage). Zwischenzeitlich ist die beiliegende Antwort des Kultusministeriums vom 13. August 2013 eingegangen, die Verwaltungsrat Mallmann verliert.

Demnach laufe dieser Modellversuch seit dem Schuljahr 2010/2011 an 12 Standorten. Der Schulversuch habe eine Dauer von drei Jahren. Derzeit finde eine umfassende Evaluation des

Schulversuches statt, in die u.a. auch die Ergebnisse der Abschlussprüfungen einfließen würden. Mit ersten Evaluationsergebnissen sei im Frühjahr 2014 zu rechnen. Auf der Basis dieser Ergebnisse werde über die Überführung des Schulversuches in das Regelsystem entschieden. Sollte diese Überführung stattfinden, könne die Gründung einer dreistufigen Wirtschaftsschule am Standort Vilseck zum Schuljahr 2014/2015 in Aussicht gestellt werden, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen (Zustimmung der Sachaufwandsträger und der kooperierenden Schulleitungen, tragfähige Schülerzahlen) erfüllt seien. Darüber hinaus sei die Zustimmung des Finanzministeriums notwendig.

Des Weiteren starte ab dem Schuljahr 2013/2014 ein weiterer Schulversuch "Wirtschaftsschule ab der 6. Jahrgangsstufe". Der Schulversuch wird laut Entscheidung des Vorstandes der Stiftung Bildungspakt Bayern fünf Wirtschaftsschulen umfassen, die bereits festgelegt sind. Der Schulversuch ende mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019.

Der Stadtrat kommt überein "am Ball zu bleiben" und zu versuchen, bis zum Schuljahrsanfang 2014/2015 die Voraussetzungen für eine Kooperation der Vilsecker Mittelschule mit einer dreistufigen Wirtschaftsschule zu schaffen.

#### 9. Beitritt der Stadt Vilseck zur Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Amberg-Sulzbach e.V.

Bürgermeister Schertl erläutert, dass alle Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach künftig, um Zuschüsse aus dem Europäischen Förderprogramm LEADER erhalten zu können, Mitglied in der Lokalen Aktionsgruppe (LAG Amberg-Sulzbach) werden müssen. Um den Mitgliedsbeitrag der Kommunen gering zu halten, wurde im Kreistag besprochen, dass sich der Mitgliedsbeitrag für den Landkreis auf 32.100 Euro belaufen soll. Jede Gemeinde hat nur einen Mitgliedsbeitrag von 100 Euro zu leisten.

#### Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat beschließt, der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Amberg-Sulzbach e.V. beizutreten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 100 Euro.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
21. Oktober 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.		
Ertl Wilhelm		
	Fenk Karl	krank
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
Graßler Roswitha		
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
	Nettl Hans	krank
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Albert		
Trummer Karl		
Wismeth Peter	bis Punkt 3	beruflich verhindert
	Zinnbauer Heinrich	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. (FH) Manfred Neidl, Sulzbach-Rosenberg

Katrin Kühnel von der Edeka Grundstücksgesellschaft Nordbayern-Sachsen-Thüringen mbH,  
Marktrechwitz

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Robl vom Architekturbüro Robl, Weiden

Markus Schwaiger, Energiemanager der AOVE-Bioenergiegenossenschaft

## Tagessordnung

1. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck;  
Ausweisung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)
  - 1.1: Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) abgegebenen Stellungnahmen
  - 1.2: Billigung des Planentwurfs
2. Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)
  - 2.1: Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) abgegebenen Stellungnahmen
  - 2.2: Billigung des Planentwurfs
3. Aufstellung eines Bebauungsplans zur Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt)
  - 3.1: Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) abgegebenen Stellungnahmen
  - 3.2: Billigung des Planentwurfs
4. Informationen aus der AOVE
  - 4.1: Vorstellung des AOVE-Energiemanagementsystems
  - 4.2: Projekt „Ertüchtigung des interkommunalen landwirtschaftlichen Hauptwegenetzes“
5. AOVE-Bürgerenergiegenossenschaft GmbH;  
Ergänzung des Vertrags mit der Stadt Vilseck über die Nutzung der Süddächer der Schule Vilseck für den Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage um eine Regelung über eine an den Nutzungsüberlasser zu entrichtende Vergütung
6. Besetzung der Ausschüsse nach dem Fraktionsübertritt von 3. Bürgermeister Manfred Högl
7. Generalsanierung der Schule Vilseck
  - 7.1: Gestaltung der rückwärtigen Fassade des Verwaltungstrakts
  - 7.2: Nachtrag Nr. 6 der Fa. SES Group, Schnaittenbach, für elektrotechnische Brandschutzleistungen im PCB-Raum
8. Hochwasserschutz;  
Vergabe des Planungsauftrags für ein Regenrückhaltebecken für Kagerhof und Schlicht-Süd
9. Brückenhauptprüfung;  
Vergabe des Auftrags für die Nachbegutachtung
10. Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Vilseck für das Jahr 2012 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
11. Feststellung der Jahresrechnung der Spitalstiftung Vilseck für das Jahr 2012 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes

12. Widmung des entlang der Kreisstraße AS 5 von Axtheid zur Staatsstraße 2166 verlaufenden Weges Fl.-Nr. 1143/2 der Gemarkung Gressenwöhr zum beschränkt-öffentlichen Weg (selbstständiger Geh- und Radweg)
13. Widmung der entlang der Bergstraße verlaufenden Wege Fl.-Nrn. 1219/10, 1265/6 und 1265/8 der Gemarkung Gressenwöhr zu beschränkt-öffentlichen Wegen (selbstständige Gehwege)

Die Sitzung war öffentlich.

1. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck;  
Ausweisung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf den Grund-  
stücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)

1.1: Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit)  
und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) abgegebenen Stellungnahmen

Der vom Stadtrat Vilseck in seiner Sitzung vom 21. Mai 2013 gefasste Beschluss, im Flächennutzungsplan der Stadt Vilseck die Grundstücke Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO auszuweisen, wurde am 18. Juni 2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

In der Zeit vom 15. bis 19. Juli 2013 konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten, sich dazu äußern und sie mit Vertretern der Stadt erörtern. Auf diese Beteiligungsmöglichkeit wurde durch Bekanntmachung vom 01. Juli 2013 hingewiesen. Anträge wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht gestellt, zu protokollierende Erklärungen nicht abgegeben.

Zeitgleich mit dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird für das Plangebiet ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführt. Einige Behörden und Träger öffentlicher Belange haben deshalb ihre Stellungnahmen zu den beiden Planungsvorhaben zusammengefasst. Die für die Änderung des Flächennutzungsplans relevanten und vom Stadtrat zu behandelnden Stellungnahmen sind in den nachstehend aufgeführten Schreiben enthalten, die dieser Niederschrift als deren Bestandteile beigelegt sind; ihr Inhalt und der Planentwurf werden vom Planfertiger, Dipl.-Ing. (FH) Neidl, vorgetragen und erläutert:

1. Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 09. Juli 2013 (Az.: 8291-AS-26.0+26.36+26.37)

2. Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 16. Juli 2013 (Az.: ID II/

stc-mi)

3. Schreiben des Landratsamts Amberg-Sulzbach vom 16. Juli 2013 (Az.: 51-1735.01.01) mit naturschutzfachlicher Stellungnahme vom 10. Juli 2013 (Az.: 53-Dob)
4. Schreiben des Landratsamts Amberg-Sulzbach – Bauamt – vom 26. Juli 2013 (Az.: BP2013010)

Die übrigen von der Planung unterrichteten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben, soweit sie sich überhaupt geäußert haben, keine Einwände erhoben bzw. dem Planvorhaben ausdrücklich zugestimmt. Über die Ausführungen in den entsprechenden Schreiben wird der Stadtrat durch den Planfertiger informiert.

Der Stadtrat fasst zu den Stellungnahmen die nachstehenden Beschlüsse.

#### 1. Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans enthält das Schreiben der Regierung keine Einwände. Die Ausführungen zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) beziehen sich noch auf das LEP in der bis zum 31. August 2013 maßgeblichen Fassung. Am 01. September 2013 ist das neue LEP in Kraft getreten. Die darin formulierten Ziele und Grundsätze stehen der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

In der vorliegenden Stellungnahme der Regierung wird festgestellt, dass das Plangebiet städtebaulich integriert ist: Die vorgegebenen Kriterien – Lage in einem Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen, ortsplanerisch vertretbarer Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile, angemessene ÖPNV-Anbindung sowie anteiliger fußläufiger Einzugsbereich – werden erfüllt. Der in dem geplanten Sondergebiet vorgesehene Verbrauchermarkt entspreche darüber hinaus auch den Zielen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung, da er zur Reaktivierung einer innerstädtischen Brachfläche beitrage.

## 2. Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Von dem Vorhaben, auf dem auszuweisenden Sondergebiet den geplanten Netto-Verbauchermarkt zu errichten, sind laut dem aktuellen Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck „keine schädlichen Auswirkungen auf schützenswerte Bereiche und Versorgungsstrukturen anzunehmen“. Das Vorhaben „trägt vielmehr zur Sicherung eines wohnortnahen Grundversorgungsangebots sowie zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Vilseck bei und entspricht wesentlichen Zielen der Einzelhandelsentwicklung in Vilseck“.

Die geplante Ausweisung des Sondergebiets entspricht den landesplanerischen Vorgaben der Regierung der Oberpfalz. Im Hinblick auf das am 01. September 2013 in Kraft getretene neue Landesentwicklungsprogramm wird von der Regierung eine aktualisierte Stellungnahme erwartet. Sollten sich die landesplanerischen Vorgaben ändern, wird die Stadt Vilseck dies in ihrer Planung berücksichtigen.

## 3. Zum Schreiben des Landratsamts und der dazugehörigen naturschutzfachlichen Stellungnahme

### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die vom Planfertiger vorgelegte Entwurfsplanung enthält den in der naturschutzfachlichen Stellungnahme geforderten Umweltbericht. Der Stadtrat nimmt den Umweltbericht als Bestandteil des Planentwurfs zustimmend zur Kenntnis.

## 4. Zum Schreiben des Landratsamts – Bauamt –

In dem vom Planfertiger mittlerweile vorgelegten Planentwurf sind die Planänderungen so „konkret“ dargestellt, dass sie als Grundlage für die Stellungnahme des Bauamts dienen können.

1.2: Billigung des Planentwurfs

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der vom Landschaftsarchitekturbüro M. Neidl, Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, ausgearbeitete Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck (Ausweisung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck – Areal der Esso-Tankstelle) in der Fassung vom 21. Oktober 2013 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

2. Aufstellung eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)

2.1: Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauBG (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauBG (Beteiligung der Behörden) abgegebenen Stellungnahmen

Der vom Stadtrat Vilseck in seiner Sitzung vom 21. Mai 2013 gefasste Beschluss, einen Bebauungsplan für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle) aufzustellen, wurde am 18. Juni 2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauBG durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

In der Zeit vom 15. bis 19. Juli 2013 konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauBG über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten, sich dazu äußern und sie mit Vertretern der Stadt erörtern. Auf diese Beteiligungsmöglichkeit wurde durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2013 hingewiesen.

Die vom Stadtrat zu behandelnden Stellungnahmen und Erklärungen sind in den nachstehend angeführten Schreiben und in der Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit enthalten, die dieser Niederschrift als deren Bestandteile beigelegt sind; ihr Inhalt und der Planentwurf werden vom Planfertiger, Dipl.-Ing. (FH) Neidl, vorgetragen und erläutert:

1. Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 2. Juli 2013 (Az.: FRI-Mü-I 1 PW/TÖB 13-4926)
2. Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 9. Juli 2013
3. Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 9. Juli 2013 (Az.: 8291-AS-26.0+26.36+26.37)
4. Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 16. Juli 2013 (Az.: ID II/stc-mi)
5. Schreiben des Landratsamts Amberg-Sulzbach vom 16. Juli 2013 (Az.: 51-1735.01.01) mit naturschutzfachlicher Stellungnahme vom 10. Juli 2013 (Az.: 53-Dob)
6. Schreiben des Landkreises Amberg-Sulzbach - Tiefbauamt - vom 18. Juli 2013 (Az.: 31)
7. Schreiben des Landratsamts Amberg-Sulzbach - Gesundheitsamt - vom 25. Juli 2013 (Az.: 62-6102.06)
8. Schreiben des Landratsamts Amberg-Sulzbach - Bauamt - vom 26. Juli 2013 (Az.: BP2013011)
9. Stellungnahme des Landratsamts Amberg-Sulzbach zum Immissionsschutz vom 29. Juli 2013 (Az.: 53-6102.03-H)
10. Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Weiden vom 29. Juli 2013 (Az.: 3-4620-AS/Vk-3035/2013)
11. Schreiben der Industrie und Handelskammer Regensburg vom 31. Juli 2013 (Az.: Sch/M)
12. Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit vom 22. Juli 2013

Die übrigen von der Planung unterrichteten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben, soweit sie sich geäußert haben, keine Einwände erhoben bzw. dem Planvorhaben ausdrücklich zugestimmt. Über die Ausführungen in den entsprechenden Schreiben wird der Stadtrat durch den Planfertiger informiert.

Zu den einzelnen Stellungnahmen fasst der Stadtrat die nachstehenden Beschlüsse.

1. Zum Schreiben der DB Services Immobilien GmbH

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0:

Der Stadtrat schließt sich der Aussage des Planfertigers an, wonach wegen der Entfernung des Baugebiets von der Bahnlinie und der dazwischen bestehenden Bebauung nicht mit

Beeinträchtigungen des Plangebiets durch Immissionen, die vom Eisenbahnbetrieb ausgehen, zu rechnen ist.

## 2. Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH

### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen im Schreiben der Telekom zur Kenntnis und stellt fest, dass derzeit durch die Stadt Vilseck die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur nicht vorgesehen ist und dass der Stadt auch von entsprechenden Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebiets nichts bekannt ist.

Im Plangebiet sind keine Straßen und Gehwege vorgesehen. Für den Fall, dass sich an diesem Zustand durch spätere Planergänzungen etwas ändert, wird auf Wunsch der Telekom in die Begründung des Bebauungsplans folgender Hinweis aufgenommen:

"In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, hier u.a. Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden."

## 3. Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz

### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Das Regierungsschreiben enthält auch Ausführungen zu dem Vorhaben, den Bebauungsplan für das Sondergebiet, in dem sich der Edeka-Markt befindet, zu ändern. Damit befasst sich der Stadtrat unter Tagesordnungspunkt Nr. 3 dieser Sitzung. Zu den Ausführungen, die die geplante Errichtung eines Netto-Verbrauchermarkts auf den Grundstücken Fl-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck betreffen, stellt der Stadtrat fest:

Am 1. September 2013 ist das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP) in Kraft getreten. Darin sind keine Verkaufsflächenobergrenzen für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 qm Verkaufsfläche mehr vorgesehen, sodass das Netto-Vorhaben nunmehr aus landesplanerischer Sicht in der angestrebten Form umgesetzt werden kann (vgl. Seite 4 zweiter Absatz im Schreiben der Regierung). Außerdem fällt die im alten LEP noch zu berücksichtigende Summenwirkung bei konkurrierenden Vorhaben weg (vgl. Seite 4 sechster Absatz im Schreiben der Regierung). Die beiden Verfahren für die Vorhaben von Netto und Edeka können somit zeitgleich durchgeführt werden.

Der Hinweis des Sachgebiets Städtebau, wonach das Vorhaben den bekannten Investorenplanungen entspreche, jedoch keinen Beitrag zu den betroffenen städtebaulichen Fragen leiste und deshalb der Stadt "dringend gestalterische Überlegungen für diesen Bereich der Schlichter Straße empfohlen werden sollten" (vgl. Seite 5 Absätze 7 und 8 des Regierungsschreibens), bezieht sich auf die Stellungnahme, die die Abteilung Städtebau am 13. Mai 2013 zum Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck abgegeben hat. Darin wird die Empfehlung gestalterischer Überlegungen noch deutlicher begründet: "Das grundstücksbezogene Standardnutzungskonzept mit Parkplätzen an der Schlichter Straße und weit zurückverlagerten Gebäuden ist städtebaulich falsch. Es werden dringend gestalterische Überlegungen für diesen Bereich der Schlichter Straße empfohlen. Gleiches gilt für die 'Architektur' der möglichen Märkte; mit überregionalen Standardplänen sollte sich die Stadt nicht zufriedengeben. Auch hier geht es um Qualität!"

Der Empfehlung der Regierung wird in der Planung auf Vorschlag des Planfertigers wie folgt Rechnung getragen:

Zur Anpassung an die gegebene städtebauliche Situation wird entlang der Schlichter Straße eine Raumkante geschaffen, die sich an die umgebende Bebauung anlehnt. Somit können die Parkplätze zur Straße hin orientiert werden, ohne dass städtebauliche Prinzipien missachtet werden.

Der Nachweis, dass der geplante Verbrauchermarkt den Einzelhandelsstandort Innenstadt und die entsprechenden Ziele der Sanierung nicht beeinträchtigt, wurde durch das aktuelle Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck bereits erbracht. Die Bewertung des Vorhabens in dem Konzept (vgl. Seite 69) schließt mit folgender Feststellung: "Von dem

Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen auf schützenswerte Bereiche und Versorgungsstrukturen anzunehmen. Es trägt vielmehr zur Sicherung eines wohnortnahen Grundversorgungsangebots sowie zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Vilseck bei und entspricht wesentlichen Zielen der Einzelhandelsentwicklung in Vilseck."

#### 4. Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Von dem Vorhaben, auf dem auszuweisenden Sondergebiet den geplanten Netto-Verbrauchermarkt zu errichten, sind laut dem aktuellen Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck "keine schädlichen Auswirkungen auf schützenswerte Bereiche und Versorgungsstrukturen anzunehmen". Das Vorhaben "trägt vielmehr zur Sicherung eines wohnortnahen Grundversorgungsangebots sowie zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Vilseck bei und entspricht wesentlichen Zielen der Einzelhandelsentwicklung in Vilseck".

Die geplante Ausweisung des Sondergebiets entspricht den landesplanerischen Vorgaben der Regierung der Oberpfalz. Die Verkaufsfläche des geplanten Netto-Markts liegt unterhalb der im neuen LEP festgelegten Obergrenze von 1.200 qm Verkaufsfläche für Nahversorgungsbetriebe. Im Hinblick auf das am 1. September 2013 in Kraft getretene neue Landesentwicklungsprogramm wird von der Regierung der Oberpfalz eine aktualisierte Stellungnahme erwartet. Sollten sich daraus Änderungen der landesplanerischen Vorgaben ergeben, wird die Stadt Vilseck diese bei der Planung berücksichtigen.

#### 5. Zum Schreiben des Landratsamts mit naturschutzfachlicher Stellungnahme

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die vom Planfertiger vorgelegte Entwurfsplanung beinhaltet den in der naturschutzfachlichen Stellungnahme geforderten Umweltbericht und den Grünordnungsplan. Der Stadtrat nimmt die Erläuterungen des Planfertigers dazu zustimmend zur Kenntnis.

6. Zum Schreiben des Landkreises Amberg-Sulzbach - Tiefbauamt -

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat nimmt folgende Aussagen des Planfertigers zustimmend zur Kenntnis:

Die im Planentwurf dargestellten Einmündungsradien wurden mit Hilfe von Schleppkurven geprüft.

Die Zufahrt zu dem geplanten Verbrauchermarkt wird verkehrsgerecht für das zu erwartende Verkehrsaufkommen gestaltet und ausgebildet. In die Begründung des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die Sichtflächen sind im Bebauungsplan dargestellt und können somit während der Auslegung des Planentwurfs vom Tiefbauamt überprüft werden.

7. Schreiben des Landratsamts - Gesundheitsamt -

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Nach Abbruch der bestehenden baulichen Anlagen sind Bodenproben zur Abklärung eines möglichen Schadstoffeintrags (z.B. NKW, BTEX) in den Untergrund durch die vorangegangene Nutzung des Areals zu nehmen. Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung.

8. Zum Schreiben des Landratsamts - Bauamt -

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

In dem vom Planfertiger mittlerweile vorgelegten Planentwurf sind die beabsichtigten Festsetzungen dargestellt. Sie werden vom Planfertiger erläutert. Der Stadtrat erklärt sich mit den Festsetzungen einverstanden.

## 9. Zur Stellungnahme des Landratsamts zum Immissionsschutz

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Entsprechend der Forderung der Immissionsschutzbehörde wird folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

"Technische Einrichtungen, wie z.B. Kühlanlagen, Druckluftanlagen, Heizungsanlagen usw., sind so zu betreiben, dass die von diesen Anlagen ausgehenden Geräuschemissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten im nordöstlich benachbarten Mischgebiet mindestens 10 dB(A) unter dem dort geltenden Nachrichtwert liegen."

Die Unzulässigkeit von Warenlieferungen während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) wird entsprechend der Vorgabe der Immissionsschutzbehörde durch folgenden Hinweis im Bebauungsplan dokumentiert:

"Warenlieferungen während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) sind nicht zulässig, außer es wird im Einzelfall durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen, dass der Immissionsrichtwert für den jeweiligen Beurteilungszeitraum eingehalten wird. Das Gutachten ist jeweils vor Baubeginn durch den Bauherrn erstellen zu lassen und der jeweiligen Genehmigungsbehörde mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen."

## 10. Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamts

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf erhöhte Grundwasserstände bei Hochwasserereignissen enthalten.

Nach Abbruch der bestehenden baulichen Anlagen sind - dies sieht eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan vor - Bodenproben zur Abklärung eines möglichen Schadstoffeintrags (z.B. MKW, BCEX) in den Untergrund durch die vorangegangene Nutzung des Areals zu nehmen.

Bei der Neuentwicklung des Geländes ist darauf zu achten, dass die Versiegelung des Untergrunds auf das unabweisbare Mindestmaß reduziert wird. Ausgenommen sind allenfalls Flächen, bei denen ein Altlastenverdacht nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Bei Metalldacheindeckungen dürfen nur solche mit Beschichtung verwendet werden, um Schwermetalleinträge über das Niederschlagswasser zu vermeiden.

#### 11. Zum Schreiben der Industrie- und Handelskammer

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat stellt fest, dass sich die Bedenken der Industrie- und Handelskammer mit dem Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsprogramms am 1. September 2013 erledigt haben.

#### 12. Zur Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Firma Schön! GdB mit Schreiben vom 30. September 2013 den im Planentwurf dargestellten Grenzabständen zu ihrem Grundstück Fl.-Nr. 665/8 der Gemarkung Vilseck zugestimmt hat.

Zu der von Frau Schön! geäußerten Befürchtung, Anlieferungen zu dem geplanten Verbrauchermarkt während der Nachtstunden würden ihre Nachtruhe stören, wird festgestellt (vgl. die dieser Niederschrift beigefügte immissionsschutzrechtliche Stellungnahme), dass Warenanlieferungen während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht zulässig sind.

Zu der vorhandenen Baumreihe entlang der Grundstücksgrenze, der Frau Schön! eine Schallschutzwirkung beimisst, nimmt der Stadtrat die Bewertung des Planfertigers zur Kenntnis, wonach eine einreihige Baumreihe nahezu keine Schallschutzfunktion besitzt und im übrigen weder städtebauliche noch ökologische Faktoren dafür sprechen, die vorhandene Koniferenbaumreihe zu erhalten. Der Stadtrat teilt diese Bewertung.

Beschluss (Abstimmung: 9 : 8):

Der Anregung von Herrn Grießer, nächtlichen Ruhestörungen vorzubeugen, indem die Zufahrt zum Parkplatz während der Nachtzeit durch eine Schranke unterbunden wird, wird in der Planung entsprochen.

Weitere Änderungen des Planentwurfs

Zu den "Festsetzungen durch Text" in dem vom Planfertiger vorgelegten Entwurf hat der Vorhabenträger die in den nachstehenden Beschlüssen berücksichtigten Änderungswünsche geäußert. Der Planfertiger stellt fest, dass die Änderungen mit dem Planungskonzept vereinbar sind.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Traufhöhe wird anstelle von 5,8 m mit 6,0 m über FOK, die Firsthöhe anstelle von 6,7 m mit 7,0 m über FOK festgesetzt.

Bauweise

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise (wegen Gebäudelänge von über 50 m) festgesetzt (nicht als offene Bauweise).

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Aufschüttungen und Abgrabungen

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bei dem Hauptgebäude bis max. 80 cm zulässig (nicht nur bis 50 cm).

Nebenanlagen

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die zulässige Fläche des Werbepylons ist mit 10 qm, wie im Entwurf vorgesehen, ausreichend bemessen; sie wird beibehalten. Dem Wunsch des Vorhabenträgers, 15 qm zuzulassen, wird nicht entsprochen.

Abwasserbeseitigung

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Planfertiger wird beauftragt, das Entwässerungssystem für das Plangebiet zu überprüfen und dabei insbesondere zu klären, inwieweit das Niederschlagswasser nicht dem Mischwasserkanal, sondern beispielsweise einem Rückhaltebecken (wo es verdunstet) oder einem Rigolennetz (wo es versickert) zugeführt oder aber auch (nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt) in die Vils geleitet werden kann.

2.2: Billigung des Planentwurfs

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der vom Landschaftsarchitekturbüro M. Neidl, Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg, ausgearbeitete Entwurf eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle) in der Fassung vom 21. Oktober 2013 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

3. Aufstellung eines Bebauungsplans zur Änderung des Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt)

3.1: Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) abgegebenen Stellungnahmen

Der vom Stadtrat Vilseck in seiner Sitzung vom 21. Mai 2013 gefasste Beschluss, den Bebauungsplan für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt) zu ändern, wurde am 29. Mai 2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

In der Zeit vom 15. bis 19. Juli 2013 konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten, sich dazu äußern und sie mit Vertretern der Stadt erörtern. Auf diese Beteiligungsmöglichkeit wurde durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2013 hingewiesen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden weder Anträge gestellt noch zu protokollierende Erklärungen abgegeben.

Die vom Stadtrat zu behandelnden Stellungnahmen sind in den nachstehend angeführten Schreiben enthalten, die dieser Niederschrift als deren Bestandteile beigelegt sind; ihr Inhalt wird zusammen mit dem Planentwurf vom Planfertiger, Dipl.-Ing. (FH) Alexander Robl, vorgetragen und erläutert:

1. Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 2. Juli 2013 (Az.: FRI-Mü-I 1 PW/TÖB 13-4947)
2. Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 9. Juli 2013
3. Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 9. Juli 2013 (Az.: 8291-AS-26.0+26.36+26.37)
4. Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 16. Juli 2013 (Az.: ID II/stc-mi)
5. Schreiben des Landratsamts Amberg-Sulzbach vom 16. Juli 2013 (Az.: 51-1735.01.01) und vom 30. Juli 2013 (Az.: 51-R) mit naturschutzfachlichen Stellungnahmen vom 10. Juli 2013 (Az.: 53-Dob) und vom 22. Juli 2013 (Az.: 53-Dob)
6. Schreiben des Landkreises Amberg-Sulzbach - Tiefbauamt - vom 18. Juli 2013 (Az.: 31)
7. Schreiben des Landratsamts Amberg-Sulzbach - Bauamt - vom 26. Juli 2013 (Az.: BP2013012)
8. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Regensburg vom 31. Juli 2013 (Az.: Sch/M)

Die übrigen von der Planung unterrichteten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben, soweit sie sich geäußert haben, keine Einwände erhoben bzw. dem Planvorhaben

ausdrücklich zugestimmt. Über die Ausführungen in den entsprechenden Schreiben wird der Stadtrat durch den Planfertiger informiert.

Zu den einzelnen Stellungnahmen fasst der Stadtrat die nachstehenden Beschlüsse.

1. Zum Schreiben der DB Services Immobilien GmbH

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Wegen der Entfernung des Baugebiets von der Bahnlinie und der dazwischen liegenden Bebauung ist mit Beeinträchtigungen des Baugebiets mit Immissionen, die vom Eisenbahnbetrieb ausgehen, nicht zu rechnen.

2. Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH

Beschluss (Abstimmung: 17: 0 ):

Der Stadtrat nimmt die Bestätigung des Planfertigers zur Kenntnis, wonach

- a) durch das Planungsvorhaben der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinie nicht beeinträchtigt werden und weiterhin gewährleistet bleiben,
- b) durch die vorgesehenen Baumaßnahmen die vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom nicht verändert oder verlegt werden muss.

3. Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Das Regierungsschreiben enthält auch Ausführungen zu dem Vorhaben, einen Bebauungsplan für einen neuen Netto-Markt aufzustellen. Damit befasst sich der Stadtrat unter Tagesordnungspunkt Nr. 2 dieser Sitzung. Zu den Ausführungen, die die geplante Erweiterung des Edeka-Verbrauchermarkts betreffen, stellt der Stadtrat fest:

Trenngrün

Im Hinblick auf den angrenzenden Bereich, der im Regionalplan Oberpfalz-Nord als Trenngrün festgelegt ist, wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eine Begrünung der West- und Nordflanke des Grundstücks zur Sicherung der Grüngürtels festgeschrieben.

Zulässige Abschöpfungsquote, Backshop und Getränkemarkt

Dazu führt die Regierung aus:

"Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf zum Edeka-Vorhaben vom 12.06.2013 wird die Verkaufsfläche des geplanten Lebensmittelmarktes mit insgesamt ca. 1.700 qm angegeben. Das Nachfragepotential für Lebensmittel beträgt im Nahbereich für Supermärkte rd. 18,7 Mio. Euro und wird durch das zusätzliche projektrelevante Nachfragepotential der US-Streitkräfte um rd. 1.300.000 € erhöht.

Selbst mit der in den Planunterlagen dargestellten Differenzierung der Verkaufsflächen nach Lebensmitteln, Getränken und Backshop wird die zulässige Abschöpfungsquote noch um ca. 1 Prozentpunkt überschritten (gerade noch raumverträglich wären gemäß aktuellem LEP z.B. 1.125 qm Verkaufsfläche für Lebensmittel, 500 qm für Getränke und 15 qm für den Backshop).

Unabhängig davon erscheint die Größenordnung des Backshops mit 15 qm auch unter Ausklammerung der Gastronomiefläche sehr gering. Demgegenüber ist die Fläche für den Getränkemarkt mit 520 qm sehr großzügig bemessen, weshalb die besondere Bedeutung bzw. der erhebliche Umfang des Getränkesortiments am vorgesehenen Standort belegt werden muss, um damit eine eigenständige Betrachtung des Getränkesortiments rechtfertigen zu können."

Die Firma Edeka hat dazu mit Schreiben vom 23. Juli 2013 mitgeteilt:

"1) Im Zeitraum zwischen unserem Gespräch mit der Höheren Landesplanung und deren Stellungnahme vom 09.07.2013 wurden die den Flächenberechnungen zugrunde liegenden Einwohnerzahlen aktualisiert. Somit liegen wir mit unserer bisherigen Planung leicht über den zulässigen Abschöpfungsquoten. Unsere Planung werden wir an die neuen Gegebenheiten anpassen und Ihnen im Anschluss zukommen lassen.

2) Stellungnahme zu den kritischen Punkten der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz

a) Backshop

Ein reiner Backshop umfasst eine ca. 5 m breite Theke - so wie dies bisher auch im

Markt umgesetzt ist. Zur Fläche des Backshops gehört zudem noch ein Arbeits- sowie ein Andienungsbereich. Für diese Bereiche sind 15 qm durchaus realistisch und nicht unterdimensioniert. Anbei erhalten Sie eine überarbeitete Planung des Backshop/Cafés, in welchem wir die genannten Größen planerisch separat dargestellt haben.

b) Getränkemarkt

Aufgrund der Marktsituation und der verstärkten Nachfrage durch die US-Streitkräfte in Verbindung mit einem großen Angebot an regionalen Bieren/Getränken haben wir traditionell hohe Umsatzanteile im Getränkebereich. Den eben angeführten Punkten soll durch die Erweiterung entsprechend Rechnung getragen werden."

Zu dieser Mitteilung hat sich die Regierung der Oberpfalz noch nicht geäußert. Auf fernmündliche Anfrage der Stadtverwaltung erklärte der zuständige Sachbearbeiter, die Regierung werde auf der Grundlage des im Rahmen der öffentlichen Auslegung noch vorzulegenden Planentwurfs Stellung nehmen.

Der vorgelegte Planentwurf sieht für den "Lebensmittelverbrauchermarkt inklusive Metzgerei und Getränkemarkt" eine "maximale Verkaufsfläche von 1.625 qm zzgl. Backshop mit einer Verkaufsfläche von 15 qm sowie einem Cafébereich" vor. Diese Verkaufsfläche ist lt. Planfertiger "mit der höheren Landesplanungsbehörde abgestimmt".

Summenwirkung

Am 1. September 2013 ist das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP) in Kraft getreten. Seitdem fällt bei konkurrierenden Vorhaben die sog. Summenwirkung weg (vgl. Seite 4 sechster Absatz des Schreibens der Regierung). Das Bebauungsplanverfahren für das Edeka-Vorhaben kann somit zeitgleich mit dem Verfahren für das Netto-Vorhaben durchgeführt werden.

Innenstadtverträglichkeit

Zu der Anmerkung am Schluss des Regierungsschreibens wird festgestellt:

Der Nachweis, dass der geplante Verbrauchermarkt den Einzelhandelsstandort Innenstadt und die entsprechenden Ziele der Sanierung nicht beeinträchtigt, wurde durch das aktuelle Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck bereits erbracht. Die Bewertung des

Vorhabens in dem Konzept (vgl. Seite 75) schließt mit folgender Feststellung: "Von dem Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen auf schützenswerte Bereiche und Versorgungsstrukturen anzunehmen. Es trägt vielmehr zur Sicherung eines wohnortnahen Grundversorgungsangebotes sowie zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Vilseck bei und entspricht wesentlichen Zielen der Einzelhandelsentwicklung in Vilseck."

#### 4. Zum Schreiben der Handwerkskammer

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Für die Beurteilung der Ausführungen zur Überschreitung der Kaufkraftabschöpfungsquote ist die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz abzuwarten (vgl. Ausführungen zur zulässigen Abschöpfungsquote vorstehend unter Nr. 3). Der vorgelegte Planentwurf sieht für den "Lebensmittelverbrauchermarkt inklusive Metzgerei und Getränkemarkt" eine "maximale Verkaufsfläche von 1.625 qm zzgl. Backshop mit einer Verkaufsfläche von 15 qm sowie einem Cafébereich" vor. Diese Verkaufsfläche ist lt. Planfertiger "mit der höheren Landesplanungsbehörde" abgestimmt".

Wegen der erwähnten Verdrängungseffekte wird auf das aktuelle Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck verwiesen. Darin wird der Nachweis erbracht, dass der geplante Verbrauchermarkt den Einzelhandelsstandort Innenstadt und die entsprechenden Ziele der Sanierung nicht beeinträchtigt. Die Wertung des Vorhabens in dem Konzept schließt mit folgender Feststellung: "Von dem Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen auf schützenswerte Bereiche und Versorgungsstrukturen anzunehmen. Es trägt vielmehr zur Sicherung eines wohnortnahen Grundversorgungsangebotes sowie zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Vilseck bei und entspricht wesentlichen Zielen der Einzelhandelsentwicklung in Vilseck."

#### 5. Zu den naturschutzfachlichen Stellungnahmen des Landratsamts

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die vom Planfertiger vorgelegte Entwurfsplanung enthält die in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 10. Juli 2013 geforderte Überarbeitung des Grünordnungsplans mit Umweltbericht.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 22. Juli 2013 bezieht sich auf eine von der Firma Edeka mit Schreiben vom 4. Juli 2013 gegenüber der Stadt erstmals geäußerte Absicht, das Baugebiet im nördlichen und nordöstlichen Bereich zu erweitern. In den vorgelegten Planentwurf ist die diese Erweiterung umfassende Fläche, die für Stellplätze der Mitarbeiter genutzt werden soll, bereits aufgenommen.

Der Planfertiger teilt zu der beabsichtigten Erweiterung des Baugebiets mit, ihr Umfang sei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf die befestigte Fläche beschränkt worden. Die bestehenden Bäume und Sträucher würden nicht beeinträchtigt.

#### 6. Zum Schreiben des Landkreises - Tiefbauamt -

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Ein- und Ausfahrtsituation zu den Stellplätzen bzw. zum Lebensmittelmarkt wird nicht verändert.

Auf dem Marktgelände werden auch künftig Stellflächen in ausreichendem Umfang bereitgestellt.

Der Verkehr auf der Kreisstraße AS 5 wird weder während der Bauarbeiten noch durch den Betrieb des Marktes behindert.

#### 7. Zum Schreiben des Landratsamts - Bauamt -

##### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

In dem vom Planfertiger mittlerweile vorgelegten Planentwurf sind die beabsichtigten Festsetzungen dargestellt. Sie werden vom Planfertiger erläutert. Der Stadtrat erklärt sich mit den Festsetzungen einverstanden.

## 8. Zum Schreiben der Industrie- und Handelskammer

### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Mit dem Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsprogramms am 1. September 2013 haben sich die Empfehlungen zur sog. Summenwirkung, die unter der Geltung des alten Landesentwicklungsprogramms noch zu beachten waren, erledigt.

Für die Beurteilung der Ausführungen zur Überschreitung der Kaufkraftabschöpfungsquote ist die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz abzuwarten (vgl. Ausführungen zur zulässigen Abschöpfungsquote vorstehend unter Nr. 3). Der vorgelegte Planentwurf sieht für den "Lebensmittelverbrauchermarkt inklusive Metzgerei und Getränkemarkt" eine "maximale Verkaufsfläche von 1.625 qm zzgl. Backshop mit einer Verkaufsfläche von 15 qm sowie einem Cafébereich" vor. Diese Verkaufsfläche ist lt. Planfertiger "mit der höheren Landesplanungsbehörde abgestimmt".

Hinsichtlich des erwähnten Interesses eines auch zukünftig funktionierenden Wettbewerbs wird auf das aktuelle Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Vilseck verwiesen. Darin wird der Nachweis erbracht, dass der geplante Verbrauchermarkt den Einzelhandelsstandort Innenstadt und die entsprechenden Ziele der Sanierung nicht beeinträchtigt. Die Wertung des Vorhabens in dem Konzept schließt mit folgender Feststellung: "Von dem Vorhaben sind keine schädlichen Auswirkungen auf schützenswerte Bereiche und Versorgungsstrukturen anzunehmen. Es trägt vielmehr zur Sicherung eines wohnortnahen Grundversorgungsangebotes sowie zur Stärkung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Vilseck bei und entspricht wesentlichen Zielen der Einzelhandelsentwicklung in Vilseck."

### 3.2: Billigung des Planentwurfs

#### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der vom Architekturbüro Robl, Pröblstraße 29, 92637 Weiden i.d.OPf., ausgearbeitete Entwurf eines Bebauungsplans für das Sondergebiet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 601 der Gemarkung Schlicht (Edeka-Markt) in der Fassung vom 21. Oktober 2013 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

## 4. Informationen aus der AOVE

### 4.1: Vorstellung des AOVE-Energiemanagements

Der Energiemanager der AOVE-Bioenergiegenossenschaft, Herr Markus Schwaiger, stellt dem Stadtrat anhand der beiliegenden Präsentation das neue Energiemanagementsystem der AOVE vor, bei dem alle energierelevanten Daten der Liegenschaften aller neun AOVE-Gemeinden erfasst und ausgewertet werden. Anhand von Berechnungsbeispielen zeigt Herr Schwaiger auf, wie die Überwachung der Energieeffizienz in den einzelnen Liegenschaften erfolgen kann. Auch könne bei bereits erfolgten energetischen Sanierungsmaßnahmen die daraus resultierende Energieeinsparung kontrolliert werden.

### 4.2: Projekt "Ertüchtigung des interkommunalen landwirtschaftlichen Hauptwegenetzes"

Ein weiteres Projekt der AOVE ist die Ertüchtigung des interkommunalen landwirtschaftlichen Hauptwegenetzes. Bürgermeister Schertl informiert die Stadträte darüber, dass das integrierte ländliche Entwicklungskonzept der AOVE auf verschiedenen Handlungsfeldern basiere. Eines dieser Handlungsfelder sei die Land- und Forstwirtschaft. Für eine Verbesserung der Agrarstruktur und eine bessere Vernetzung der Landwirtschaft sei vor allem ein leistungsfähiges Wegenetz für die überörtlich agierende Landwirtschaft von großer Wichtigkeit. Die Anforderungen an das ländliche Wegenetz haben sich aufgrund des Strukturwandels und des technischen Fortschritts in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch wegen der zunehmenden Bedeutung der Wege für den Bereich Freizeit und Tourismus stark gewandelt. Um auch künftig gute Bewirtschaftungsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft zu erhalten, gleichzeitig aber auch die Multifunktionalität des Wegenetzes zu verbessern, wollen die neun AOVE-Kommunen das Projekt "Ertüchtigung des interkommunalen landwirtschaftlichen Hauptwegenetzes" nutzen und Fördermittel erschließen.

Eine der Voraussetzungen ist eine interkommunale Ertüchtigung des Hauptwirtschaftswegenetzes, was bedeute, dass nur mehrere Kommunen zusammen, wie z.B. die AOVE, ein solches Vorhaben umsetzen können. Weitere Vorgaben sind, dass die Wege älter als 25 Jahre sein müssen. Künftige Hauptwirtschaftswege werden bituminös befestigt. Es

muss ein übergemeindlich abgestimmtes Konzept vorgelegt werden und die Grundbereitstellung muss auf freiwilliger Basis durch die Anlieger erfolgen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung stelle Fördergelder von maximal 1,5 Mio. Euro pro Gemeinde zur Verfügung, wenn ein positiver Bescheid für den Wegebau vorliegt. Der erste Schritt sei der Aufbau einer sog. Lenkungsgruppe, der Mitglieder des Bauernverbandes, des Amtes für Ländliche Entwicklung, des Landratsamtes, der Jagdgenossenschaften sowie der Kommunen angehören.

Die Stadtratsmitglieder sehen für die Stadt Vilseck nur eingeschränkte Möglichkeiten, dieses Projekt zu nutzen, da die meisten Wege im Gemeindebereich neueren Herstellungsdatums sind, weil sie bei Flurbereinigungsmaßnahmen errichtet bzw. verbessert wurden. Außerdem werde man wahrscheinlich an der freiwilligen Grundbereitstellung der Anlieger scheitern.

5. AOVE-Bürgersonnenkraftwerke GmbH;

Ergänzung des Vertrags mit der Stadt Vilseck über die Nutzung der Süddächer der Schule Vilseck für den Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage um eine Regelung über eine an den Nutzungsüberlasser zu entrichtende Vergütung

---

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Stadtrat stimmt der beiliegenden, von der AOVE-Bürgersonnenkraftwerke GmbH vorgelegten Ergänzung des Nutzungsvertrages zwischen der AOVE-Bürgersonnenkraftwerke GmbH und der Stadt Vilseck zu. Alle AOVE-Kommunen, auf deren Immobilien AOVE-Bürgersonnenkraftwerke installiert sind, erhalten demnach rückwirkend zum 1.1.2013 jährlich 1 % Einspeisevergütung. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Vilseck zum 1.1.2024 die Photovoltaikanlage für 2.953,67 Euro übernehmen kann.

Anmerkung: Die Stadträte Helmut Schwindl und Karl Trummer waren während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

6. Besetzung der Ausschüsse nach dem Fraktionsübertritt von 3. Bürgermeister Manfred Högl

Ausführlich diskutiert der Stadtrat die Besetzung der Stadtratsausschüsse nach dem Fraktionsübertritt von 3. Bürgermeister Manfred Högl von der Wählergemeinschaft Arbeitnehmer-Eigenheimer zum Einheitsblock - Freie Wählerschaft.

Da die beiden Fraktionen nunmehr mit je sechs Sitzen gleich stark im Stadtrat vertreten sind, sehe die Geschäftsordnung des Stadtrats Vilseck bei der Ausschussbesetzung einen Losentscheid vor.

Die Wählergemeinschaft Arbeitnehmer-Eigenheimer hat dem Bürgermeister vor der Sitzung mit beiliegendem Schreiben die von ihr gewünschte künftige Ausschussbesetzung schriftlich mitgeteilt. Damit ist jedoch der Einheitsblock - Freie Wählerschaft nicht einverstanden.

Einige Stadträte schlagen vor, wegen der Kürze der Restperiode des Stadtrats die Ausschussbesetzung so zu belassen, wie sie ist. Damit wäre auch gewährleistet, dass Manfred Högl im Finanzausschuss bleiben und dort weiterhin seine Kenntnisse auf dem Finanzsektor einbringen könnte.

Außerdem würde in den Ausschüssen nach Aussage von Stadträtin Roswitha Graßler sowieso nicht parteipolitisch, sondern sachlich und meist einstimmig entschieden.

Mit der kurzen Dauer bis zur Neuwahl des Stadtrats im März 2014 könnte man die Umgehung der Geschäftsordnung rechtfertigen, erläuterte Verwaltungsrat Peter Mallmann die rechtliche Situation, allerdings halte er dafür einen einstimmigen Beschluss für erforderlich, um eventuellen späteren Beanstandungen vorzubeugen.

Der Stadtrat verschiebt seine Entscheidung über die Ausschussbesetzung in die nächste Stadtratssitzung (Abstimmung: 13 : 5).

## 7. Generalsanierung der Schule Vilseck

### 7.1: Gestaltung der rückwärtigen Fassade des Verwaltungstrakts

#### Beschluss (Abstimmung: 17 : 1):

Der Stadtrat trifft die Entscheidung, die rückwärtige Fassade des Verwaltungstrakts bei der Generalsanierung der Schule Vilseck mit einem Kostenaufwand von 19.000 Euro mit farbigem Blech verkleiden zu lassen. Die anderen Möglichkeiten der Verkleidung mit Glas- oder Kunststofffaserplatten wären mit 42.000 bzw. 30.000 Euro erheblich teurer gekommen.

7.2: Nachtrag Nr. 6 der Fa. SES Group, Schnaittenbach, für elektrotechnische Brandschutzleistungen im PCB-Raum

---

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat stimmt dem Nachtrag Nr. 6 zum Angebot der Fa. SES Group, Schnaittenbach, für Arbeiten bei der Generalsanierung der Schule Vilseck zu. Für elektrotechnische Brandschutzleistungen im Physik-Chemie-Biologie-Raum sind zusätzliche Verkabelungen zum Preis von 8.760,96 Euro notwendig, die nicht im Haupt-LV, jedoch in der Zusammenstellung der Mehrkosten enthalten waren.

7.3: Nachtrag Nr. 1 der Fa. Daller GmbH, Amberg, über zusätzliche Vorarbeiten für den Wandanstrich im Trakt E

---

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat stimmt dem Nachtrag Nr. 1 die Malerfirma Daller, Amberg, zum Angebot für die Ausführung von Malerarbeiten in der Schule Vilseck in Höhe von 8.394,31 Euro zu. Auf verschiedenen Flächen im Trakt E haben sich mehrere Farbschichten gelöst. Es musste nachgeschliffen und gespachtelt werden.

8. Hochwasserschutz;

Vergabe des Planungsauftrags für ein Regenrückhaltebecken für Kagerhof und Schlicht-Süd

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass beabsichtigt sei, an zwei Stellen im Stadtgebiet im Rahmen des Hochwasserschutzes Regenrückhaltebecken anzulegen, um flächig abfließendes Regenwasser zurückhalten zu können. Ein Becken soll am südlichen Ortseingang von Schlicht, von Hohenzant kommend, angelegt werden. Ein weiteres Becken soll bei Kagerhof entstehen. Für beide Maßnahmen sei es erforderlich, die Anordnung und Ausbildung der Becken zu planen, Abflussraten zu berechnen und dann die Maßnahme baulich umzusetzen. Hierzu soll ein Ingenieurbüro beauftragt werden.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat beauftragt im Rahmen des Hochwasserschutzes das Ing.-Büro UTA Ingenieure, Amberg, mit der Planung von jeweils einem Regenrückhaltebecken bei Kagerhof und am südlichen Ortseingang von Schlicht.

9. Brückenhauptprüfung;  
Vergabe des Auftrags für die Nachbegutachtung

Der Bürgermeister erläutert, dass es in gewissen Abständen notwendig sei, eine Untersuchung der Brückenbauwerke durchführen zu lassen. Die Prüfung soll über Zustandsveränderungen der Brückenbauwerke und über erforderliche Bau- und Unterhaltsaufwendungen Auskunft geben.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat beauftragt das Ingenieurbüro Steinert & Trösch, Amberg, zum Angebotspreis von 14.006,90 Euro mit der Nachbegutachtung der Brückenhauptprüfung.

10. Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Vilseck für das Jahr 2012 gemäß Art. 102  
Abs. 3 GO

---

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Vilseck für das Jahr 2012 erfolgte in der Zeit vom 06. bis 09. August 2013 gemäß Art. 103 GO durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrats. Der Prüfungsbericht wurde in der nichtöffentlichen Sitzung am 16. September 2013 dem Stadtrat bekannt gegeben.

Das Jahr 2012 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit jeweils 12.445.334,49 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit jeweils 5.584.714,87 Euro.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Jahresrechnung 2012 der Stadt Vilseck wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie in der beiliegenden Zusammenstellung aufgeführt festgestellt. Die Zusammenstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anmerkung: Stadträtin Manuela Merkl war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Für die Jahresrechnung 2012 der Stadt Vilseck wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung erteilt.

Anmerkung: Bürgermeister Schertl hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Stadträtin Manuela Merkl war während der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

11. Feststellung der Jahresrechnung der Spitalstiftung Vilseck für das Jahr 2012 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Spitalstiftung Vilseck für das Jahr 2012 erfolgte in der Zeit vom 06. bis 09. August 2013 gemäß Art. 103 GO i.V.m. § 20 Abs. 3 BayStG durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrats. Der Prüfungsbericht wurde in der nicht-öffentlichen Sitzung am 16. September 2013 dem Stadtrat bekannt gegeben.

Das Jahr 2012 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit jeweils 22.621,78 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit jeweils 9.199,09 Euro.

Beschluss (Abstimmung 18 : 0):

Die Jahresrechnung 2012 der Spitalstiftung Vilseck wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 20 Abs. 3 BayStG wie in der beiliegenden Zusammenstellung aufgeführt festgestellt. Die Zusammenstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Für die Jahresrechnung 2012 der Spitalstiftung Vilseck wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 20 Abs. 3 BayStG die Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Verwaltung erteilt.

Anmerkung: Bürgermeister Schertl hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

12. Widmung des entlang der Kreisstraße AS 5 von Axtheid zur Staatsstraße 2166 verlaufenden Weges Fl.-Nr. 1143/2 der Gemarkung Gressenwöhr zum beschränkt-öffentlichen Weg (selbstständiger Geh- und Radweg)

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass den Stadtratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung eine Beschlussvorlage mit Lageplan ausgehändigt wurde. Er führt dazu aus: Der Weg entlang der Kreisstraße AS 5 von Axtheid zur Staatsstraße 2166 mit einer Länge von 780 m wurde von der Stadt Vilseck gebaut und unterhalten. Er ist im Eigentum der Stadt und wurde bislang als unselbstständiger Geh- und Radweg der Kreisstraße AS 5 gesehen. Es ist beabsichtigt, ihn als selbstständigen Geh- und Radweg zu widmen.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der ausgebaute Weg Fl.-Nr. 1143/2 der Gemarkung Gressenwöhr wird ab der Ortsgrenze Vilseck, zwischen dem Grundstück Fl.-Nr. 1141/1 der Gemarkung Gressenwöhr (Kilometer 0,000) und der Straßeneinmündung in die Staatsstraße 2166 (Kilometer 0,780), wie im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet, gemäß Art. 6 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg (selbstständiger Geh- und Radweg) gewidmet.

13. Widmung der entlang der Bergstraße verlaufenden Wege Fl.-Nrn. 1219/10, 1265/6 und 1265/8 der Gemarkung Gressenwöhr zu beschränkt-öffentlichen Wegen (selbstständige Gehwege)

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass den Stadtratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung eine Beschlussvorlage mit Lageplan ausgehändigt wurde. Er führt dazu aus: Die Wege entlang der Bergstraße mit einer Gesamtlänge von 500 m hat der Landkreis Amberg-Sulzbach im Jahr 2009 unentgeltlich an die Stadt Vilseck nach Art. 11/12 BayStrWG übertragen. Sie waren bislang mit der Ortsdurchfahrt Axtheid-Berg als unselbstständige Gehwege der Kreisstraße AS 5 gewidmet. Es ist beabsichtigt, sie als selbstständige Gehwege zu widmen.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Die westlich der Bergstraße verlaufenden Wege Fl.-Nrn. 1265/8 und 1219/10 der Gemarkung Gressenwöhr werden ab der Staatsstraße 2166 (Kilometer 0,000) bis zum Ausbauende

(Kilometer 0,255) gemäß Art. 6 BayStrWG zu beschränkt-öffentlichen Wegen (selbstständige Gehwege) gewidmet.

Der östlich der Bergstraße verlaufende Weg Fl.-Nr. 1265/6 der Gemarkung Gressenwöhr wird ab der Staatsstraße 2166 (Kilometer 0,255) bis zum Ausbauende (Kilometer 0,500) gemäß Art. 6 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg (selbstständiger Gehweg) gewidmet.

Die Gehwege sind im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
25. November 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

<u>Namen der Stadtratsmitglieder</u>		
<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Götz Josef jun.		
Graf Markus		
	Graßler Roswitha	krank
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
Merkl Manuela		
	Nettl Hans	dienstlich verhindert
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
	Ströll-Winkler Christian	private Gründe
Trummer Albert		
Trummer Karl		
Wismeth Peter		
	Zinnbauer Heinrich	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Architekt Hans Ernst vom Planungsbüro em.Architekten GmbH, Amberg

Lothar Hasenstab, 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Vilseck

## Tagesordnung

1. Generalsanierung und Umbau des Kindergartens St. Josef in Vilseck
  - 1.1: Vorstellung der Kostenberechnung durch den Architekten
  - 1.2: Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung der Investitionskosten sowie über den Betrieb der Kindertageseinrichtung
  - 1.3: Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich (Art. 10 FAG) und aus dem Sonderförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2014“
2. BOS-Digitalfunk in der Oberpfalz;  
Ausschreibung und Beschaffung von Endgeräten
3. Beiträge und Gebühren für die Herstellung bzw. Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Vilseck;  
Vorstellung der Ergebnisse der anlässlich des Kläranlagenneubaus und der Einführung der Niederschlagswassergebühr vorgenommenen Neukalkulation der Beitrags- und Gebührensätze
4. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck (BGS/EWS)
5. Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Vilseck (Entwässerungssatzung-EWS)
6. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Vilseck (BGS/WAS)
7. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm II – Soziale Stadt;  
Bedarfsmitteilung für die Altstadt Vilseck für das Jahr 2014
8. Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich zwischen Herrengasse und Schlossgasse;  
Einstellung des Verfahrens
9. Jugendtreff;  
Fortführung unter der Leitung des Vereins für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit (VEZ) e.V.
10. Ferienprogramm 2014;  
Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit (VEZ) e.V.
11. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Vilseck e.V. auf Benutzung der Dreifachturnhalle für ein Hallenfußballturnier der Jugendfeuerwehren
12. Beschaffung eines Baum- und Spielplatzkatasters
13. Besetzung der Ausschüsse

Die Sitzung war öffentlich.

## 1. Generalsanierung und Umbau des Kindergartens St. Josef in Vilseck

### 1.1: Vorstellung der Kostenberechnung durch den Architekten

Architekt Hans Ernst stellt erneut kurz die Planung für die Generalsanierung des Kindergartens Vilseck mit gleichzeitigem Einbau einer weiteren Kinderkrippe vor. Vor allem führt er die geschätzten Kosten der Baumaßnahme und die zu erwartenden Zuschüsse auf. Stadtkämmerer Kergl hat in der beiliegenden Zusammenstellung die Kosten und die jeweiligen zu erwartenden Zuschüsse aufgelistet. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Generalsanierung belaufen sich demnach auf 1.092.758,33 Euro, wovon die Stadt zwei Drittel, also 730.000 Euro, zu tragen habe. Dazu erhalte die Stadt Vilseck eine Förderung aus dem Kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 240.000 Euro. Hinzu kämen die Kosten für die Container, in denen der Kindergarten während der Bauarbeiten untergebracht ist, mit 175.000 Euro. Davon hat die Stadt wiederum einen Anteil von zwei Dritteln zu übernehmen, also 115.000 Euro. Hierzu gebe es keinen Zuschuss. Des Weiteren wird in den Kindergarten eine neue Kinderkrippe mit Gesamtkosten von 334.082,59 Euro eingebaut. Davon habe die Stadt einen Anteil von 90 %, also 300.000 Euro, zu übernehmen. Der Zuschuss komme hier aus dem Sonderförderungsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2014" und betrage ca. 190.000 Euro. Bei der Stadt verbleibe somit für beide Maßnahmen ein Gesamtkostenanteil von ca. 715.000 Euro.

Architekt Ernst erläutert weiter, dass der Baubeginn nach dem Fasching 2014 sein werde. Abgeschlossen muss die Maßnahme wegen der Bezuschussung zum 31. Dezember 2014 sein.

### 1.2: Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung der Investitionskosten sowie über den Betrieb der Kindertageseinrichtung

---

#### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Katholischen Kirchenstiftung Vilseck eine Vereinbarung über die Finanzierung der Investitionskosten sowie über den Betrieb der Kindertageseinrichtung für den Kindergarten St. Josef Vilseck abzuschließen.

1.3: Generalsanierung und Umbau des Kindergartens St. Josef in Vilseck;  
Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich (Art. 10 FAG)  
und aus dem Sonderförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2014“

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Ägidius Vilseck plant die Generalsanierung und den Umbau des Kindergartens St. Josef in Vilseck mit Schaffung einer weiteren Krippengruppe (12 Plätze) durch Umwandlung vorhandener Plätze einer Kindergartengruppe.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach der Kostenberechnung DIN 276 des Büros em.Architekten GmbH auf voraussichtlich 1.426.840,93 Euro. Dabei entfallen auf die Maßnahme „Generalsanierung“ voraussichtlich 1.092.758,34 Euro und auf die Maßnahme „Krippenerweiterung“ voraussichtlich 334.082,59 Euro.

Die Stadt Vilseck beteiligt sich an den Kosten gemäß der mit der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Ägidius Vilseck geschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit zwei Dritteln an den Generalsanierungskosten sowie mit 90 % an den Kosten der Krippenbaumaßnahme.

Die staatliche Förderung der Sanierungsmaßnahme erfolgt aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs nach Art. 10 FAG i.V.m. Art. 27 BayKiBiG, während die Krippenbaumaßnahme aus dem Sonderförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2014“ gefördert wird.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Stadt Vilseck beteiligt sich gemäß der mit der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Ägidius Vilseck abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung an den Kosten der Generalsanierung des Kindergartens St. Josef Vilseck sowie an den Umbaukosten zur Errichtung einer weiteren Krippengruppe durch Umwandlung von vorhandenen Plätzen. Die Stadt Vilseck beantragt hierzu bei der Regierung der Oberpfalz für die Generalsanierung eine Zuweisung aus dem Kommunalen Finanzausgleich nach Art. 10 FAG i.V.m. Art. 27 BayKiBiG sowie für die Krippenbaumaßnahme eine Zuweisung aus dem Sonderförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2014“.

Die Eigenmittel der Stadt Vilseck werden im Haushalts- und Finanzplan ab 2014 bereitgestellt.

2. BOS-Digitalfunk in der Oberpfalz;  
Ausschreibung und Beschaffung von Endgeräten

In der Besprechung der Feuerwehrkommandanten am 20. November 2013 wurde mitgeteilt, dass es für die Einführung des Digitalfunks notwendig sei, bis zum 30. November 2013 die Zahl der benötigten Endgeräte beim Landratsamt zu melden, damit die Stadt Vilseck an der geplanten Sammelausschreibung teilnehmen kann. Der Vilsecker Kommandant Lothar Hasenstab stellt anhand der beiliegenden Präsentation eine Kostenschätzung vor, wonach sich für die Stadt Vilseck Kosten von ca. 48.000 Euro, die auf die drei folgenden Haushaltsjahre aufgeteilt werden können, errechnen. Für die Feuerwehren der Stadt Vilseck besteht laut Hasenstab Bedarf für 38 Handsprechfunkgeräte zum Preis von rund 47.000 Euro, für 12 Fahrzeugfunkgeräte für rund 30.000 Euro und für 1 Festfunkgeräte-Sprechstelle für ca. 2.000 Euro. Nach Abzug der Förderung verblieben für die Stadt die vorgenannten 48.000 Euro.

Einige Stadträte vertreten die Ansicht, dass nicht alle Geräte sofort beschafft werden müssten. Durch den schnellen Preisverfall bei Elektrogeräten könnte es durchaus der Fall sein, dass die benötigten Geräte in einigen Jahren schon viel billiger werden. Dies widerlegt Lothar Hasenstab mit der Begründung, dass man durch die Sammelbestellung ebenfalls viel einsparen könnte und es außerdem sinnvoll wäre, die Geräte zum gleichen Zeitpunkt anzukaufen, um einen einheitlichen technischen Stand zu haben.

Beschluss (Abstimmung: 17 . 0):

Der Stadtrat beschließt, die gesamten benötigten Geräte für die Ausstattung der Vilsecker Feuerwehren für den BOS-Digitalfunk beim Landratsamt zur Sammelbestellung anzumelden, um vor allem die durch die Sammelbestellung zu erwartenden günstigeren Preise nutzen zu können. Es errechnet sich für 38 Handsprechfunkgeräte, 12 Fahrzeugfunkgeräte und eine Festfunkgeräte-Sprechstelle ein städtischer Kostenanteil von ca. 48.000 Euro.

3. Beiträge und Gebühren für die Herstellung bzw. Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Vilseck;  
Vorstellung der Ergebnisse der anlässlich des Kläranlageneubaus und der Einführung der Niederschlagswassergebühr vorgenommenen Neukalkulation der Beitrags- und Gebührensätze

---

Stadtkämmerer Harald Kergl stellt dem Stadtrat die Ergebnisse der anlässlich des Kläranlageneubaus und der Einführung der Niederschlagswassergebühr vorgenommenen Neukalkulation der Beitrags- und Gebührensätze vor (siehe beiliegende Zusammenstellungen). Bereits in der Klausurtagung des Stadtrats am 15. November wurde hierüber ausführlich diskutiert.

Seit 1. Januar 2007 wurde durch die Stadt Vilseck ein einheitlicher Gebührensatz von 1,70 Euro je cbm Abwasser berechnet. Die Rechtsprechung verlange nun, dass die Kanalgebühren in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden. Hierzu wurden vom Planungsbüro Schneider & Zajontz, Heilbronn, umfangreiche Erhebungen der befestigten und teilbefestigten Grundstücksteile durchgeführt. Gleichzeitig wurde eine Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2017 durchgeführt. Hierbei wurden auch die Kosten der neuen Kläranlage mit einem Betrag von 4.650.000 Euro einbezogen. Diese Kosten fanden über die kalkulatorischen Kosten mit unterschiedlichen Teilnutzungsdauern Eingang in die Kalkulation. Dagegen wurden die Defizite der Jahre 2010 bis 2013 nicht einbezogen, da der Stadtrat in diesen Jahren bewusst auf eine Erhöhung der Kanalgebühren verzichtet hat.

Abschließend ergaben sich aus diesen umfangreichen Berechnungen folgende neue Gebührensätze: Den Grundstückseigentümern wird eine Schmutzwassergebühr von 2,49 Euro je cbm Verbrauch und eine Niederschlagswassergebühr von 0,33 Euro je qm befestigte oder teilbefestigte Fläche berechnet.

Stadtkämmerer Kergl stellt zur Verdeutlichung für die Bürger noch fest, dass ohne die Kosten für die Kläranlage die Gebühren mit 1,88 je cbm Schmutzwasser und mit 0,29 Euro je qm Fläche für das Niederschlagswasser hätten berechnet werden müssen.

Bürgermeister Schertl stellt erklärend fest, dass die Stadt Vilseck mit diesen neuen Gebührensätzen noch lange nicht den höchsten Abwasserpreis im Landkreis Amberg-

Sulzbach habe. Etwa zehn andere Landkreismunicipalitäten lägen teils erheblich über diesen Sätzen, die höchste Abwassergebühr im Landkreis liege bei 3,93 Euro je cbm.

Gleichzeitig wurde auch eine Neukalkulation der Herstellungsbeiträge bei Hausneubauten oder -anbauten erstellt. Demnach habe der Hauseigentümer künftig pro qm Grundstücksfläche 1,55 Euro (bisher 1,43 Euro) zu bezahlen. Für den qm Geschossfläche betrage der Beitrag 12,-- Euro (bisher 8,69).

#### 4. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck (BGS/EWS)

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck (BGS/EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Vilseck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäude-

teile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu

berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Schmutzwasserableitung angeschlossen.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,55 €,
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 12,-- €.
  
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**

**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

**§ 10**

**Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,49 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

gen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### **§ 10 a**

#### **Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satzes 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Versiegelte Teilflächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 - 6 herangezogen.
- (3) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
- a) wasserundurchlässige Befestigungen:
- Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen)

und Asphalt, Beton, Teer,  
Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurch-  
lässige Befestigungen mit Fugenverguss Faktor 1,0

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

- Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen),  
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine  
und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen  
sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen  
ohne Fugenverguss auf Sand Faktor 0,6
- Gründachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen)  
und Rasengittersteine Faktor 0,4

c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a und b, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder eine vergleichbare Anlage) geleitet wird, aus der ein Teil des Niederschlagswassers über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden mit 20 v. H. bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren berücksichtigt.

Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser in eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) geleitet wird, aus der ein Teil über einen Überlauf der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren

a) mit 20 v. H. berücksichtigt, wenn das gesammelte Niederschlagswasser ganz oder teilweise als Brauchwasser in Haushalt, Garten oder Betrieb genutzt wird,

b) mit 50 v. H. berücksichtigt, wenn das gesammelte Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen mit einer Mindestgröße von  $4 \text{ m}^3$  und einem Stau- bzw. Speichervolumen von  $1 \text{ m}^3$  pro  $25 \text{ m}^2$  angeschlossene Fläche. Eine Niederschlagswassernutzungsanlage im Sinne von Satz 2 liegt vor, wenn sie fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt auf Aufforderung einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1 : 500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt  $.-,33 \text{ €}$  pro Quadratmeter versiegelte Fläche/Jahr.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

**§ 12**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 13**

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31. März, 31. Juli. und 30. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 14**

**Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07. Dezember 2006, außer Kraft.

5. Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt  
Vilseck (Entwässerungssatzung-EWS)

---

Vorbemerkung:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Vilseck basiert auf der mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Mai 1988 (AllMBl S. 562, berichtigt S. 591), geändert durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1991 (AllMBl S. 60), veröffentlichten Mustersatzung. Die in der Zwischenzeit zu verzeichnenden Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug haben das Ministerium veranlasst, das Satzungsmuster zu überarbeiten. Das bislang geltende Muster wurde in verschiedenen Punkten geändert und durch die in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 06. März 2012 (Az.: IB1-1405.12-5) veröffentlichte neue Mustersatzung ersetzt. Eine Rechtspflicht zur Übernahme der überarbeiteten Mustersatzung in das jeweilige Ortsrecht besteht grundsätzlich nicht. Allerdings sind einige Anpassungen auf Änderungen der hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen, insbesondere der Gemeindeordnung, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes und der Klärschlammverordnung zurückzuführen. Um das geltende Ortsrecht in Einklang mit dem höherrangigen Recht und dem aktuellen Stand der Rechtsprechung zu bringen, wird die bestehende Satzung der Stadt Vilseck durch die nachstehend beschlossene neue Satzung, die auf der neuen Mustersatzung des Ministeriums basiert, ersetzt.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung**  
**der Stadt Vilseck**  
**(Entwässerungssatzung – EWS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

## 7. Grundstücksanschlüsse

sind

### **- bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

### **- bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

### **- bei Unterdruckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

## 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

### **- bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

### **- bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

### **- bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt, oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

**§ 5**

**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6**

**Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7**

**Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 8**

**Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

**§ 9**

**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher

vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## **§ 10**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt

folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die

Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der

Stadt freizulegen.

- (4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

## **§ 12**

### **Überwachung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit bzw. über die Nachprüfung bei festgestellten

Mängeln vorgelegt wird.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

### **§ 15**

#### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,

3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutver-ändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halo-genierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes ein-geleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist,

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17**

### **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 18**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vor-

teilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20**

### **Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeverordnung kann mit Geldbuße belegt werden,

wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 5 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 22**

### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens

oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Anmerkung zu § 3 Nr. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Vilseck:

Die in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 06. März 2012 (AllMBl S. 191) veröffentlichte Mustersatzung enthält in § 3 Nr. 1 erster Absatz zur Definition des Begriffs Abwasser folgenden Satz 2: „Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“ Diese Fiktion entspricht § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG und beschreibt das sog. Deponiesickerwasser. Der Bayerische Gemeindetag gibt in seiner Verbandszeitschrift Nr. 11 /2012 auf Seite 210 zu bedenken, dass viele der kleinen kommunalen Kläranlagen nicht in der Lage seien, die aggressiven Deponiesickerwässer aufzunehmen, und legt deshalb nahe, die Fiktion aus dem WHG nicht ins Ortsrecht zu übernehmen. Für die Kläranlage der Stadt Vilseck teilt das städtische Bauamt diese Bedenken und fordert ausdrücklich dazu auf, der Empfehlung des Gemeindetags zu folgen. Der zitierte Satz aus der Mustersatzung wurde deshalb in die EWS der Stadt Vilseck übernommen.

6. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Vilseck (BGS/WAS)

---

#### Vorbemerkung:

Im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wurde die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der aktuellen amtlichen Mustersatzung des Innenministeriums angepasst. Die Überarbeitung der Satzung hat die Verwaltung zum Anlass genommen, auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung auf der Grundlage des aktuellen amtlichen Satzungsmusters zu überarbeiten. Die sich daraus

ergebende Neufassung der Satzung enthält gegenüber der bisherigen Fassung folgende inhaltliche Änderungen:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 werden Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. Zur Klarstellung dieser Bestimmung regelt der neue Satz 6, dass nicht angeschlossene Garagen als selbstständiger Gebäudeteil gelten.

Nach § 5 Abs. 3 ist bei sonstigen unbebauten Grundstücken die anzusetzende Geschossfläche nicht mehr nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln (diese Alternative wäre weiterhin rechtlich zulässig, wird aber aus Praktikabilitätsgründen nicht mehr zur Anwendung empfohlen), sondern es wird ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Diese Regelung galt auch schon in der bisherigen Fassung, wenn es an einer heranziehbaren Bebauung fehlte.

In § 5 Abs. 5 ist geregelt, dass der für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück festgesetzte Geschossflächenbeitrag neu zu berechnen ist, wenn das Grundstück später bebaut wird. Um hier einem Missbrauch vorzubeugen (wenn etwa nur eine Gartenlaube errichtet wird, um dadurch die Erstattung des Großteils des Geschossflächenbeitrags zu erreichen), regelt der neue Satz 4, dass die Nachberechnung nicht ausgelöst wird, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien und auch nicht an-geschlossenen Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird.

Nach § 8 Abs. 3 kann der Erstattungsanspruch vor seinem Entstehen abgelöst werden. Die bisherige Fassung enthielt eine solche Regelung nicht. Eine gesetzliche Grundlage für die Ablösung des Kostenerstattungsanspruchs besteht erst seit 1. August 2002 im KAG (Art. 9 Abs. 4). Die Ablösung bedarf einer näheren Ausgestaltung in der Kommunalatzung.

Die pauschale Festlegung des Bauwasserverbrauchs, die bisher nur für Ein- und Zweifamilienhäuser geregelt war, stellt nunmehr auf die Anzahl der Geschosse ab (vgl. § 10 Abs. 3). Die Beschränkung auf den Rohbau (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 der bisherigen Fassung) entfällt.

Weitere inhaltliche Änderungen enthält die Neufassung der Satzung gegenüber der bisherigen Fassung nicht.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat Vilseck beschließt folgende Satzung:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Vilseck  
(BGS/WAS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Vilseck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,  
  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,

- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und der nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | -,92 €, |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,05 €. |

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a**

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**

**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die außerhalb der Grundstücke liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9**

**Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren (§ 10) und Zählergebühren (10 a).

**§ 10**

**Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt -,70 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr -,70 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.
- Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt.
- Dabei werden
- a) für ein eingeschossiges Gebäude 50 m<sup>3</sup> Wasser,
  - b) für ein zweigeschossiges Gebäude 75 m<sup>3</sup> Wasser,
  - c) für jedes weitere folgende Geschoss 25 m<sup>3</sup> Wasser berechnet.

### **§ 10 a** **Zählergebühr**

Für die Benützung der Wasserzähler werden folgende Gebühren erhoben:

Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Monatlicher Gebührensatz
2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	-,51 €
6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	-,77 €
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	1,28 €
über 10 m <sup>3</sup> /h	über 16 m <sup>3</sup> /h	2,05 €

Für Verbundzähler mit einer 50-Millimeter-Anschlussleitung beträgt die monatliche Gebühr 13,80 €, für Verbundzähler mit einer 80-Millimeter-Anschlussleitung 17,90 €.

### **§ 11** **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

- (2) Die Zählergebühr entsteht mit jedem angefangenen Monat der Zählerbenutzung.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr und die Zählergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 31.07. und 30.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser

Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Dezember 2009, außer Kraft.

#### 7. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm II – Soziale Stadt; Bedarfsmitteilung für die Altstadt Vilseck für das Jahr 2014

Mit Schreiben vom 16. 09. 2013 informierte die Regierung der Oberpfalz über die Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme für das Jahr 2014. Die jeweiligen Bedarfsmitteilungen sind bis spätestens 01. 12. 2013 der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.

#### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Stadt Vilseck beantragt bei der Regierung der Oberpfalz für die auf beiliegender Bedarfsmitteilung aufgeführten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung Vilseck (Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm II - Soziale Stadt) die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz. Die Eigenmittel der Stadt Vilseck werden im Haushalt 2014 bereitgestellt.

#### 8. Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich zwischen Herrengasse und Schlossgasse; Einstellung des Verfahrens

#### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Das mit Stadtratsbeschluss Nr. 3 vom 19. September 2011 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das durch die Herrengasse und die Schlossgasse begrenzte Gebiet in der Altstadt von Vilseck wird eingestellt.

Begründung:

Der Stadtrat Vilseck hat am 19. September 2011 beschlossen, für das durch die Herrengasse und die Schlossgasse begrenzte Gebiet in der Altstadt von Vilseck einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluss wurde im Kern wie folgt begründet:

„Um die qualitativen und architektonischen Potenziale des vorhandenen Baubestands wieder nutzbar zu machen und die Bau- und Nutzungsstruktur der Altstadt zu sichern und inhaltlich weiterentwickeln zu können, sollen durch den Bebauungsplan rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Innenentwicklung der Altstadt als attraktiver Wohnstandort mit Nahversorgungsfunktion ermöglichen und fördern.“

Als sehr schwer zu überwindendes Hindernis auf dem Weg zu dem gesetzten Ziel erwiesen sich die Abstandsflächen. In den Bebauungsplan sollte eine Regelung aufgenommen werden, wonach bei festgesetzter geschlossener oder abweichender Bauweise keine seitlichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Das beauftragte Planungsbüro berichtete von Erfahrungen mit vergleichbaren Planungsvorhaben, bei denen Regelungen zur Grenzbebauung scheiterten, weil mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte.

Bei einem konkreten Bauvorhaben in Vilseck (der Eigentümer wollte ein grenzständiges Nebengebäude umbauen, um darin Wohnräume einrichten zu können) führte die Weigerung des Grundstücksnachbarn, der Nutzungsänderung für das Nebengebäude zuzustimmen, bereits dazu, dass der Eigentümer resignierte und seine Pläne aufgab.

Solange sich einzelne Grundstückseigentümer auch in einem Bebauungsplanverfahren Regelungen zur Grenzbebauung widersetzen, wird in den Bebauungsplan allenfalls ein Minimum an Festsetzungen Eingang finden, die zur Lösung der Problematik letztlich nichts beitragen können.

Schließlich ist zu bedenken, dass die meisten Grundstückseigentümer derzeit gar nicht in der Lage sind, sich auf die Teilflächen festzulegen, die sie für eine Grenzbebauung in Erwägung ziehen, weil sie ganz einfach nicht wissen, ob sie sich in absehbarer Zukunft überhaupt mit entsprechenden Vorhaben befassen wollen. Bebauungsplanfestsetzungen können späteren

Einzelplanungen also durchaus entgegenstehen. Inwieweit deren Zulässigkeit dann durch eine Änderung des Bebauungsplans erreicht werden kann, lässt sich hinsichtlich der zu berücksichtigenden Belange nicht abschätzen. Auf diesen Nachteil verbindlicher Planfestsetzungen hat auch die für Städtebauförderung zuständige Abteilung der Regierung wiederholt hingewiesen. Sie zöge es vor, bei aktuell anstehenden Bauvorhaben zu versuchen, jeweils im Einzelantragsverfahren (möglichst unter Berücksichtigung der nachbarlichen Belange) eine Baugenehmigung erteilt zu bekommen.

Ein Bebauungsplan, dessen Regelungsbereich ein ganzes Plangebiet erfasst - das von der Ausdehnung her zwar nicht sonderlich groß zu sein braucht, in dem aber viele Einzelinteressen aufeinander treffen können - , hat sich nach eingehender Prüfung als wenig geeignet erwiesen, praktikable Richtlinien zur Lösung von jetzt noch nicht erkennbaren künftigen Probleme vorzugeben. Das Aufstellungsverfahren wird deshalb eingestellt.

#### 9. Jugendtreff;

Fortführung unter der Leitung des Vereins für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit (VEZ) e.V.

---

Bürgermeister Schertl erläutert, dass der Jugendtreff der Stadt Vilseck nunmehr seit zwei Jahren unter der Leitung des Vereins für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit sei. Die Angebote würden sehr gut angenommen, so Bürgermeister Schertl. Die Probleme, die es früher im Umfeld des Jugendtreffs gab, seien nicht mehr vorhanden. Dies liege an der qualifizierten Arbeit des Personals. Der Stadtrat hat bisher im jährlichen Rythmus über die Fortführung des Jugendtreffs entschieden. Der Bürgermeister regt für dieses Mal an, die Fortführung des Jugendtreffs nicht auf ein Jahr zu begrenzen, sondern ihn zu einer dauerhaften Einrichtung zu erklären, die bis auf Weiteres fortgeführt werden soll. Nur wenn dieser Beschluss durch den Stadtrat widerrufen würde, wäre der Jugendtreff zu schließen.

#### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Jugendtreff wird bis auf Widerruf als dauerhafte öffentliche Einrichtung der Stadt Vilseck weitergeführt. Die Leitung und Betreuung des Jugendtreffs verbleibt entsprechend dem bestehenden Vertrag beim Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit (VEZ) e.V.

10. Ferienprogramm 2014;

Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit (VEZ) e.V.

Im letzten Jahr hat der Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit, der den Vilsecker Jugendtreff leitet, erstmals ein eigenes Ferienprogramm durchgeführt. Die Stadt Vilseck hat sich an den Kosten für die Ferienveranstaltungen mit 60 Euro pro teilnehmendem Kind aus dem Bereich von Vilseck beteiligt. Der Bürgermeister berichtet, dass die Rückmeldung der 14 Kinder, die sich im letzten Jahr an dem Programm beteiligt haben, sehr positiv war.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt Vilseck auch im Jahr 2014 wieder an der vom Verein für Erlebnispädagogik und zukunftsorientierte Jugend- und Sozialarbeit (VEZ) e.V. organisierten Ferienfreizeit für Vilsecker Kinder beteiligt. Die Stadt Vilseck leistet hierzu pro gebuchter Woche und Kind einen Beitrag von 60 Euro.

11. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Vilseck e.V. auf Benutzung der Dreifachturnhalle für ein Hallenfußballturnier der Jugendfeuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Vilseck hat beiliegenden Antrag vom 14. November auf Nutzung der Dreifachturnhalle für ein Hallenfußballturnier der Jugendfeuerwehren vorgelegt.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat genehmigt der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vilseck e.V. die unentgeltliche Benutzung der Dreifachturnhalle für ein Hallenfußballturnier der Jugendfeuerwehren am 6. und 7. Dezember 2014.

12. Beschaffung eines Baum- und Spielplatzkatasters

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat beschließt, ein webbasiertes Informationssystem (Baum- und Spielplatzkataster) zu beschaffen. Das Spielplatzmodul kostet 525 Euro, das Modul für das Baumkataster 875 Euro. Dieses Informationssystem erleichtert der Verwaltung und dem Bauhof eine sicherere Überwachung der Spielplätze und der Zustände der Bäume auf Gemeindegrund.

### 13. Besetzung der Ausschüsse

Durch den in der Stadtratssitzung vom 16. September 2013 von 3. Bürgermeister Högl erklärten Fraktionsübertritt hat sich das für die Verteilung der Ausschusssitze maßgebliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat Vilseck vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert: Sowohl die Fraktion Arbeitnehmer-Eigenheimer wie auch die Fraktion Einheitsblock - Freie Wählerschaft haben nunmehr jeweils 6 Mitglieder und somit den gleichen Anspruch auf einen dritten Sitz im Haupt- und Finanzausschuss und im Bau- und Umweltausschuss, denen jeweils 8 Stadtratsmitglieder angehören, und auf zwei Sitze im Kulturausschuss, dem 6 Stadtratsmitglieder angehören.

Bislang stellt die Fraktion Arbeitnehmer-Eigenheimer 3 Stadtratsmitglieder im Haupt- und Finanzausschuss, 3 Stadtratsmitglieder im Bau- und Umweltausschuss und 2 Stadtratsmitglieder im Kulturausschuss.

Die Fraktion Einheitsblock – Freie Wählerschaft ist derzeit mit je 2 Stadtratsmitgliedern im Haupt- und Finanzausschuss und im Bau- und Umweltausschuss und mit einem Stadtratsmitglied im Kulturausschuss vertreten.

Bei der zu Beginn der Wahlperiode beschlossenen Besetzung der Ausschüsse hatten die Fraktion Einheitsblock – Freie Wählerschaft und die CSU- Fraktion aufgrund des in § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Vilseck geregelten Verteilungsverfahrens den gleichen Anspruch auf einen zweiten Sitz im Kulturausschuss. Der Sitz ging an die CSU, weil für sie bei der Stadtratswahl mehr Stimmen abgegeben worden waren als für die Wählergemeinschaft Einheitsblock – Freie Wählerschaft. Aufgrund des geänderten Stärkeverhältnisses im Stadtrat stehen der Fraktion Einheitsblock – Freie Wählerschaft im Kulturausschuss nunmehr 2 Sitze zu. Die CSU verliert also einen Sitz.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Vilseck sieht in § 5 Abs. 1 Satz 3 vor: Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

Stadtrat Manuel Plößner erklärte, dass die Stadtratsfraktion "Arbeitnehmer-Eigenheimer" aus Gründen der guten Zusammenarbeit auf einen Losentscheidet "verzichtet".

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat erachtet es für zweckmäßig, kurz vor Ablauf der Wahlperiode die Besetzung der Ausschüsse nicht mehr zu ändern. Die zuletzt am 28. März 2011 beschlossene Besetzung wird beibehalten. Insbesondere von einem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Losentscheid und den daraus resultierenden Umbesetzungen wird bewusst abgesehen. Eine nach einem Losentscheid möglicherweise in einem größeren Ausmaß erforderliche Umbesetzung zum Schluss der Wahlperiode soll vermieden werden. Mit dieser Entscheidung will der Stadtrat auch zum Ausdruck bringen, dass in den Ausschüssen stets sachlich und fair zusammengearbeitet wurde. Das einstimmige Abstimmungsergebnis soll dokumentieren, dass die Abweichung von der Geschäftsordnung von allen Stadtratsmitgliedern mitgetragen wird und kein Mitglied die Abweichung zum Anlass für die Geltendmachung von evtl. Ansprüchen nehmen wird.

## SITZUNG

Sitzungstag:  
10. Dezember 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u> Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführerin:</u> Vw.fachwirt Oliver Grollmisch		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Grädler Thorsten, 2. Bgm.		
Högl Manfred, 3. Bgm.		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
	Götz Josef jun.	privat verhindert
Graf Markus		
Graßler Roswitha		
Krob Heinz		
Lukesch Erich		
	Merkl Manuela	krank
Nettl Hans		
Plößner Manuel		
Ringer Hildegard		
	Ruppert Heinrich	krank
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Albert		
Trummer Karl		
Wismeth Peter		
	Zinnbauer Heinrich	beruflich verhindert

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Dipl.Ing. (FH) Rainer Rubenbauer vom Planungsbüro UTA Ingenieure GmbH

Dipl.Ing. Walter Pirner vom Planungsbüro Protect Umweltschutz GmbH

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. (FH) Manfred Neidl

## Tagessordnung

1. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck
  - 1.1: Änderung der Darstellungen innerhalb des Bereichs, der im Regionalplan Oberpfalz-Nord derzeit noch als Vorranggebiet für Naturstein (Nat 32 „nordöstlich Weißenberg“) festgelegt ist
  - 1.2: Ausweisung eines Sondergebiets für Verwertung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten und Abfällen im westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach
2. Aufstellung eines Bebauungsplans für die Festsetzung eines Sondergebiets für Verwertung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten und Abfällen im westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach („Recyclingzentrum Oberweißenbach“)
3. Änderung des Flächennutzungsplans- und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck; Ausweisung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)
  - 3.1: Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
  - 3.2: Feststellungsbeschluss
4. Aufstellung eines Bebauungsplans für das Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle); Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
5. Generalsanierung der Schule Vilseck; elektrotechnische Installationen
  - 5.1: Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des Vertrags mit der Fa. SES gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B
  - 5.2: Anmeldung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B
6. Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Stadt Vilseck; Änderung des Preisblatts
7. Schwimmbad; Beschluss über die Beibehaltung der Gebührensätze im Jahr 2014
8. Wasserversorgung der Stadt Vilseck; Feststellung des Jahresabschlusses 2012
9. Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung; Verlängerung der Geltungsdauer
10. Neubau einer Kläranlage
  - 10.1: Vergabe des Auftrags für die Lieferung und Montage eines Schutzgeländers im Rechenraum des Betriebsgebäudes

- 10.2: Nachtrag Nr. 5 der Fa. Mican vom 22. November 2013 über die Lieferung und Montage von Notleitern für die beiden Belebungsbecken gemäß Forderung des GUV  
10.3: Vergabe des Auftrags für die Verkabelung der Schlammwässerungsanlage

11. Kommunalwahl 2014;

Antrag der Stadtratsfraktion Einheitsblock – Freie Wählerschaft auf Vereinbarung einer Plakatierungsregelung

12. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Einstieg in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Schertl die Erweiterung der Tagesordnung um den Energiebericht von Stadtrat Helmut Schwindl bekannt. Hierzu gibt es keine Einwände.

Darüber hinaus sei der Spatenstich für die Renaturierung der Vilsauen erfolgt. Zunächst seien kleinere Maßnahmen im Bereich des Ziegelangers geplant, mit der Hauptmaßnahme beginne man im nächsten Jahr, die Stadt werde entsprechend informiert.

### 1. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck

Dipl.Ing. Pirner informiert den Stadtrat, dass die Sanierung des ehemaligen Steinbruches und die Sicherung der vorhandenen Altlasten geplant seien. Dabei müsse man die West- und Ostflächen getrennt voneinander betrachten, da unterschiedliche Anforderungen an die Flächen vorlägen.

Im westlichen Teil befänden sich keine Altlasten. Hier sei eine Verfüllung des unebenen Geländes mit normalem Material, wie z.B. Steinen, die vor Ort abgebaut würden, geplant, um eine ebene Fläche zu erhalten. Darüber hinaus sollen ein Recyclingzentrum, Bürogebäude und eine neue Halle entstehen. Der Vertrieb von Sand und Schotter solle hier abgewickelt sowie Bauschutt aufbereitet und gelagert werden.

Im östlichen Teil lagere gebundenes Asbest, Hochofenschlacke und große Mengen Bauschutt. Die Anforderung hier sei die Sicherung der vorhandenen Stoffe sowie die Rekultivierung in Absprache mit dem Wasserwirtschafts- und dem Landratsamt. Hier solle eine Deponie der Klasse 0 weiterbetrieben werden, was eine Änderung des Regional- und Flächennutzungsplans erfordere.

Stadtrat Karl Trummer stellt die Frage, ob der südwestliche Teil ebenfalls mit rekultiviert werde, da sich dieser in Privateigentum befinde und der Eigentümer nicht abgabebereit sei. Lt. Pirner müsse hier mit dem Landratsamt geklärt werden, inwiefern Privateigentümer ihre zum Steinbruch gehörenden Flächen ebenfalls zu rekultivieren haben.

Stadtrat Heinz Krob gibt bekannt, dass auch zwei Messstellen für den Wasserzweckverband der Adlholz-Irlbach-Gruppe zu errichten seien, dessen Vorsitz er innehabe. Diese seien nötig, um regelmäßige Kontrollen zur Sicherung der Wasserversorgung aus der sog. Teufelsquelle durchführen zu können. Der Zweckverband werde darauf bestehen, dass die Kosten hierfür die Betreiberfirma zu tragen habe. Pirner entgegnet, dass dies wohl als Auflage im Bescheid mit aufgenommen werde.

Anschließend erläutert Rubenbauer die einzelnen Abschnitte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im östlichen Teil entstehe das Sondergebiet „Deponie“, das nötige Verfahren hierzu folge. Im westlichen Teil werde das Sondergebiet als „Lager und Vertrieb von mineralischen Produkten und Abfällen“ titulierte. Die nötigen Abstimmungen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Vilseck und der Regierung. Die Stadt Vilseck müsse noch entscheiden, ob das im Flächennutzungsplan festgesetzte „Vorranggebiet Abbau“ verkleinert oder vollständig herausgenommen werde.

1.1: Änderung der Darstellungen innerhalb des Bereichs, der im Regionalplan Oberpfalz-Nord derzeit noch als Vorranggebiet für Naturstein (Nat 32 "nordöstlich Weißenberg") festgelegt ist

---

Die Fa. ULRICH GmbH & Co. KG, Oberweißenbach 9, 92249 Vilseck, hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 "die Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren" beantragt. Die Firma versichert in dem Schreiben, "die Kosten des Verfahrens" zu übernehmen, und schlägt vor, mit den Planungsarbeiten die UTA Ingenieure GmbH in Amberg zu beauftragen, "die bereits umfangreiche Ortskenntnisse und Vorarbeiten geleistet" habe.

Anlass für den Antrag ist das Vorhaben der Fa. ULRICH, im westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach ein "Recyclingzentrum" zu errichten. Die Firma legte dazu die dieser Niederschrift als deren Bestandteil beigefügte Vorhabensbeschreibung vor. Der Standort der darin beschriebenen Nutzung liegt innerhalb des im Regionalplan Oberpfalz-Nord (B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen") festgelegten Vorranggebiets zur Gewinnung von Naturstein (Nat 32 "nordöstlich Weißenberg"). Das Vorranggebiet ist mittlerweile weitestgehend ausgebeutet, der vorhandene Steinbruch ist stillgelegt, das Gelände zum Teil rekultiviert.

Die Stadtverwaltung hat mit Schreiben vom 07. November 2013 bei der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz nachgefragt, ob die nach wie vor bestehende Festlegung des Regionalplans der beantragten Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehe. Die Regierung äußerte sich mit Schreiben vom 05. Dezember 2013; eine Ablichtung ist dieser Niederschrift als deren Bestandteil beigefügt.

1.2: Ausweisung eines Sondergebiets für Verwertung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten und Abfällen im westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Stadt Vilseck werden wie folgt geändert:

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1664/1, 1669/3 und 1673 der Gemarkung Sigl (es handelt sich um den westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach) werden als Sondergebiet für Verwertung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten und Abfällen (sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 der Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

Begründung:

Im westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach will der neue Eigentümer ein "Recyclingzentrum" errichten, das wie folgt genutzt werden soll:

- Aufbereitung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten (Sande, Kiese, Steine, Humus, Substrate etc.)
- Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen (nicht gefährlich im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)
- mechanische Aufbereitung mineralischer Abfälle (nicht gefährlich im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) durch Brechen, Sieben, Sortieren

Im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführenden Behördenbeteiligung ist gemäß der im Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 05. Dezember 2013 (vgl. Tagesordnungspunkt Nr. 1.1) enthaltenen dringenden Empfehlung der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord frühzeitig in die Planungen einzubeziehen, damit er unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen (Geologisches Landesamt und Industrieverband Steine und Erden e.V.) zum aktuellen regionalplanerischen Sicherungsbedarf Stellung nehmen kann.

2. Aufstellung eines Bebauungsplans für die Festsetzung eines Sondergebiets für Verwertung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten und Abfällen im westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach ("Recyclingzentrum Oberweißenbach")

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1664/1, 1669/3 und 1673 der Gemarkung Sigl (es handelt sich um den westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach) wird ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die Grenzen des Geltungsbereichs bilden im Norden die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1669/3 und 1673 der Gemarkung Sigl, im Westen die westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1664/1 und 1673 der Gemarkung Sigl, im Süden die südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 1664/1 und 1673 der Gemarkung Sigl und im Osten die Gemeindeverbindungsstraße Oberweißenbach-Altmannsberg.

Das Gebiet soll als Sondergebiet für Verwertung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten und Abfällen (sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO) festgesetzt werden.

Begründung:

Im westlichen Bereich des Steinbruchgeländes bei Oberweißenbach will der neue Eigentümer ein "Recyclingzentrum" errichten, das wie folgt genutzt werden soll:

- Aufbereitung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten (Sande, Kiese, Steine, Humus, Substrate etc.)
- Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen (nicht gefährlich im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)
- mechanische Aufbereitung mineralischer Abfälle (nicht gefährlich im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) durch Brechen, Sieben, Sortieren

Im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführenden Behördenbeteiligung ist gemäß der im Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 05. Dezember 2013 (vgl.

Tagesordnungspunkt Nr. 1.1) enthaltenen dringenden Empfehlung der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord frühzeitig in die Planungen einzubeziehen, damit er unter

Beteiligung der betroffenen Fachstellen (Geologisches Landesamt und Industrieverband Steine und Erden e.V.) zum aktuellen regionalplanerischen Sicherungsbedarf Stellung nehmen kann.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Vilseck ist das Plangebiet als Steinbruch (Fläche für Abgrabungen bzw. für die Gewinnung von Bodenschätzen) dargestellt. Der Stadtrat Vilseck hat am 10. Dezember 2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und darin das Plangebiet als Sondergebiet für Verwertung, Lagerung und Vertrieb von mineralischen Produkten und Abfällen (sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO) auszuweisen. Es wird also ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Die Kosten des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans (Planungskosten) trägt die Fa. ULRICH GmbH & Co. KG, Oberweißenbach 9, 92249 Vilseck. Die Firma hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 der Stadt Vilseck zugesichert, die Kosten zu übernehmen.

Der Stadtrat erklärt sich damit einverstanden, dass mit den Planungsarbeiten für die Aufstellung des Bebauungsplans und die Flächennutzungsplanänderung die Fa. UTA Ingenieure GmbH, Erzherzog-Karl-Str. 6, 92224 Amberg, durch die Fa. ULRICH beauftragt wird.

Der Planfertiger hat zunächst bei den betroffenen Behörden darauf hinzuwirken, dass eventuelle Hindernisse wegen der Lage des Plangebiets innerhalb des im Regionalplan Oberpfalz-Nord festgelegten Vorranggebiets (vgl. Ausführungen unter Nr. 1.1 der Tagesordnung) beseitigt werden.

Anmerkung:

In dem unter Tagesordnungspunkt Nr. 1.1 erwähnten Schreiben der Fa. ULRICH vom 15. Oktober 2013 wird der beantragte Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan bezeichnet. Bislang ist nicht ersichtlich, ob für das Vorhaben der Fa. ULRICH ein vorhabenbezogener Bebauungsplan das sachgerechte Planungsinstrument ist. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und

sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet (Durchführungsvertrag). Weder zu einem Vorhaben- und Erschließungsplans noch zum Abschluss eines Durchführungsvertrags hat sich der Vorhabenträger bislang geäußert. Durch die geplante Nutzung werden voraussichtlich keine Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden. Soweit nach den einschlägigen Satzungen der Stadt für die Erschließung Beiträge zu erheben sind, werden diese durch Bescheid festgesetzt. Für die Planungskosten liegt bereits eine Übernahmeerklärung des Vorhabenträgers vor.

3. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck; Ausweisung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle)

3.1: Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Der vom Stadtrat Vilseck in der Sitzung vom 21. Oktober 2013 gebilligte Entwurf einer Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck (Ausweisung eines Sondergebiets für großflächige Einzelhandelsbetriebe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck) hat in der Zeit vom 04. November bis 03. Dezember 2013 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 24. Oktober 2013 öffentlich bekanntgemacht und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 24. bzw. 28. Oktober 2013 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt worden.

Die von der Auslegung benachrichtigten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben, soweit sie sich überhaupt geäußert haben, keine Anregungen, Bedenken oder Einwände gegen die Planung vorgebracht. Das Gleiche gilt für die Personen, die die Entwurfsunterlagen eingesehen haben.

Der Planfertiger, Dipl.-Ing. (FH) Manfred Neidl, informiert den Stadtrat über den Sachstand.

### 3.2: Feststellungsbeschluss

#### Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die vom Stadtrat Vilseck in seiner Sitzung vom 21. Mai 2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Vilseck in der Fassung des Planentwurfs vom 21. Oktober 2013 wird festgestellt. Die Planunterlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen dem Landratsamt Amberg-Sulzbach zur Erteilung der nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erforderlichen Genehmigung vorzulegen.

#### 4. Aufstellung eines Bebauungsplans für das Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck (Esso-Tankstelle); Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

---

Der vom Stadtrat Vilseck in der Sitzung vom 21. Oktober 2013 gebilligte Entwurf eines Bebauungsplans für das auszuweisende Sondergebiet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 665/6, 665/12 und 665/13 der Gemarkung Vilseck hat in der Zeit vom 04. November bis 03. Dezember 2013 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 24. Oktober 2013 öffentlich bekanntgemacht und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt worden.

Zu der Planung Stellung genommen haben die Industrie- und Handelskammer Regensburg, die Regierung der Oberpfalz, die Untere Naturschutzbehörde und das Bauamt des Landratsamts Amberg-Sulzbach sowie Kabel Deutschland. Ablichtungen der jeweiligen Schreiben sind dieser Niederschrift als deren Bestandteile beigeheftet.

Die übrigen von der Auslegung benachrichtigten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben, soweit sie sich überhaupt geäußert haben, keine Anregungen, Bedenken oder Einwände gegen die Planung vorgebracht. Das Gleiche gilt für die Personen, die die Entwurfsunterlagen eingesehen haben.

Der Planfertiger, Dipl.-Ing. (FH) Manfred Neidl, trägt den Inhalt der genannten Stellungnahmen vor und erläutert die von ihm dazu vorgelegten Beschlussvorschläge. Nach der sich anschließenden Beratung fasst der Stadtrat die nachstehenden Beschlüsse.

Verkaufsflächenobergrenze

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die zulässige Verkaufsfläche wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf maximal 1.150 qm begrenzt.

Empfehlung gestalterischer Überlegungen für den Bereich an der Schlichter Straße

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Zu der im Schreiben der Regierung der Oberpfalz aus städtebaulicher Sicht angefügten Anmerkung, „dass der Stadt Vilseck nach wie vor gestalterische Überlegungen für diesen Bereich der Schlichter Straße – jedoch nicht nur für ein einzelnes Grundstück – empfohlen werden“, stellt der Stadtrat fest: Seitens der Stadt ist durchaus vorgesehen, gestalterische Überlegungen zur städtebaulichen Situation im Bereich der Schlichter Straße in künftige Planungen und Maßnahmen einfließen zu lassen. Bei dem aktuellen Vorhaben der Fa. Netto hat sich der Stadtrat nach fachlicher Beratung durch den seit Jahren für die Stadt Vilseck als Architekt tätigen Planfertiger für die im Planentwurf dargestellte Raumkante entschieden. Dieser Entscheidung ging eine Diskussion voraus, in deren Verlauf die Stadtratsmitglieder Argumente für und gegen den Vorschlag des Planers austauschten. Im Ergebnis zeigte sich der Stadtrat dann überzeugt, die Raumkante, deren gestalterische Wirkung der Planfertiger mittels einer Visualisierung veranschaulichte, sei als gestalterische Maßnahme geeignet, entlang des Plangebiets an der Schlichter Straße städtebaulich einen Ausgleich zu den lt. Regierung „weit zurückverlagerten“ Gebäuden zu schaffen. An dieser Betrachtung hält der Stadtrat auch nach Kenntnis der Anmerkung im Schreiben der Regierung vom 28. November 2013 fest; denn verglichen mit dem Erscheinungsbild des vorhandenen Baubestands stellt die geplante Gestaltung des Areals nach seiner Ansicht auf jeden Fall eine wesentliche gestalterische Verbesserung dar, wobei die Raumkante als Anstoß für die Aufwertung der Schlichter Straße gesehen wird.

Zur naturschutzfachlichen Stellungnahme des Landratsamts

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die im Bebauungsplan festgesetzten Eingrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind zeitgleich mit der Errichtung des Verbrauchermarkts auszuführen. Die grünordnerischen Festsetzungen (Nr. 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text) werden entsprechend ergänzt.

Zur Stellungnahme des Bauamts des Landratsamts

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Aufgrund der Stellungnahme des Bauamts beim Landratsamt Amberg-Sulzbach werden die Festsetzungen des Entwurfs wie folgt ergänzt:

- In den Festsetzungen durch Text wird unter Nr. 1 das Sondergebiet wie folgt bezeichnet:  
„Sondergebiet (SO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO“.

Unter Nr. 7 wird die Festsetzung zu den Öffnungszeiten gestrichen. Als Begründung für die Beschränkung der Anlieferungszeiten wird eingefügt, dass die Nachtruhe der Anwohner durch den mit den Anlieferungen verbundenen Lärm nicht gestört werden soll.

- Die Darstellung von Abstandsflächen wird aus der Planzeichnung herausgenommen, weil die Abstandsflächen in Abhängigkeit von den jeweiligen konkreten Außenwänden zu ermitteln sind.
- Unter Nr. 3 der Festsetzungen durch Text sind die Worte „offene Bauweise“ entsprechend dem vom Stadtrat am 21. Oktober 2013 gefassten Beschluss durch die Worte „abweichende Bauweise (wegen Gebäudelänge von über 50 m)“ zu ersetzen.
- In Nr. 1 „Grundform der Gebäude“ der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften sind die maximale Traufhöhe von 5,8 m und die maximale Firsthöhe von 6,7 m entsprechend dem vom Stadtrat am 21. Oktober 2013 gefassten Beschluss durch 6,0 m (Traufhöhe) bzw. 7,0 m (Firsthöhe) über FOK zu ersetzen.

Zur Stellungnahme von Kabel Deutschland  
Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Im Abschnitt „Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise durch Text“ wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Telekommunikationsanlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Beschluss über den geänderten Planentwurf (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat Vilseck erklärt sich mit dem vom Planfertiger vorgelegten geänderten Entwurf, in dem die vorstehend beschlossenen Änderungen und Ergänzungen bereits eingearbeitet sind, einverstanden. Die Änderungen und Ergänzungen machen es erforderlich, den Planentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen.

Aufgrund § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Durch die Änderungen des Entwurfs werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

5. Generalsanierung der Schule Vilseck;  
elektrotechnische Installation

5.1: Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung des Vertrags mit der Fa. SES

Bauamtsleiter Gräßmann erläutert, dass durch die Insolvenz der Fa. SES eine weitere Zusammenarbeit wenig sinnvoll erscheine. Die in der Schule eingesetzten Arbeiter der Fa. SES seien überwiegend zur Fa. EEAtec, Weiden, gewechselt und mit den noch offenen Arbeiten bestens vertraut. Für die Fertigstellung der bereits begonnenen Arbeiten würde man 50-70 Regiestunden veranschlagen, für diese Nachbeauftragung sei die Zustimmung bereits im Vorfeld durch die Fraktionsvorsitzenden erfolgt. Das Planungsbüro Tecplan bereite bereits eine Neuausschreibung für die noch offenen Arbeiten vor. Stadtrat Albert Trummer erkundigt sich, ob die Fa. SES die Nachbeauftragung der Fa. EEAtec freigegeben habe, da das Vertragsverhältnis ja noch bestehe. Gräßmann teilt mit, dass der Konkursverwalter bestätigt habe, dass die Fa. SES den Auftrag nicht mehr abwickeln könne. Sollten durch die Neuausschreibung Mehrkosten entstehen, müsse man diese als Schadensersatzforderung bei

der Fa. SES anmelden, jedoch bestehe wenig Aussicht auf Erfolg, dass man die Kosten noch erstattet bekäme.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Vertrag mit der Fa. SES soll gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B gekündigt werden.

5.2: Anmeldung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B  
Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat spricht sich dafür aus, anfallende Mehrkosten bei der Fa. SES als Schadensersatzforderung anzumelden.

5.3: Neuausschreibung der elektrotechnischen Installation für die drei Bauakte  
Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat erteilt den Auftrag, dass die Restarbeiten der elektrotechnischen Installation für die drei Bauakte neu ausgeschrieben werden sollen.

6. Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle der Stadt Vilseck;  
Änderung des Preisblatts

---

Bürgermeister Schertl erläutert dem Stadtrat, dass die Benutzung der Küche in Verbindung mit der Dreifachhalle lt. Preisblatt 50,- € koste. Sofern jedoch der Verkauf im Foyer erfolge, werde die Küche im Wesentlichen kaum benutzt, höchstens die Kühlschränke oder Spülbecken. Deshalb sollte eine separate Gebühr eingeführt werden, die deutlich geringer ausfalle.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Das Preisblatt für die Benutzung der Mehrzweckhalle wird um folgenden Passus ergänzt:  
„Benutzung der Küche in der MZH bei Sportveranstaltungen und Bewirtung im Foyer: 10,- €“. Des Weiteren soll der verrechnete Strompreis von 0,21 € je kWh dem derzeitigen Strompreis angepasst und regelmäßig aktualisiert werden.

7. Schwimmbad;

Beschluss über Beibehaltung der Gebührensätze im Jahr 2014  
Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

---

Die Gebührensätze vom Vorjahr werden beibehalten.

8. Wasserversorgung der Stadt Vilseck;  
Feststellung des Jahresabschlusses 2012

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Jahresabschluss 2012 wird mit einer Bilanzsumme von 2.860.390,84 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 10.807,62 Euro festgestellt.

Der Verlust 2012 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verlust 2007 in Höhe von 26.952,25 Euro wird über die Verrechnungsverbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Vilseck sind weiterhin banküblich zu verzinsen.

9. Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung;  
Verlängerung der Geltungsdauer

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat beschließt, die Geltungsdauer des kommunalen Förderprogramms zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung um weitere fünf Jahre bis einschließlich 2018 zu verlängern.

10. Neubau einer Kläranlage

10.1: Vergabe des Auftrags für die Lieferung und Montage eines Schutzgeländers im  
Rechenraum des Betriebsgebäudes

---

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag für die Lieferung und Montage eines Schutzgeländers im Rechenraum des Betriebsgebäudes wird an die günstigstbietende Fa. Amann, Vilseck, zum Angebotspreis von 3.391,50 Euro brutto vergeben.

Stadtrat Albert Trummer stellt die Frage, ob das Geländer aus Edelstahl gefertigt werde, Gräßmann bejaht dies.

10.2: Nachtrag Nr. 5 der Fa. Mickan vom 22. November 2013 über die Lieferung und  
Montage von Notleitern für die beiden Belebungsbecken gemäß Forderung des GUV  
Beschluss (Abstimmung: 16 : 0):

Der Nachtrag Nr. 5 der Fa. Mickan über die Lieferung und Montage von Notleitern für die beiden Belebungsbecken gemäß Forderung des GUV wird vom Stadtrat genehmigt.

Anmerkung:

Stadtrat Albert Trummer nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

10.3: Vergabe des Auftrags für die Verkabelung der Schlammentwässerungsanlage  
Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag für die Verkabelung der Schlammentwässerungsanlage wird an die Fa. Huber SE, Berching, zum Angebotspreis von 6.426,- brutto vergeben.

11. Kommunalwahl 2014;

Antrag der Stadtratsfraktion Einheitsblock – Freie Wählerschaft auf Vereinbarung einer  
Plakatierungsregelung

---

Verwaltungsrat Mallmann verliert den Antrag der Stadtratsfraktion Einheitsblock – Freie Wählerschaft. 1. Bürgermeister Schertl erläutert, dass die Plakatierungsverordnung vier Wochen vor der Kommunalwahl die Plakatierung zuließe. Da vier Wahlen anstünden, fände er eine Begrenzung nicht sinnvoll. Stadtrat Albert Trummer hält eine weitere Diskussion für wenig sinnvoll und stellt den Antrag, dass abgestimmt werden solle, ob man eine Limitierung einführen wolle. Nach kurzer kontroverser Diskussion kommt man auf diesen Antrag zurück.

Beschluss (Abstimmung: 12 : 5):

Der Stadtrat spricht sich gegen eine Begrenzung der Plakatständer bei der Kommunalwahl aus.

12. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die  
Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

---

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO werden die in der beiliegenden Zusammenstellung aufgeführten nichtöffentlich gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, bekannt gegeben.

13. Energiebericht 2012

Der kommunale Energiebeauftragte Helmut Schwindl stellt den Energiebericht 2012 anhand einer Powerpointpräsentation vor (s. Anlage).

## SITZUNG

Sitzungstag:  
16. Dezember 2013

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
-----------------	-----------------	--------------------------

---

Vorsitzender:  
Bürgermeister Hans-Martin Schertl

Niederschriftführerin:  
Verwaltungsinspektorin Inge Zippe

Stadtratsmitglieder:

Grädler Thorsten, 2. Bgm.

Högl Manfred, 3. Bgm.

Ertl Wilhelm

Fenk Karl

Götz Josef jun.

Graf Markus

Graßler Roswitha

Krob Heinz

Lukesch Erich

Merkl Manuela

Nettl Hans

Plößner Manuel

Ringer Hildegard

Ruppert Heinrich

Schwindl Helmut

Ströll-Winkler Christian

Trummer Albert

Trummer Karl

Wismeth Peter

Zinnbauer Heinrich

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem war anwesend:

Rektor Franz Dirmeier von der Grund- und Mittelschule Vilseck

**Tagesordnung**

1. Realsteuerhebesätze für das Jahr 2014
2. Zuwendungen an Vereine und Organisationen
3. Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Spitalstiftung
4. Generalsanierung der Schule Vilseck;  
Auftrag zur Beschaffung neuer Einrichtungsgegenstände für Klassenzimmer und Fachräume
5. Kläranlage;  
Auftragsvergabe für die Laborausstattung
6. Jahresbericht des Bürgermeisters

Die Sitzung war öffentlich.

### 1. Realsteuerhebesätze für das Jahr 2014

#### Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2014 werden in unveränderter Höhe wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	320 v.H.

### 2. Zuwendungen an Vereine und Organisationen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 über die eingegangenen Anträge von Vereinen und Organisationen auf Gewährung von Zuwendungen beraten und dem Stadtrat empfohlen, die Zuwendungen gemäß der beiliegenden Aufstellung zu gewähren.

#### Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadt Vilseck gewährt den Vereinen und Organisationen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 17.750,00 Euro entsprechend der vom Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagenen und diesem Protokoll beigefügten Aufstellung.

### 3. Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Spitalstiftung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 über die eingegangenen Anträge von Bedürftigen auf Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Spitalstiftung beraten und empfiehlt dem Stadtrat, Unterstützungen gemäß der im Protokoll über die Ausschusssitzung enthaltenen Aufstellung in Höhe von insgesamt 2.900,00 Euro auszusahlen.

Im Haushaltsplan der Spitalstiftung wurde ein Haushaltsansatz von 2.700,00 Euro zur Verfügung gestellt. Eine Überschreitung um 200,00 Euro wäre jedoch durch Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt gedeckt.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Die Stadt Vilseck gewährt aus Mitteln der Spitalstiftung Vilseck Unterstützungen an Bedürftige in Höhe von insgesamt 2.900,00 Euro entsprechend der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Empfehlung.

4. Generalsanierung der Schule Vilseck

4.1: Auftrag zur Beschaffung neuer Einrichtungsgegenstände für Klassenzimmer und Fachräume

---

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Auftrag zur Lieferung von Einrichtungsgegenständen für Klassenzimmer und Fachräume für die Schule Vilseck wird an die Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabrik GmbH & Co. KG, München, zum Angebotspreis von 12.235,28 Euro vergeben.

4.2: Beschaffung eines neuen Schulnetzservers

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Auftrag zur Lieferung und zum Einbau eines neuen Schulnetzservers wird an die Firma arados GmbH, Sulzbach-Rosenberg, zum Angebotspreis von 2.724,60 Euro vergeben.

5. Kläranlage;

Auftragsvergabe für die Laborausstattung

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Auftrag zur Lieferung von Labormöbeln für das Betriebsgebäude der neuen Kläranlage wird an die Firma Hohenloher aus Öhringen zum Angebotspreis von 14.724,47 Euro vergeben.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Auftrag zur Lieferung von Laborausstattung und Laborgeräten wird an die Fa. Köhler aus Koblenz zum Angebotspreis von 54.090,86 Euro vergeben.

## 6. Jahresbericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Schertl führt in seinem Jahresbericht 2013 wie folgt aus:

"Ich möchte Ihnen wieder einen kurzen Abriss über das Jahr 2013 geben und die wichtigsten Punkte ansprechen. Heuer handelt es sich ja nicht um einen normalen Jahresbericht, sondern der Abschluss einer Legislaturperiode für den Stadtrat steht bevor. Für einige Stadträte, die nicht mehr kandidieren, ist es somit der letzte Jahresbericht. Alle anderen, ob Stadträte oder Bürgermeister, müssen sich dem Votum der Wähler stellen, um wieder in ihre Ämter gewählt zu werden.

Bevor ich auf einzelne Punkte eingehe, die für unsere Stadt wichtig waren, möchte ich Ihnen eine Frage stellen. Welche Ereignisse waren für Sie die wichtigsten im Jahr 2013, das ja wieder reich an Schlagzeilen war? War es der neu gewählte Papst Franziskus, der Giftgaseinsatz in Syrien, die NSA-Affäre oder die Flüchtlingsdramen vor Lampedusa?

Aber nicht nur in der großen Welt ist viel passiert, auch in unserer Stadt Vilseck und im Stadtrat ist einiges geschehen. Wir alle haben mit unseren Entscheidungen die Weichen für die Zukunft unserer Stadt gestellt.

Rückblickend betrachtet war das Jahr 2013 für unsere Stadt Vilseck wieder ein erfolgreiches Jahr, das von einigen Großbaustellen geprägt war.

Zu Beginn möchte ich ein paar statistische Zahlen nennen. Die Einwohnerzahl beträgt derzeit 6.266 incl. Nebenwohnsitze. Wir hatten insgesamt 41 Geburten, dem stehen insgesamt 74 Sterbefälle gegenüber. Weiter gab es 225 Zuzüge und 221 Wegzüge, 32 Trauungen und 21 Kirchenaustritte.

Unser Haushalt erreichte heuer ein neues Rekordvolumen. Es lag genau bei 17,5 Mio. Euro. Der Verwaltungshaushalt betrug 11,8 Mio. Euro. Der Vermögenshaushalt umfasst die stolze Summe von 5,7 Mio. Euro. Gerade aus den Mitteln des Vermögenshaushaltes wurden unsere Großbaustellen finanziert.

Die erste unserer Großbaustellen, der Neubau unserer Kläranlage, ist im Wesentlichen abgeschlossen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 4,7 Mio. Euro. Im August 2012 hat die Firma Mickan mit den Arbeiten begonnen. Im Oktober 2013 konnte unsere neue Kläranlage in Betrieb genommen werden. Mittlerweile wurde der alte Tropfkörper abgebrochen. Es stehen noch einige Restarbeiten sowohl im Betriebsgebäude als auch im Außenbereich an. Die Einweihung unserer Kläranlage wird im Sommer 2014 erfolgen.

Der Stadtrat hat ja bereits im letzten Jahr festgelegt, dass die Finanzierung der Kläranlage über eine Erhöhung der Abwassergebühren erfolgen soll. Die neuen Abwassergebühren wurden in der letzten Stadtratssitzung einstimmig beschlossen.

Mit der erforderlichen Einführung der Niederschlagswassergebühr haben wir in Vilseck nun zwei Gebührensätze. Die Schmutzwassergebühr liegt bei 2,49 Euro je cbm Abwasser, die Niederschlagswassergebühr bei 0,33 Euro je qm befestigter einleitender Fläche.

Es wurde ja bereits schon mehrfach in Sitzungen und bei Bürgerversammlungen angesprochen, dass solche großen Investitionen nicht allein von der Stadt zu finanzieren sind, sondern auf die Bürger umzulegen sind. Mit seiner Entscheidung, die Gebühren zu erhöhen, ist der Stadtrat aus meiner Sicht den richtigen Weg gegangen, da alle Nutzer der Kläranlage anteilig zu den anfallenden Kosten herangezogen werden.

Eine weitere Großbaustelle, die bereits seit zwei Jahren läuft, ist die Generalsanierung der Vilsecker Schule. Leider haben sich die Kosten wegen erheblicher Probleme beim Brandschutz erhöht und werden nach Abschluss der Maßnahme bei 4,7 Mio. Euro liegen. Die eingebauten sog. Kaiser-Rippendecken wiesen erhebliche Mängel auf. Tragende Eisen sind freigelegen. Ein aufwändiges Nachrüsten aller Decken mit Brandschutzmörtel war erforderlich, um die notwendige Feuerwiderstandsklasse F 30 erreichen zu können. Alle Treppenhäuser sind für die Brandschutzklasse F 90 nachzurüsten. Zu diesen baubedingten Verzögerungen kam nun auch noch die Insolvenz der Firma SES, so dass die elektrotechnische Installation von Trakt E an eine andere Firma übertragen werden musste, damit dieser Trakt fertiggestellt werden kann. Im Januar erfolgt nun die brandschutztechnische Abnahme und dann der Wiedereinzug ins Gebäude.

Mittlerweile haben die Bauarbeiten im Pausenhallentrakt mit der Erweiterung der Verwaltung und des Lehrerzimmers sowie dem Anbau des Aufzugs begonnen. Damit die elektrotechnischen Installationen fortgesetzt werden können, hat der Stadtrat in der letzten Sitzung für dieses Gewerk eine Neuausschreibung in Auftrag gegeben. Leider sind mit diesen bautechnischen Mängeln hinsichtlich Brandschutz und der Insolvenz der Firma SES auch Kostenmehrungen angefallen, sodass derzeit die Gesamtkosten der Generalsanierung unserer Schule bei 4,7 Mio. Euro liegen werden.

Eine weitere größere Baustelle, der Ausbau der Bahnhofstraße, wurde fristgemäß fertiggestellt. Obwohl auf Wunsch der Firma Mickan der Baubeginn von Herbst 2012 in das Frühjahr 2013 verlegt wurde, konnte die Maßnahme im letzten Monat abgeschlossen werden. Leider ist es der Stadt Vilseck nicht gelungen, eine Teilfläche rund um das Bahnhofsgebäude erwerben zu können, um das Umfeld um den Bahnhof schöner und ansehnlicher gestalten zu können. Die Kosten für den Ausbau der Bahnhofstraße liegen für den Straßenbau bei 675.000 Euro, für die Kanalerneuerung bei 160.000 Euro und für die Wasserleitungserneuerung bei 110.000 Euro.

Eine weitere Baumaßnahme, bei der die Stadt Vilseck als Co-Finanzierer beteiligt war, war der Anbau der Kinderkrippe im Kindergarten Schlicht. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 415.000 Euro. Erfreulich ist hier, dass die berechneten Kosten von 450.000 Euro erheblich unterschritten wurden. Von den Baukosten von 415.000 Euro hat die Pfarrei Schlicht 40.000 Euro bezahlt.

Auch für die Generalsanierung des Vilsecker Kindergartens hat der Stadtrat mittlerweile die Weichen gestellt. Diese Maßnahme soll im Jahr 2014 umgesetzt werden. Dann sind wir im Stadtbereich Vilseck mit jeweils vier Kindergartengruppen und vier Kinderkrippen mit insgesamt 100 Kindergartenplätzen und 48 Krippenplätzen bestens aufgestellt.

Die Stadt Vilseck hat nicht nur die Baumaßnahmen an den Kindergärten mitzufinanzieren. Auch für Personalkostenzuschüsse werden jedes Jahr größere Summen fällig. Für das Kindergartenjahr 2013/2014 zahlen wir Personalkostenzuschüsse in Höhe von 360.000 Euro.

Als Defizitausgleich der Kindergärten hat die Stadt Vilseck im Jahr 2013 einen Betrag von 25.000 Euro zu übernehmen.

Eine andere größere Maßnahme war das Auftragen der neuen Oberdecke an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Oberweißenbach und Sigl mit Gesamtkosten von 169.000 Euro. Zudem hat die Stadt für den Straßenunterhalt, Fugensanierungen und Bordsteinsanierungen weitere 300.000 Euro ausgegeben. Heuer wurde eine größere Zahl von landwirtschaftlichen Wegen, z.B. in Altmannsberg und Wickenricht, zwischen Axtheid und Forstlohe und entlang der Bahn von Langensteg nach Gressenwöhr, in Stand gesetzt.

Der vorhandene Fußweg von Ebersbach nach Finkenmühle wurde um ein Teilstück Richtung Weinberg und Forstlohe verlängert. Die Gesamtkosten betragen 19.600 Euro. Zuschüsse gab es vom Amt für ländliche Entwicklung und vom staatlichen Bauamt, sodass der städtische Anteil nur 5.800 Euro betrug.

Der Stadtrat hat vor einiger Zeit beschlossen, dass ein Großteil der vorhandenen Straßenbeleuchtung entweder auf Gelblicht umgerüstet wird oder dass LED-Lampen eingebaut werden. Mittlerweile wurden ca. 500 Straßenlaternen umgebaut. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 126.000 Euro. Durch diese Umrüstmaßnahmen werden wir jährlich Stromkosten in Höhe von 58.000 Euro einsparen.

Für die Sanierung unseres Kanalnetzes haben wir heuer ca. 100.000 Euro ausgegeben, davon allein 90.000 Euro für eine Inlinersanierung des Kanals in Schlicht am Kohlberg.

Auch in unser Schwimmbad haben wir kräftig investiert, so 20.000 Euro für den Umbau der Toilettenanlagen im Hauptgebäude, 35.000 Euro für ein neues Durchschreitebecken beim Schwimmerbecken und 18.000 Euro für die Verbesserung der Pumpentechnik.

Für unseren städtischen Bauhof wurden drei neue Fahrzeuge angeschafft, ein Caddy für das Wasserwerk, ein Caddy für den Hausmeister und ein neuer Kipper für den Bauhof zum Gesamtpreis von 40.000 Euro.

Die Sigler Feuerwehr hat ihr neues Tragkraftspritzenfahrzeug erhalten, Kosten 90.000 Euro, Festbetragsförderung durch den Freistaat 19.500 Euro. In den nächsten beiden Jahren sollen die beiden Fahrzeuge der Feuerwehr Sorghof ersetzt werden.

Äußerst positiv ist, dass unser Jugendtreff problemlos läuft. Die jährlichen Kosten von 20.000 Euro sind für eine Anlaufstelle für unsere Jugendlichen bestens angelegt. Die Betreiber des Jugendtreffs boten sogar ein eigenes Ferienprogramm mit an. Auch unser Ferienprogramm, das von unserer Jugendbeauftragten Manuela Merkl bestens vorbereitet war, kam wieder sehr gut an.

Der Stadtrat hat aber nicht nur über Baumaßnahmen und Vergaben beschlossen, sondern auch eine Vielzahl anderer Punkte behandelt, so z.B. die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts, das von der Firma Geoplan erarbeitet worden war. Im Zusammenhang mit den beiden beabsichtigten Baumaßnahmen im Einzelhandelsbereich hat der Stadtrat die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans und die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel für den Neubau eines Netto-Marktes und für die Erweiterung des Edeka-Marktes beschlossen. Wir haben die grundsätzliche Entscheidung getroffen, Fördermöglichkeiten aus dem Städtebauförderungsprogramm auch weiterhin zu nutzen, und wir haben unser kommunales Förderprogramm verlängert.

Außerdem hat der Stadtrat dem neuen Bewirtschaftungskonzept für den Festplatz beim Bergfest zugestimmt. Auch haben wir eine größere Zahl von Satzungen überarbeitet, für die Benutzung der Leichenhäuser, die Gebührensatzung der Leichenhäuser, sowie die neu gefassten Satzungen für Abwasser und Wasser verabschiedet.

Im Stadtrat wurden die Planungen für den Neubau des Kreisverkehrs in Axtheid-Berg vorgestellt. Dieser Maßnahme wurde zugestimmt und wir hoffen, dass im Jahr 2014 noch mit dem Umbau dieser gefährlichen Kreuzung begonnen werden kann. Wir haben den Auftrag für die Brückenhauptprüfung erteilt und einen Planungsauftrag für zwei zu errichtende Regenrückhaltebecken im Bereich der Ortschaft Schlicht in Auftrag gegeben.

Kurzfristig wurde im Bauausschuss dem Antrag der Werkvolkkapelle Schlicht zugestimmt, die Schulturnhalle in Schlicht brandschutztechnisch so auszurichten, dass künftig 400

Personen bei Veranstaltungen anwesend sein können. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 9.000 Euro. Das Konzert fand am Samstag statt. Alle, die anwesend waren, haben einen tollen Konzertabend erleben können.

Obwohl wir heuer wieder sehr viele Investitionen vorgenommen haben, sind wir finanziell sehr gut aufgestellt. Unsere Konten weisen per heute folgende Stände auf:

Rücklagen	1.755.000 €,
Geldmarktkonto	743.000 €,
Barmittel auf den Girokonten	93.000 €.

Zudem erwarten wir für die nächsten Tage die Überweisung der letzten Rate der Schlüsselzuweisung in Höhe von 1.060.000 €, die letzte Rate der Einkommensteuerzuweisung in Höhe von 473.000 € sowie die Auszahlung des Darlehensrestes in Höhe von 400.000 €.

Für die nächsten Tage sind keine größeren Baurechnungen mehr angekündigt. An größeren Ausgaben stehen noch die Lohnzahlung für Dezember und die Kreisumlage für Dezember mit insgesamt 400.000 € an.

Abzüglich dieser Ausgaben belaufen sich somit unsere gesamten liquiden Finanzmittel - zum Jahresende gerechnet - auf 4.100.000 €. Das ist doch ein stolzer Kassenbestand, den wir derzeit haben.

Wiederum positiv auf unsere Finanzlage wirkte sich aus, dass auch heuer eine höhere Gewerbesteuererinnahme als geplant erzielt werden konnte. Der Haushaltsansatz lag bei 700.000 Euro. Zum Jahresende erhalten wir 1 Mio. Euro an Gewerbesteuer. Darüber hinaus haben wir bei anderen Haushaltsstellen etwa 300.000 Euro höhere Einnahmen, als zu Jahresbeginn geplant war.

Das vorhandene Darlehen wird auch heuer schrittweise zurückbezahlt. Die Tilgung liegt bei 401.000 Euro. Aber um die Liquidität für unsere beiden Großbaustellen Schule und Kläranlage sicherstellen zu können, hat sich der Stadtrat entschlossen, auch im Haushalt 2013 nochmals ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. Euro aufzunehmen. Bereits im letzten Jahr hatten

wir ein Darlehen in Höhe von 2 Mio. Euro aufgenommen, um die enormen Kosten für Kläranlage und Schule mitfinanzieren zu können.

Vor allem heuer konnte diese Darlehensaufnahme zu absolut günstigen Konditionen durchgeführt werden. Ein Teildarlehen für die energetische Sanierung der Schule in Höhe von 1.170.000 Euro haben wir zinslos über die Bayern-Labo erhalten. Für ein weiteres Teildarlehen von 80.000 Euro zahlen wir nur 0,32 % Zinsen. Und ein Bankdarlehen in Höhe von 400.000 Euro konnten wir ebenfalls zinsgünstig erhalten. Dieser Betrag wird zum Jahresende ausbezahlt.

Die Gesamtschulden der Stadt Vilseck belaufen sich zum Jahresende auf 5,2 Mio. Euro. Unsere Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei 800 Euro. Sowohl dem Finanzausschuss als auch dem Stadtrat ist absolut bewusst, dass wir derzeit einen etwas höheren Schuldenstand als in den vergangenen Jahren haben. Aber sowohl Finanzausschuss als auch Stadtrat haben sich nach konstruktiven Diskussionen und einstimmigen Beschlüssen für diesen Weg entschieden, den Schuldenstand der Stadt zu erhöhen und nicht die Bürger mit hohen Umlagezahlungen, vor allem für die Kläranlage, zu belasten.

Natürlich klingen 5,2 Mio. Euro Schulden hoch, aber allein der Neubau der Kläranlage kostet, wie bereits ausgeführt, 4,7 Mio. Euro.

Hätte der Stadtrat die Finanzierung der Kläranlage durch das Erheben von Beiträgen beschlossen und jedem Hauseigentümer einen Beitragsbescheid in Höhe von 3.000 Euro oder möglicherweise mehr übersandt, dann hätten wir rein rechnerisch kein Darlehen aufnehmen müssen und die Stadt wäre, wieder rein rechnerisch gesehen, nur gering verschuldet.

Rechnet man die Darlehensaufnahme nur der Kläranlage zu, dann können Sie ersehen, dass all die vielen Investitionen in den vergangenen Jahren, die Kanalisationen der Ortschaften Ebersbach, Gressenwöhr, Sigl, Hohenzant oder Kagerhof, die Millioneninvestitionen in die Burg Dagestein, der Ausbau der Bahnhofstraße oder die Generalsanierung unserer Vilsecker Schule, dann mit eigenen Mitteln finanziert worden wären.

Sie sehen also, der Stadtrat in seiner Gesamtheit hat, das glaube ich darf man so sagen, in den vergangenen Jahren sehr gut gewirtschaftet und mit diesen Investitionen auch Werte für die Stadt und für unsere Bürger geschaffen.

Dem gesamten Stadtrat ist aber auch bewusst, dass wir die Investitionen in den Folgejahren reduzieren werden und dass es künftig keine weitere Kreditaufnahme geben wird, sondern dass die Tilgung der Kredite im Vordergrund stehen wird.

Kurz ein Wort zu unserer Personalsituation: Bei so einer großen Behörde wie der Stadt Vilseck mit über 40 vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern gibt es auch immer wieder personelle Veränderungen. So hat uns der Vorarbeiter Josef Schmid im Sommer auf eigenen Wunsch verlassen. Neu in unserem Bauhofteam sind Johannes Renner für den Bereich Grünanlagen sowie Stefan Wismeth, als neuer Mitarbeiter zuständig für die Reparaturen der Fahrzeuge und Geräte. Der bisher hier eingesetzte Mitarbeiter Stefan Stubenvoll wechselt in die Kläranlage, da in unserer neuen Kläranlage ein erhöhter Personalbedarf besteht. Frau Christina Bauer, die sich derzeit im Mutterschutz befindet, hat um einen Auflösungsvertrag gebeten, da sie künftig an ihrem neuen Wohnort Freudenberg in der Gemeindeverwaltung tätig sein wird. Unsere Saisonarbeiterin Brunhilde Aichinger ist leider vor einigen Wochen allzu früh verstorben.

Ich möchte auch noch den kulturellen Bereich ansprechen. In einer Stadt mit der Größenordnung von Vilseck darf auch der kulturelle Bereich nicht zu kurz kommen. Wie jedes Jahr gab es auch heuer ein vielfältiges kulturelles Angebot, das von der Leiterin unserer Tourist-Info, Frau Adolfine Nitschke, zusammengestellt wurde. So z.B. Kurse und Führungen für Kinder, es gab einen Konzertabend mit Grand Slam in der Burg, ein Karl-Valentin-Double ist im Zehentkasten aufgetreten und im Sommer wurde das große Ritterlager perfekt organisiert. 15 auswärtige Rittergruppen haben in unserer Burg ein erlebnisreiches Mittelalterspektakel geboten. Darüber hinaus sind während des ganzen Jahres viele Besuchergruppen zu sehen, die von Frau Nitschke, den Kulturführern der AOVE oder von unserem Nachtwächter Josef "Tschung" Eierer geführt werden.

Danken darf ich den Mitgliedern der Altstadtinitiative, insbesondere Karl Ruppert und Peter Mallmann, die auch heuer wieder einen Herbstmarkt organisiert haben. Am vergangenen Wochenende war unsere Burg Schauplatz für den romantischen Weihnachtsmarkt, den Frau Adolfine Nitschke und Michael Nutz perfekt vorbereitet und durchgeführt haben. Auch

hierfür mein besonderer Dank. Die vielen Besucher waren vom romantischen Ambiente in der Burg begeistert.

Beim Neujahrsempfang des Landkreises wurde Herr Karl Federer aus Sorghof mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Er hat sich jahrzehntelang bleibende Verdienste im Schützensport erworben.

Ebenfalls im Winter konnten wir mit Oliver Fink den ersten Bundesligaspieler aus der Stadt Vilseck im Rathaus empfangen.

Die Ortschaft Sorghof konnte zusammen mit der Kirwa ihr 75-jähriges Jubiläum feiern. Die Festzeitschrift, die als Ergänzung zur Chronik zu sehen ist und eindrucksvoll die Entwicklung von Sorghof in den letzten 25 Jahren beschrieb, wurde von der Stadt Vilseck gesponsert.

Heuer im Mai war der Radio-Sender Bayern 1 zu Gast auf unserem Marktplatz mit der Veranstaltung "Bayerns beste Bayern".

Lassen Sie mich auch einen kurzen Blick auf unsere amerikanischen Mitbürger werfen. Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr wurde offiziell umbenannt in "US Army Garrison Bavaria". Bei dieser Feier in Grafenwöhr war auch der Innenminister Joachim Hermann mit anwesend. Von amerikanischer Seite wird der Truppenübungsplatz immer als "Enduring Installation", also als dauerhafte Einrichtung, bezeichnet und wir hoffen, dass die amerikanischen Partner noch lange bei uns bleiben, dass die Arbeitsplätze dauerhaft gesichert sind und dass auch viele Familien weiter bei uns wohnen werden.

Derzeit ist unsere Stryker-Brigade, die im Südlager stationiert ist, ja im Einsatz in Afghanistan. Etwa 3.500 Soldaten sind verlegt. Die Einsatzdauer wird mit neun Monaten angegeben. Die ersten Soldaten sind bereits Ende November wieder nach Vilseck zurückgekehrt. Bis spätestens Anfang April soll die gesamte Einheit wieder zurückverlegt werden. Bei diesem Einsatz sind gottlob noch keine Todesopfer zu beklagen. Hoffen wir, dass alle Soldaten wieder zu uns nach Vilseck zurückkehren werden.

Im Südlager Vilseck wurde ein neues Gebäude für die neu installierte Drohneneinheit errichtet. Die verschiedenen Drohnensysteme wurden bei einem Pressetermin vorgestellt. Ich sehe diese Drohnen als eine Weiterentwicklung des militärischen Übungsbetriebes an. Derzeit läuft noch das Genehmigungsverfahren für einen Betrieb der Drohnen zwischen den beiden Übungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels.

Ein ganz anderes Thema ist der Biber, der uns seit einigen Jahren große Probleme bereitet. Nachdem es im vergangenen Herbst und Winter im Bereich der Schmalnohe-Aue erhebliche Probleme gab, hatte das Landratsamt eine Abschussgenehmigung erteilt. Von den Jagdpächtern wurden 7 Biber erlegt. Derzeit gibt es eine Fanggenehmigung für den Bereich am Bahndamm in Schönwind, da der Biber den Bahndamm untergraben hatte und weitere Probleme zu befürchten waren. Unsere Mitarbeiter des Bauhofes sind immer wieder im Einsatz, um neue Biberdämme, die uns gemeldet werden, beseitigen zu können, damit die Schäden und Beeinträchtigungen nicht noch größer werden. Pro Jahr geben wir ca. 30.000 Euro aus, um Biberdämme zu entfernen, Material abzufahren, damit auch künftig städtische Flächen und Privatflächen noch nutzbar sind.

Sehr erfreulich für uns alle ist, dass eine Maßnahme, die wir schon seit längerer Zeit geplant haben und die immer wieder verschoben wurde, nun endlich umgesetzt wird. Das Wasserwirtschaftsamt hatte vor zwei Wochen zum Spatenstich für das Projekt Renaturierung der Vilsauen eingeladen. Die erste - wenn auch kleine - Maßnahme wird am Ziegelanger bei den Tennisplätzen umgesetzt. Hier wird der Lauf der Vils umgebaut. Im nächsten Jahr soll dann die große Ausbaumaßnahme der Vils vom Feuerwehrhaus bis zur Vilskurve mit einem Kostenvolumen von etwa 800.000 Euro umgesetzt werden.

Somit bin ich schon beim Ausblick für das Jahr 2014 angekommen. Unsere Großbaustelle, die Generalsanierung unserer Schule, wird fortgeführt werden. Die Generalsanierung des Vilsecker Kindergartens wird in Angriff genommen. Hier haben wir entsprechende Finanzmittel einzuplanen. Im Schwimmbad wird ein weiteres Durchschreitebecken saniert. Der Ausbau der Schlossgasse wird kommen. Gleichzeitig sollen das Umfeld und die Zufahrt zur Burg Dagestein umgestaltet werden.

Bei Wahlversammlungen wurde angesprochen, Vilseck zu einer energetischen Vorzeigekommune zu machen. Dem kann ich nur zustimmen. Der Bau von zwei

Photovoltaikanlagen auf dem Freigelände der Kläranlage und auf der ehemaligen Deponie in Oberweißenbach bieten sich hier förmlich an. Wir können den Strom selbst nutzen und eventuell auch selbst vermarkten. Solch zukunftsweisende Projekte können uns in die richtige Richtung der gewünschten Energieautarkie bringen.

Unser Ziel wird es wieder sein, einen geordneten Haushalt für das Jahr 2014 zu erstellen. Ziel ist ja, keine weiteren Darlehen aufzunehmen.

Eigentlich hätten wir gehofft, dass wir heute bereits die neuen Zahlen für die Schlüsselzuweisungen und die Einkommensteuerzuweisungen für das Jahr 2014 nennen könnten. Wir sind aber zuversichtlich, dass wir wieder ca. 4 Mio. € Schlüsselzuweisungen und ca. 2 Mio. € Einkommensteuerzuweisungen erhalten werden. Das wäre eine gute Grundlage für einen soliden Haushalt für 2014.

Im nächsten Jahr stehen die Kommunalwahlen an. Mit den Nominierungsversammlungen wurden bereits die ersten Schritte vollzogen. Jede Gruppierung muss sich im Vorfeld positionieren. Unter diesem Hintergrund sehe ich auch den Fraktionswechsel von Kollegen Manfred Högl an. Wir haben in den zurückliegenden 5 1/2 Jahren im Stadtrat immer zum Wohl unserer Stadt gearbeitet. Es gab eine hervorragende Zusammenarbeit und eine konstruktive Mitarbeit in allen Gremien. Dafür darf ich mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen recht herzlich bedanken. Das Klima im Stadtrat ist sehr gut. Ich hoffe auch für die nächsten Monate auf eine faire und kollegiale Zusammenarbeit, denn es gilt immer zu bedenken, dass die Kolleginnen und Kollegen, die wieder gewählt werden, sich auch nach der Wahl wieder an einen Tisch setzen müssen und sich wieder in die Augen schauen können.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich allen danken, die sich auch im abgelaufenen Jahr für das Wohl unserer Stadt in vorbildlicher Weise engagiert haben.

Zu allererst gilt mein Dank allen Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat für die stets konstruktive Arbeit in diesem Gremium. Es besteht seit langem eine fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, die grundsätzlich nicht zum Wohl einer Partei oder Fraktion erfolgt, sondern alle Stadtratsmitglieder haben bei ihren Entscheidungen stets das Wohl unserer Stadt im Blickfeld.

Ich bedanke mich ferner bei allen Bediensteten in der Verwaltung, an der Spitze bei unserem Geschäftsleiter Verwaltungsrat Peter Mallmann, beim Kämmerer Harald Kergl und beim Bauamtsleiter Christian Gräßmann, sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus und allen Mitarbeitern im Bauhof sowie bei allen weiteren städtischen Einrichtungen für ihre stets loyale Mitarbeit und beste Zusammenarbeit.

Mein Dank geht auch an den neu gewählten Betriebsrat, mit dem eine ausgezeichnete Zusammenarbeit besteht.

Gerade unsere Mannschaft im Bauhof leistet das gesamte Jahr über erstklassige Arbeit, sei es beim Straßenunterhalt oder beim Winterdienst, in der Pflege unserer Grünanlagen, im Wasserwerk, in der Kläranlage oder im Freibad. Wir haben das notwendige Fachpersonal, damit alle Arbeiten durchgeführt werden können, auch wenn unsere Mitarbeiter nicht überall gleichzeitig sein können.

Mein Dank gilt weiterhin unserem Rektor Franz Dirmeier für die hervorragende Zusammenarbeit. Kleinere Probleme, die die Baustelle verursacht, werden auf dem kurzen Dienstweg erledigt. Wir alle versuchen ja, Schulbetrieb und Baustellenablauf so zu organisieren, dass es nur wenige Störungen gibt.

Für die gute Zusammenarbeit darf ich mich auch bedanken bei den Kirchen, insbesondere beim neuen Schlichter Pfarrer Johannes Kiefmann, sowie bei einer Vielzahl von Behörden, mit denen wir während des Jahres ständig in Kontakt stehen.

Danken möchte ich auch unseren amerikanischen Freunden für die stets positiven Kontakte sowie für die freundschaftliche Verbundenheit zu vielen Führungskräften und Kommandeuren.

Mein weiterer Dank gilt meinen beiden Stellvertretern, Thorsten Grädler und Manfred Högl, für ihre Arbeit und für die Übernahme von vielen Vertretungen.

Weiter bedanken darf ich mich bei allen Vereinen und Organisationen für ihre vielfältige ehrenamtliche Arbeit auf den verschiedensten Gebieten, sei es in der Arbeit für unsere Kinder, für unsere Erwachsenen oder für unsere Senioren, sei es im sportlichen Bereich, im

kulturellen Bereich oder im Rettungswesen. Ohne engagierte Vereinsarbeit wäre unsere Stadt um vieles ärmer. Deshalb wollen wir auch weiterhin unsere Vereine und Organisationen entsprechend finanziell fördern. Heute wurden ja Zuschüsse von über 20.000 € vergeben.

Zum Schluss darf ich allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt Vilseck für die fast immer harmonischen und lebenswürdigen Gespräche und Kontakte danken, die ich auch im Jahr 2013 wieder fast täglich in dieser Form erleben durfte.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat, allen Bediensteten und allen Bürgerinnen und Bürgern wiederum ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest. Für das Jahr 2014 wünsche ich Ihnen allen ein gutes neues Jahr, vor allem aber Gesundheit, Glück und Gottes Segen.

Ich bin mir sicher, dass wir auch künftig die vor uns stehenden Aufgaben und Arbeiten für das Jahr 2014 zum Wohl unserer Stadt Vilseck, zum Wohl unserer Großgemeinde und zum Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger erledigen werden.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit."

2. Bürgermeister Thorsten Grädler bedankt sich im Namen aller Fraktionen für die gute Zusammenarbeit bei Bürgermeister Hans-Martin Schertl. Sie wurden das ganze Jahr hindurch immer gut informiert, um zum Wohl der Bürger immer optimale Entscheidungen treffen zu können. Er bedankte sich ebenfalls bei den Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verständnis, insbesondere bei so großen Entscheidungen wie die Sanierung der Kläranlage oder den Umbau der Schule.

Stadtrat Manuel Plößner sprach zum Jahresabschluss ebenfalls die Dankesworte seiner Fraktion Arbeitnehmer-Eigenheimer an Bürgermeister Schertl und alle Stadtratsmitglieder aus.